



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10 – 344/2014-123

Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg;  
Minex Mineral Explorations GmbH  
UVP-Genehmigung

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ  
Tel.: 0316/877-4192  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 1. September 2016

## Minex Mineral Explorations GmbH

### Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg

### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

## Genehmigungsbescheid

<b>1. Spruch</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Genehmigung gemäß § 17 UVP-Gesetz</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Materienrechtliche Spruchpunkte</b>	<b>4</b>
1.2.1 Gewerberecht	4
1.2.2 Wasserrecht	6
1.2.3 Emissionszertifikategesetz (EZG)	7
1.2.4 Luftfahrtrecht	7
1.2.5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz	7
1.2.6 Steiermärkisches Baugesetz	7
1.2.7 Arbeitnehmerschutz	8
<b>1.3 Einwendungen</b>	<b>8</b>
<b>1.4 Ökologische und wasserrechtliche Bauaufsicht</b>	<b>9</b>
<b>1.5 Projektunterlagen und –beschreibung</b>	<b>10</b>
1.5.1 Projektunterlagen vom 22. Oktober 2014	10
1.5.2 Nachreichunterlagen vom 30. März 2015	11
1.5.3 Nachreichunterlagen vom 9. Juli 2015	11
1.5.4 Ergänzungen Elektrotechnik und EX- Schutz vom 17. Oktober 2015	12
1.5.5 Ergänzungen vom 8. März 2016	13
1.5.6 Projektbeschreibung	14
<b>1.6 Nebenbestimmungen</b>	<b>18</b>
1.6.1 Abwassertechnik	18
1.6.2 Abfalltechnik	24
1.6.3 Bautechnik	24
1.6.4 Elektrotechnik und Explosionsschutz	32
1.6.5 Emissionstechnik-Luft	35
1.6.6 Geologie und Geotechnik	38
1.6.7 Hydrogeologie	39
1.6.8 Immissionstechnik (Luftreinhaltung) und Klima	39
1.6.9 Limnologie	41
1.6.10 Luftfahrt	42
1.6.11 Maschinenteknik	43
1.6.12 Naturschutz	45
1.6.13 Schalltechnik	46
1.6.14 Verfahrenstechnik	47
1.6.15 Forsttechnik	47

1.7	Hinweise	47
1.8	Kosten	47
<b>2.</b>	<b>Begründung</b>	<b>48</b>
2.1	Verfahrensgang	48
2.2	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	50
2.2.1	Zusammenfassung der ASV-Gutachten	50
2.2.2	Stellungnahmen und Einwendungen	95
2.3	Beweiswürdigung	132
2.4	Rechtliche Beurteilung	138
2.4.1	UVP-G 2000	138
2.4.2	Gewerbeordnung	143
2.4.3	Arbeitnehmerschutz	149
2.4.4	Wasserrechtsgesetz	151
2.4.5	Emissionszertifikatengesetz (EZG)	158
2.4.6	Luftfahrtrecht	159
2.4.7	Steiermärkisches Naturschutzgesetz	160
2.4.8	Steiermärkisches Baugesetz	161
2.4.9	Forstgesetz	162
2.4.10	Weitere zur Beurteilung herangezogene Rechtsvorschriften	163
2.4.11	Stellungnahmen und Einwendungen	163
<b>3.</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung</b>	<b>164</b>

# 1. Spruch

## 1.1 Genehmigung gemäß § 17 UVP-Gesetz

**Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Minex Mineral Explorations GmbH die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens**

**„Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg“**

nach Maßgabe der in diesem Bescheid erwähnten Befunde der Sachverständigen, der unten angeführten Projektsbeschreibung, sowie der mit dem Sichtvermerk der Behörde versehenen Plan- und Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage: §§ 17 und 39 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl I Nr. 4/2016 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 47 lit a (Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, dh. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen)

Betroffene Grundstücke: (alle Grundbuch Bezirksgericht Judenburg KG 65006 Farrach, Gemeinde Zeltweg) Grst. Nr. 347/10, 347/9, 347/ 11 neu, 325, 326, 347/8, 349/1, 513, 327, 329, 330, 512/1, 347/4, 503, 472/25, 472/6, 472/7

## 1.2 Materienrechtliche Spruchpunkte

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

### 1.2.1 Gewerberecht

Dieser Bescheid gilt gemäß §§ 74 Abs. 2, 77, 77a und 77b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016 als gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der gewerberechtlichen Betriebsanlage, Sonderfall IPPC-Anlage. Als IPPC-Anlage gelten dabei ausschließlich die Anlagenteile: Verhüttungsanlage inklusive Produktlager und Gasturbinen-Anlage (B 2.2.1 der Einreichunterlagen).

Diese Genehmigung gilt auch

- gemäß § 32 des Bundesgesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013), BGBl I Nr. 127/2013, i.d.F. BGBl I Nr. 81/2015 als Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kesselanlage (§12 EG-K),
- gem. § 77 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 hinsichtlich der Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) oder in einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Grenzwerte
- gem. § 356b. Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 hinsichtlich wasserrechtlicher Genehmigungsregelungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 für die Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959), für die Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), und hinsichtlich der Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern. Die hier relevanten Teilströme für die Einleitung in das Gewässer sind: **Das Prozessabwasser** (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten, AEV Industriemineralie BGBl. II Nr. 347/1997), **das Kühlwasser** (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Kühlsystemen und Dampferzeugern, AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger BGBl. II Nr. 266/2003) und **potentiell verunreinigte Oberflächenwässer** (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen AAEV BGBl. Nr. 186/1996).

#### Maß der Wassernutzung:

hinsichtlich der Einleitung der Gesamtabwässer, bestehend aus Prozessabwasser und Regeneraten aus der Wasseraufbereitung in die Mur im Ausmaß von  $Q_d = 1180 \text{ m}^3/\text{d}$ ,  $\text{max.}Q_h = 60 \text{ m}^3/\text{h}$  bzw.  $16,67 \text{ l/s}$ , wobei als Bezugspunkt für den Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung das Schachtbauwerk vor der Vereinigung der Gesamtabwässer mit den Kühlwässern vor der Rückleitung in die Mur definiert wird;

hinsichtlich der Einleitung von Prozessabwasser „saures Milieu“ als Teilstrom des Prozessabwassers in die Mur im Ausmaß von  $Q_d = 240 \text{ m}^3/\text{d}$ ,  $\text{max.}Q_h = 10 \text{ m}^3/\text{h}$  bzw.  $2,8 \text{ l/s}$ , wobei als Bezugspunkt für den Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung dieses Teilstroms die Probenahmestelle im Ablauf der Abwasservorreinigung vor der Vereinigung mit den restlichen betrieblichen Abwässern definiert wird;

hinsichtlich der Rückleitung von Kühlwasser im Ausmaß von  $Q_d = 51.840 \text{ m}^3/\text{d}$ ,  $\text{max.}Q_h = 2.160 \text{ m}^3/\text{h}$  bzw.  $600 \text{ l/s}$ , wobei als Bezugspunkt für den Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung das Schachtbauwerk vor der Vereinigung der Kühlwässer mit den restlichen betrieblichen Abwässern vor der Rückleitung in die Mur definiert wird;

hinsichtlich der Einleitung von verunreinigten Oberflächenwässern aus Manipulationsflächen nach Vorreinigung in Verkehrsflächen-Sicherungsschächten in die Mur.

## 1.2.2 Wasserrecht

Dieser Bescheid gilt gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2014 auch als Genehmigung:

- gemäß §§ 21 Abs. 4, 115 zur Entnahme von Grundwasser zu Nutzwasserzwecken im Ausmaß von 30 l/s bzw. 2600 m<sup>3</sup>/d (Höchstmenge) aus einer Brunnenanlage zu Postzahl 8/267 auf Grundstück Nr. 325, KG Farrach, Gemeinde Zeltweg (zuletzt bewilligt mit Wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid GZ 3-348 Ze 12/7-1971 vom 9.7.1971) mit der Zweckänderung auf den Betrieb einer Verhüttungsanlage mit gleichzeitigem Entfall der Schutzgebiete;
- gemäß §§ 21 Abs. 4, 115 zur Entnahme von Oberflächenwasser zu Postzahl 8/263 (zuletzt bewilligt mit Wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid GZ 3-32 St 36-92/76 vom 18.9.1992) im Ausmaß von 600 l/s zum Zweck der Kühlwasserversorgung des Betriebes der Verhüttungsanlage, verbunden mit dem Betriebsgrundstück;
- gemäß §§ 21 Abs. 4, 115 zur Entnahme von Oberflächenwasser zu Postzahl 8/263 (zuletzt bewilligt mit Wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid GZ 3-32 St 36-92/76 vom 18.9.1992) im Ausmaß von 3000 l/s zum Zwecke der besseren Einmischung und Temperaturverteilung der Kühlwässer im Vorfluter, verbunden mit dem Betriebsgrundstück;
- gemäß § 33d und der Verordnung vom 1. April 2012 LGBl. Nr. 21/2012 Sanierungsprogramm für die Anpassung des Entnahmebauwerkes zur Murwasser - Entnahme durch Errichtung einer Fischaufstiegshilfe.

### Fristen Wasserrecht

Die für die gegenständliche Wasserentnahme relevante Frist (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. März 2012, LGBl. Nr. 21/2012) zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen für die Anpassung des Querbauwerkes an den Stand der Technik durch Errichtung einer neuen Fischaufstiegshilfe wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die gesamten Wasserbenutzungsrechte werden bis 31. Dezember 2056 befristet. Bauvollendungsfrist ist der 31. Dezember 2021. Sämtliche Wasserbenutzungsrechte sind mit dem Gst. Nr. 347/8 Grundbuch Bezirksgericht Judenburg KG 65006 Farrach, Gemeinde Zeltweg verbunden.

### Hinweis

Die Entnahme von Wasser für Feuerlöschzwecke ist in den oben angeführten Bewilligungen enthalten.

### **1.2.3 Emissionszertifikatengesetz (EZG)**

Dieser Bescheid gilt auch als Genehmigung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011, i.d.F. BGBl. I Nr. 128/2015.

### **1.2.4 Luftfahrtrecht**

Dieser Bescheid gilt gemäß §§ 86, 93 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2016 und der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 12. Juli 1962 (Sicherheitszone Militärflughafen Zeltweg) als Ausnahmegewilligung für die Errichtung eines Luftfahrthindernisses (Produktionsgebäude und Kamin).

### **1.2.5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz**

Dieser Bescheid gilt gemäß § 13b des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976), LGBl. Nr. 65/1976, i.d.F. LGBl. Nr. 55/2014, als naturschutzrechtliche Genehmigung für die Abwassereinleitungen in die Mur und die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Europaschutzgebiet Nr. 5. Gemäß § 3 wird die Anzeige des Vorhabens (Bauwerke Produktionsgebäude und Kamin) zur Kenntnis genommen.

### **1.2.6 Steiermärkisches Baugesetz**

Gemäß §§ 5, 19, 22, 29 und 96 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 75/2015 gilt dieser Bescheid als baurechtliche Bewilligung für die mit dem Vorhaben verbundenen

- Neu-, Zu- und Umbauten der baulichen Anlagen samt Nutzungsänderungen und Geländeänderungen, wobei die Verhüttungsanlage inklusive Tanklager, Rohmateriallager, Produktlager, Turbinenhalle, Verwaltungs- und Portiergebäude neu errichtet und das Werkstättengebäude, das Garagengebäude und das Gaslager für die neue Nutzung umgebaut werden.
- sowie Errichtung von 53 PKW Abstellplätzen im Freien.

Die Benützungsbewilligung gemäß § 38 leg cit ist gesondert zu beantragen.

Die Genehmigungen bzw. Bewilligungen nach allen oben angeführten Rechtsvorschriften erfolgen nach Maßgabe

- der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Einreichunterlagen
- der in diesem Bescheid enthaltenen Projektbeschreibung und
- der nachstehenden Auflagen und sonstigen Vorschriften

### **1.2.7 Arbeitnehmerschutz**

Bei den Verfahren nach den oben angeführten Materiengesetzen wurden gemäß § 93 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2016, die Belange des Arbeitnehmerschutzes mitberücksichtigt.

### **1.3 Einwendungen**

Die Einwendungen von:

APG (Austrian Power Grid), Arbesser-Rastburg Karl, Baumgartner Peter, Baumgartner Anna, Bernhard Thomas, Brandner Anna, Bräuer Mario, Bürgerinitiative für ein lebenswertes Aichfeld, Duer Werner, Fasching Gerda, Geller Petra, Gemeinschaft der Murfischereiberechtigten, Greenpeace, Hartleb Alexandra, Hartleb Anton jun., Hartleb Anton sen., Hartleb Hubert, Hartleb Ingrid, Hartleb Katharina, Hartleb Silvia, Hausberger Werner, Hoffelner Marie Luise, Hoffelner Josef, Hoffelner Stefanie, Kapeller Silvia, Kletzmayer Gudrun, Klinser Anita, Klinser Horst, Köckinger Christina, Koller Gerald, Koller Manuela, Koller Robert, Komaz Helga, Leitinger Helmut, Leitinger-Gaberz Waltraud, Lenhart Johann, Lippitsch Sabine, Maier Ernst, Mandl Brigitte, Midl Robert, Moitzi Ewald, Moitzi Silvia, Moitzi Mathias, Mörth Ingrid, Müller Felix, Naturschutzbund Stmk., Oberrisser Barbara, Oberrisser Helmut, Ökobüro Allianz der Umweltbewegung, Plattner Peter, Pötschger Annemarie, Prugger Anna, Prugger Evelyn, Prugger Gerhard, Prugger Marie, Purgstaller Bernd, Ramskogler Noemi Monika, Ramskogler Peter, Reinhardt Manfred, Reiter Gottfried, Richter Annemarie, Richter Elisabeth, RichterJohann, Richter Josef, Saria Wolfgang, Scheiber Ernst, Schindler Robert, Schmidt Apollonia, Schmidt Christian, Schmiedbauer Herwig, Schobermaier Alois, Schobermaier Renate, Schönfelder Michaela, Schönfelder Robert, Schwaiger Gerhard, Siebenhofer Gottfried,



Siebenhofer Helga, Simm Herta, Simm Rainer, Sittlinger Hubert, Sittlinger Margot, Sölkner Andreas, Sölkner Petra, Sorgmann Hannes, Sprung Reinhold, Spychela Maria, Steinwidder Karl, Stöhr Alexander, Stöhr Julia, Stöhr Karin, Stöhr Nikolai, Sundl Anna, Sundl Robert, Pöllinger Ute (Umweltanwältin des Landes Steiermark), Vollmann Barbara, Vollmann Siegfried, Wieser Ernst, Weilharter Veronika, WWF sowie von

Böhm Kurt, Bösel Heidi, Crnjak Matija, Crnjak Petra, Egger Gerarda, Engelschön Traugott, Ernstreiter Christine, Fasching Walter, Fritz Siegfried, Fruhmann Ernst, Gemeinderatsfraktion „Murwald in höchster Not“, Goel Marco, Grasser Herbert, Grasser Hilde, Hirn Barbara, Hochmüller Alexander, Hopf Dagmar, Hopf Günter, Hopf Ilse, Hopf Theresa, Ilsinger Irmgard, Isci-Haupl Birgit, Kaddoura Brigitte, Kirchmayer Sigrid, Knapp Bernhard, Knapp Hermine, Kocher Eric, Krainz-Papst Heidemarie, Krampl Richard, Krenker Christian, Lackner Heike, Leitner Christian, Leitner Martina, Lenhart Robert, Lindinger Isabella, Lindinger Markus, Madl Evelyn, Madl Gerhard, Mahler Markus, Mahler Silvia, Maritschnig Astrid, Maritschnig Nico, Oberrisser Carmen, Oberrisser Patrick, Oberrisser Philipp, Öffl Alfred, Öffl Hannelore, Ortner Birgit, Paulin Werner, Peinsold-Klemmer Isabelle, Petschner Rene, Pichler Anna, Pirker Margit, Preisler Andreas, Puch Siegfried, Puch Susa, Pühringer Monika, Pühringer Volkmar, Purgstaller Theresa, Reinhardt- Kapeller Silvia, Reumüller Harald, Reumüller Susanne, Rieger Sylvia, Sattler Vinzenz, Schindler Erika, Schindler Robert, Schlesinger Walter und Elisabeth, Schuster Martina, Seiss Maria, Seiss Manfred, Seljak Elfriede, Simbürger Peter, Sprung Hannelore, Sprung Gernot, Steiner Hans, Steiner Helmut, Steiner Siegfried, Stiegmaier Eva-Maria, Stiegmaier Peter, Stockinger Julian, Vallant Anton, Vallant Hilde, Waltersorfer Horst, Weinzierl Cornelia, Wimmeler-Klein Maria Elisabeth, Wipfler Cornelia, Wipfler Würger Markus

werden als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen.

## **1.4 Ökologische und wasserrechtliche Bauaufsicht**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind eine ökologische und eine wasserrechtliche Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde unaufgefordert bekannt zu geben.

## 1.5 Projektsunterlagen und –beschreibung

### 1.5.1 Projektsunterlagen vom 22. Oktober 2014

Zum gegenständlichen Vorhaben wurden von der Konsenswerberin folgende Unterlagen, bestehend aus 4 Ordnern, vorgelegt.

		Kapitel	Mappe	
A		1	1	Antrag
B		2	1	UVE
B	01	2.1	1	Umweltverträglichkeitserklärung
B	02	2.2	1	Technisches Projekt
B		2.2.1	1,2,3	Verhüttungsanlage/Produktlager/Gasturbinenanlage
B		2.2.2	3	Verwaltungsgebäude/Portiergebäude
B		2.2.3	3	Werkstattengebäude/Bestandsgebäude
B		2.2.4	3	Garagengebäude/Bestandsgebäude
B		2.2.5	3	Gaslager/Bestandsgebäude
B		2.2.6	3	Infrastruktur/Außenanlagen/Wasser/Verkehr/Energie
B		2.2.7	3	Sonstige Unterlagen
B	04	2.3	4	Rechte Dritter
C	05	3	4	UVE Fachgutachten
C	05	3.1	4	Mensch und Siedlungsraum
C	06	3.2	4	Naturraum und Ökologie
		3.3	4	Schutzgut Boden
C	06	3.4	4	Schutzgut Wasser
C		3.5	4	Schutzgut Landschaft
C		3.6	4	Sonstige Beilagen zur UVE

## 1.5.2 Nachreichunterlagen vom 30. März 2015

Am 30. März 2015 wurden folgende Unterlagen auf Grund der Ergebnisse der Erstevaluierung vorgelegt, wobei die hellgrauen Einträge in der folgenden Liste zur Orientierung in Anlehnung an die Ersteinreichung aufgelistet sind. Die Ergänzungen beziehen sich auf die schwarzen Einträge in der folgenden Liste.

			Kapitel	
	B		2	Kurzbeschreibung des Vorhabens
	B	01	2.1	Zusammenfassung
	B		2.1.1	<b>BE Umweltverträglichkeitserklärung + Beilagen - Ergänzung 2015</b>
	B	02	2.2	Technisches Projekt
	B		2.2.1	Verhüttungsanlage/Produktlager/Gasturbinenanlage
	B		2.2.1.1	<b>BE Technischer Bericht Bautechnik + Planbeilagen</b>
	B		2.2.1.6	<b>BE Gasturbinenanlage - Beilagenergänzung</b>
	B		2.2.1.8	<b>BE Allgemeine und mechanische Spezifikation der Anlage - Ergänzungsunterlagen</b>
	B		2.2.5	Gaslager/Bestandsgebäude
	B		2.2.5.1	<b>BE Technischer Bericht Bautechnik + Planbeilagen</b>
	B		2.2.7	Sonstige Unterlagen
	B		2.2.7.3	<b>BE Brandschutz und Fluchtwegepläne - Änderungsunterlagen</b>
	B		2.2.7.9	<b>BE Explosionsschutzdokument inkl. Zonenpläne (Gesamtprojekt) - Ergänzungsunterlagen</b>
	C	05	3	UVE Fachgutachten
	C	05	3.1	Mensch und Siedlungsraum
	C		3.1.4	<b>BE Bericht Immissionstechnik inkl. ZAMG-Klimadaten - Änderungsunterlagen</b>
	C	06	3.2	Naturraum und Ökologie
	C		3.2.3	<b>BE Bericht Gewässerökologie - Limnologie - Stellungnahme Umweltschutz</b>

## 1.5.3 Nachreichunterlagen vom 9. Juli 2015

Am 9. Juli 2015 wurde ein Technischer Bericht „UVP- Einreichprojekt 2014, 2. Nachreichung zur Zweitevaluierung der Behörde, Stand Juni 2015, erstellt von der IGBK ZT- GmbH vorgelegt. Im Technischen Bericht wurde auf das Ergebnis der Zweitevaluierung der UVE MINEX (Ersteinreichung, Oktober 2014) sowie der 1.Nachreichung (März 2015) durch die Behörde eingegangen. Die Anmerkungen bzw. Aufträge der behördlichen Sachverständigen sind in kursiv als Zitate in das vorliegende Dokument aufgenommen worden.

Soweit möglich, wurde die entsprechenden Klarstellungen der Planer und Projektanten direkt im Anschluss daran angeführt. Bei umfangreicheren Antworten wurden zum Teil zusätzliche weitere Unterlagen als Anhänge oder Einlagen in die gegenständliche 2.Nachreichung aufgenommen.

Diese 2. Nachreichung enthält weitere Angaben zu folgenden Fachbereichen:

- Bautechnik, Brandschutz
- Abwassertechnik, Abfalltechnik
- Emissionstechnik
- Immissionstechnik
- Waldökologie
- Naturschutz
- Maschinentechnik
- Elektrotechnik
- Verfahrenstechnik

#### **1.5.4 Ergänzungen Elektrotechnik und EX- Schutz vom 17. Oktober 2015**

Für den Fachbereich Elektrotechnik wurden folgende Projektergänzungen bzw. Klarstellungen am 27. Oktober 2015 vorgelegt. Die Unterlagen bestehen aus folgenden Dokumenten:

- Technischer Bericht Elektrotechnik – TGA Verhüttung und Produktlager vom 27.10.201115 samt Anhang
- EX- Schutzkonzept vom 2.10.2015 samt Beilagen

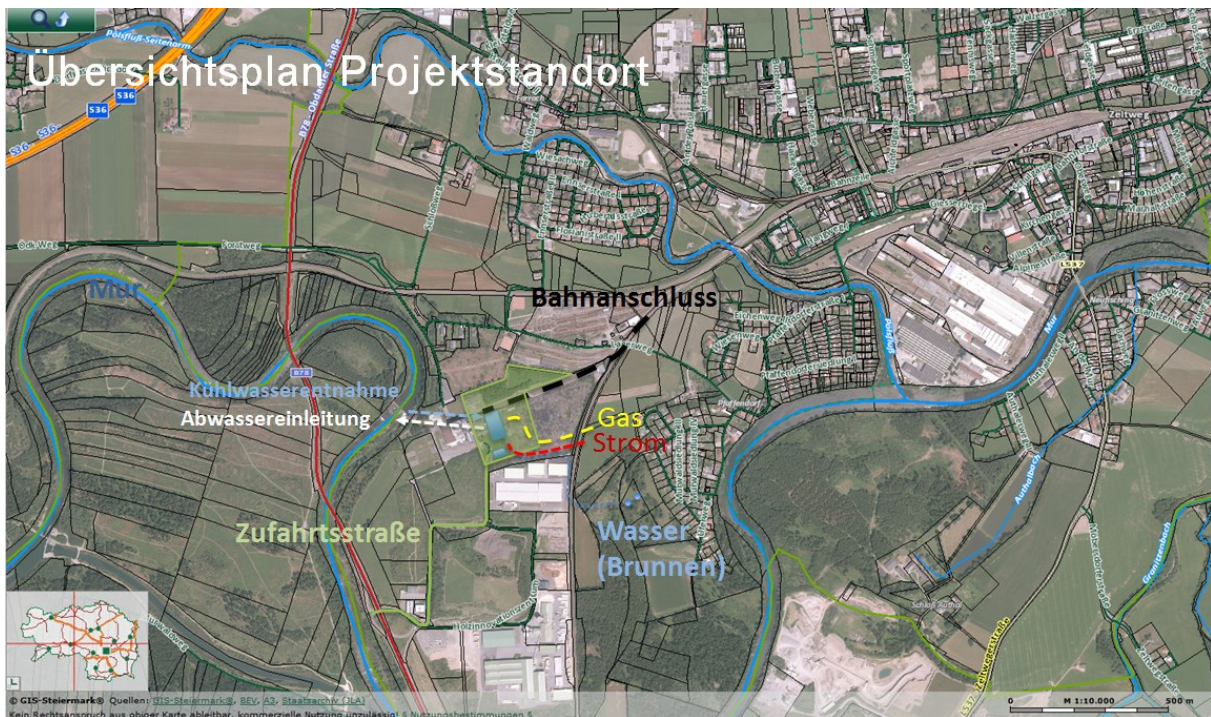
### **1.5.5 Ergänzungen vom 8. März 2016**

Für folgende Fachbereiche wurden Ergänzungen bzw. Projektmodifikationen vom März am 25. Mai 2016 vorgelegt.

- Zu Kapitel 2.2.1 Aussage zu den analytisch erfassten Elementen im zu verarbeitenden Erz
- Zu Kapitel 2.2.1.1 Ergänzung Bautechnik zu Lichtsmog, spiegelnde Glasflächen
- Zu Kapitel 2.2.1.8 Ergänzungen zu Maschinenbautechnik:  
Emissionen: Angaben zu An- und Abfahrbetrieb / Warmhaltebetrieb, Störfall, Kontinuierliche Überwachung der HCl und Cl<sub>2</sub> Emissionen, Kontinuierlichen Überwachung der Funktionsfähigkeit von Abgasbehandlungsanlagen,, Entfall Notheizkessel.
- Zu Kapitel 2.2.1.9 Elektrotechnik: Ergänzende technische Beschreibung und Pläne
- Zu Kapitel 2.2.6.1 Kühlwasser: Technische Beschreibung „Gemeinsame Rückführung des Kühl- und Prozesswassers, Vermischung mit Murwasser“
- Zu Kapitel 2.2.6 Abwasserparameter: Technischer Bericht zu den abwasserseitig relevanten Emissionsparametern mit Bezug zur Erzanalyse (Ad UVE-Einlage „2.2.6.1 TB Wasser“)
- Zu Kapitel 2.2.6 Fischaufstiegshilfe, Technischer Bericht „NEUE Fischaufstiegshilfe bei der Sohlschwelle des alten ÖDK Kraftwerkes Zeltweg“ (Ad UVE-Einlage „2.2.6 Infrastruktur/Außenanlagen/Wasser/Verkehr/Energie“)
- Zu Kapitel 3.1.4 Luft (Immission): Fachbericht Immissionstechnik, Revision 2 vom 18.12.2015
- Zu Kapitel 3.2.3 Gewässerökologie Gutachten vom 27.10.2015 Fischaufstieg- Funktionsfähigkeit von Dr. Karl Hörner und Gutachten vom 2.5.2016 „Ergänzende Bewertung Naturverträglichkeit aquatischer Schutzgüter“
- Zu Kapitel 3.5.1 Gutachten Landschaftsbild vom 22.12.2015

## 1.5.6 Projektsbeschreibung

Der Projektstandort liegt im Gemeindegebiet Zeltweg im Südwesten von Zeltweg am ehemaligen Kohlelagerplatz des aufgelassenen Dampfkraftwerkes Zeltweg. Die geplante Verhüttungsanlage liegt auf Parzelle mit der Gdst.Nr. 347/10, KG. 65006 Farrach, die als Industriegrund L(I1)02-1,5 im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zeltweg ausgewiesen ist.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Übersichtskarte des Projektgebietes (Quelle: GIS Steiermark)

Der Standort der Anlage liegt zwischen der Bahnlinie von Zeltweg nach Wolfsberg im Osten und der Mur im Westen. Das Betriebsgelände hat eine Größe von ca. 14 ha (darin enthalten da. 3,2 ha für Erweiterungen) und liegt in der Industriezone Süd der Stadtgemeinde Zeltweg. Der Standort ist das größte zusammenhängende industriell- gewerbliche Industriebauland-Potenzial im Umkreis. Es ist weitgehend eben und es liegt tiefer als die westlich verlaufende Landesstraße und die im Norden bzw. Nordwesten vorbeiführende S36. Die Straßenzufahrt erfolgt über existierende Straßen und eine kurze neu zu schaffende Verbindung nördlich des bestehenden Aschedepots. Der Leitbetrieb des benachbarten Holzinnovationszentrum revitalisiert zur Zeit die stillgelegte Anschlussbahn. Nach erfolgreicher Revitalisierung ist es geplant, die Anlage auch zu nutzen.

Die MINEX erzeugt aus dem Erz Magnesiumhydroxid, Magnesiumoxid, Siliziumdioxid, Ferrochromit, Nickel- und Eisenverbindungen sowie in HCl unlösliche Minerale. Diese Produkte werden verschiedenen Branchen für eine Vielzahl von Anwendungen benötigt. Die Anlage wird für ein Erz ausgelegt, welches dem arithmetischen Mittelwert aus über 200 Analysen des genannten Minerals entspricht. Grob zusammengefasst werden aus 14,7 t/h Groberz die Produkte Magnesiumhydroxid mit 3,8 t/h und Magnesiumoxid-Kauster-Produkt mit 2,5 t/h und das optionale Produkt Sprühröstmagnesiumoxid mit 6,3 t/h produziert. Weitere Produkte sind Fe/Al-hydroxide mit 1,5 t/h bzw. Nickelhydroxid mit ca. 50 kg/h.

Die Verarbeitung des Rohstoffes erfolgt in einem bereits mehrfach industriell erprobten hydrometallurgischem Aufschluss- und Trennverfahren. Energieträger für das Verfahren ist vor allem Erdgas, die eingesetzte Energie wird zum größten Teil zurückgewonnen und teilweise im Prozess selbst und teilweise extern eingesetzt. Der Betrieb der Verhüttungsanlage erfolgt im Vier-Schichtbetrieb von 0- 24 Uhr. Der Verladebetrieb erfolgt im Drei-Schichtbetrieb.

#### PROJEKTSGRUNDSTÜCKE

Das Gesamtprojekt kommt auf folgenden Liegenschaften (alle Grundbuch Bezirksgericht Judenburg KG 65006 Farrach, Gemeinde Zeltweg) zu liegen:

Grdst. Nr.	EZ	Eigentümer	Anmerkung
347/10 347/9 347/11neu 325 326	38 3	Verbund Thermal Power GmbH.& Ko. KG Ankerstraße 6 8054 Graz	Neubau Anlage, Leitungstrasse Nutzwasser div. Leitungen
347/8	86 9	Verbund Hydro Power GmbH Europaplatz 2 1150 Wien	Pumpstation, div. Leitungen
479/1	16 4	Thomas Bernhard Uferweg 7 8740 Zeltweg	Leitungstrasse Nutz- wasser
513	76 3	Gemeinde Zeltweg Hauptplatz 8 8740 Zeltweg	Leitungstrasse Nutz- wasser, Gas, Strom
327	84 7	Rita Tatschl Ennserstraße 1 8740 Zeltweg	Leitungstrasse Nutz- wasser
329	81 6	Erika Sattler Neubaugasse 3 8230 Hartberg	Leitungstrasse Nutz- wasser
330	21 2	Kurt Böhm Murwaldsiedlung 26i 8740 Zeltweg	Leitungstrasse Nutz- wasser

512/1	85	ÖBB Infrastruktur AG	Anschlussbahn
347/4	7	Praterstern 3 1120 Wien	Leitungstrasse Nutz- wasser, Gas, Strom
503	84	Republik Österreich	Wasserentnahme & - einleitung
	0	(Öffentliches Wassergut) Stempfergasse 7 8010 Graz	
472/25	79	Klaus Waldauer	Zufahrt, Fernwärmelei- tung und Übergabesta- tion
472/6	4	Mühldorf 20	
472/7		8741 Eppenstein	

## VERHÜTTUNGSANLAGE, PRODUKTLAGER UND GASTURBINENANLAGE

Dieser Gebäudekomplex besteht aus folgenden Anlagenbereichen:

- Verhüttungsanlage inkl. Tanklager: Die Gesamtanlage teilt sich in 2 Teilbereiche (Verhüttung mit Extraktion und Tanklager). Das gesamte Bauwerk dient als Hüllkörper für die gesamte Anlagentechnik. Horizontal wird das Gebäude in 5 Hauptebenen geteilt. Das Tanklager ist ein eigener Bauteil und Brandabschnitt.
- Rohmateriallager: Das Rohmaterial (Erz) wird im Rohmateriallager für die Weiterverarbeitung zwischengelagert. Das Rohmateriallager ist ein eigener Bauteil und Brandabschnitt.
- Produktlager: Im Produktlager werden Fertigprodukte unterschiedlicher Art in Regalsystemen für den Versand zwischengelagert. Die Manipulation (Zulieferung – Ablieferung) erfolgt mittels mobilen Staplern. Das Produktlager ist ein eigener Bauteil und Brandabschnitt.
- Turbinenhalle: Die Turbinenhalle stellt einen völlig eigenständigen Gebäudeteil dar, der dem Produktlager angeschlossen ist. Die Gasturbine stellt eine eigene Stromversorgung sicher und wird auch als Notstromanlage mit verwendet. Die Turbinenhalle ist ein eigener Bauteil und Brandabschnitt.

Die Gasdruckregelanlage im Hochdruckbereich ist nicht Projektsgegenstand. Die Schnittstellen zu den zu beurteilenden betrieblichen Erdgasanlagen bilden die ausgangsseitigen Absperreinrichtungen der Gasdruckregelanlage für die beiden Anschlussleitungen (Hochdruck und Mitteldruck).



## VERWALTUNGS- UND PORTIERGEBÄUDE

Das Verwaltungsgebäude wird 2-geschossig errichtet und besteht aus nachfolgenden Gebäudeteilen:

- EG: Eingang, Sanitär- und Umkleibereich Mitarbeiter, Labor
- OG: Verwaltung und Administration

Das Portiergebäude wird 1-geschossig errichtet und besteht aus dem eigentlichen Portiergebäude mit Schrankenanlage für Ein- und Ausfahrtssituation, wobei LKW und PKW in getrennten Fahrspuren situiert sind. Weiters wird je eine Brückenwaagenanlage für die LKW-Ein- und Ausfahrt eingerichtet.

## WERKSTÄTTENGEBÄUDE (BESTAND)

Das bestehende Werkstättengebäude wird für die Neunutzung adaptiert. Das Gebäude dient weiterhin als Werkstätte und Ersatzteillager.

## GARAGENGEBÄUDE (BESTAND)

Das bestehende Garagengebäude wird für die Neunutzung adaptiert. Das Gebäude dient weiterhin als Garagen- und Lagergebäude.

## GASLAGER (BESTAND)

Das bestehende Gaslager wird für die Neunutzung adaptiert. Das Gebäude dient weiterhin als Gaslager für technische Gase und Flüssiggase.

Der Bestand folgender Wasserrechte ist mit dem Vorhaben verbunden:

- Wasserrecht zu Postzahl 8/263 (zuletzt bewilligt mit Wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid GZ 3-32 St 36-92/76 vom 18.9.1992) zur Entnahme und Rückleitung von 3600 l/s Kühlwasser (Höchstmenge), verbunden mit dem Betriebsgrundstück
- Wasserrecht zu Postzahl 8/267 (zuletzt bewilligt mit Wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid GZ 3-348 Ze 12/7- 1971 vom 9.7.1971) zur Entnahme von Nutzwasser aus einer Brunnenanlage, verbunden mit dem Grundstück 325 KG 65006 Farrach Gemeinde Zeltweg im Ausmaß von 30 l/s bzw. 2660 m<sup>3</sup>/d (Höchstmenge)

## 1.6 Nebenbestimmungen

Die aus der nachstehenden fachbezogenen Auflistung ersichtlichen Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen sowie sonstigen Vorschriften werden auf Basis der einschlägigen Gesetze zur Vorschreibung gebracht. Nahezu alle Nebenbestimmungen weisen einen Konnex zu § 17 UVP-G 2000, insbesondere zu Abs. 4 dieser Bestimmung auf, weshalb auf eine dezidierte Zuordnung zum UVP-G 2000 verzichtet wurde.

### 1.6.1 Abwassertechnik

#### Allgemeine Maßnahmen

- 1) Die Fertigstellung der Anlagen ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Ausführungspläne vorzulegen, sofern gegenüber dem bewilligten Projekt Lageänderungen oder sonstige geringfügige Abänderungen erfolgten.
- 2) Vor der Inbetriebnahme sind sämtliche vom Abwasser durchflossenen bestehenden und neu errichteten Bauteile (Leitungen und Behälter) sowie des Durchlaufkühlsystems entsprechend der ÖNORM B 2503 unter fachkundiger Aufsicht auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist schriftlich festzuhalten, von den Prüforganen zu unterfertigen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3) Die Anlagen sind projektsgemäß anhand einer vom Planer, Hersteller oder Lieferanten verfassten detaillierten Betriebsanleitung durch fachkundiges und ausreichend geschultes Personal zu bedienen. Im Krankheits- oder Urlaubsfall ist für eine qualifizierte Vertretung des Bedienungspersonals zu sorgen.
- 4) Bei den Abwasserreinigungsanlagen ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die täglich abgeleitete Abwasser- und Kühlwassermenge, die Ergebnisse der Eigenüberwachung, sowie Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, Störfälle oder sonstige Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch kann auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jederzeit Ausdrucke der gespeicherten Daten möglich sind.
- 5) Das Betriebsbuch ist Organen der zuständigen Behörde und der Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzulegen. Der Behörde bleibt vorbehalten, die gesonderte Übermittlung von Auszügen, Zusammenfassungen oder Berichten über bestimmte Zeiträume anhand des Betriebsbuches zu verlangen.
- 6) Die Daten des Betriebsbuches sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

#### Kühlwasser

- 7) Für den Teilstrom Kühlwasser ist unmittelbar vor der Vermischung mit dem Gesamtabwasser aus dem Abwasserpumpwerk eine Messstelle für die Bestimmung der Parameter Temperatur und abfiltrierbare Stoffe und eine Durchflussmessung zu errichten. Weiters ist nach der Wasserentnahme aus der Mur unmittelbar vor den Pumpen eine derartige Messstelle für die Bestimmung der Parameter Temperatur und abfiltrierbare Stoffe zu errichten.

Ein entsprechendes fachkundig erstelltes Ausführungsprojekt über die Ausführung dieser Messstellen ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

- 8) Das aus dem Durchlaufkühlsystem abgeleitete Abwasser, Teilstrom Kühlwasser, muss vor Vermischung mit dem Teilstrom Gesamtabwasser aus dem Abwasserpumpwerk nachstehenden Grenzwerten bzw. Eigenschaften entsprechen:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Abwassermenge         | max. 600 l/s, bzw. max. 2.160 m <sup>3</sup> /h<br>bzw. max. 51.840 m <sup>3</sup> /d  |
| Abfiltrierbare Stoffe | Der Gehalt des Abwassers an abfiltrierbaren Stoffen darf nicht größer sein als jener des Zulaufwassers vor der Einspeisung in das Durchlaufkühlsystem. |
| Temperatur            | max. 30 °C   |
| Aufwärmspanne         | max. 10 K  |
- Hinweis: Für Probenahme und für die Messungen im Rahmen der Eigen – und Fremdüberwachung sind die im Anhang D AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger bzw. die in der AAEV festgelegten oder gleichwertigen Analysemethoden anzuwenden. Als gleichwertig gilt eine Analysemethode, wenn ihre Nachweisgrenze unter dem zulässigen Emissionswert liegt.
- 9) Im Rahmen der Eigenüberwachung des Kühlwassers sind folgende Parameter in der angeführten Häufigkeit zu kontrollieren:
- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| Kühlwassermenge       | laufend     |
| Ablauftemperatur      | laufend     |
| Aufwärmspanne         | laufend     |
| abfiltrierbare Stoffe | wöchentlich |
- 10) Nach Fertigstellung der Kühlwasseranlage ist vom Betreiber eine Überprüfung durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Diese Überprüfung hat spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte für den Teilstrom Kühlwasser aus dem Durchlaufkühlsystem zu überprüfen. Ferner ist dabei der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der gesamten Anlage einschließlich der vorgesehenen Messeinrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung des bewilligten Maßes zu kontrollieren. Weiters ist eine Bewertung der Messergebnisse der Überprüfung im Vergleich mit den Messergebnissen der Eigenüberwachung durchzuführen. Der Überprüfer hat hierüber einen namentlich gezeichnetes Gutachten auszustellen, der der Behörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln ist.
- 11) In der Folge sind Überprüfungen und Befundvorlagen im Sinne der Auflage 10) für die in der Auflage 9) angeführten Parameter in Abständen von höchstens 6 Monaten fällig.

Gesamtabwasser (Prozessabwasser und Regenerate aus der Wasseraufbereitung)

- 12) Das aus der Abwasserreinigungsanlage (pH-Endkontrolle) in die Mur abgeleitete behandelte Abwasser muss nachstehenden Grenzwerten bzw. Eigenschaften entsprechen:

Stichprobe Zweistundenmischprobe  
 homogenisiert,  
 nicht abgesetzt,  
 mengenproportional  
 oder qualifizierten Stichprobe

Temperatur °C	30
pH-Wert	6,5 – 8,5
Abfiltrierbare Stoffe [mg/l]	82
Chlorid Messwert	(Überwachungswert: 6.000 mg/l)

Die Konzentrationen für folgende Parameter sind nach Inbetriebnahme zumindest für einen Zeitraum von 2 Jahren zu bestimmen:

Antimon ber. als Sb  
 Arsen ber. als As  
 Barium ber. als Ba  
 Blei ber. als Pb  
 Cadmium ber. als Cd  
 Chrom VI ber. als Cr  
 Gold ber. als Au  
 Kupfer ber. als Cu  
 Molybdän ber. als Mo  
 Palladium ber. als Pd  
 Phosphor ber. als P  
 Platin ber. als Pt  
 Quecksilber ber. als Hg  
 Rhodium ber. als Rh  
 Selen ber. als Se  
 Silber ber. als Ag  
 Strontium ber. als Sr  
 Thallium ber. als Tl  
 Vanadium ber. als V  
 Wismut ber. als Bi  
 Wolfram ber. als W  
 Zink ber. als Zn  
 Zinn ber. als Sn

**Abwassermenge:** max. 16,67 l/s, bzw. max. 60,0 m<sup>3</sup>/h bzw. max. 1.180 m<sup>3</sup>/d

- 13) Die in den Vorfluter Mur abgeleitete höchstzulässige Fracht wird wie folgt festgelegt:

	Fracht kg/h	kg/d
Abfiltrierbare Stoffe	4,920	96,760

- 14) Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Parameter in der angeführten Häufigkeit zu kontrollieren:

Parameter	Häufigkeit
Temperatur °C	laufend
pH-Wert	laufend
Abfiltrierbare Stoffe	wöchentlich
Chlorid	wöchentlich

Hinweis: Für Probenahme und für die Messungen im Rahmen der Eigen – und Fremdüberwachung sind die in der AEV Industriemineralie bzw. AAEV BGBl. Nr.186/1996 festgelegten oder gleichwertigen Analysenmethoden anzuwenden. Als gleichwertig gilt eine Analysenmethode, wenn ihre Nachweisgrenze unter dem zulässigen Emissionswert liegt.

- 15) Nach Fertigstellung der Anlage ist vom Betreiber eine Überprüfung durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Diese Überprüfung hat spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte unter Beachtung der relevanten Methodenvorschriften für Probenahmen und Analysen zu überprüfen. Ferner ist dabei der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der gesamten Anlage einschließlich der vorgesehenen Messeinrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung des bewilligten Maßes zu kontrollieren. Der Überprüfer hat hierüber einen namentlich gezeichneten Befund auszustellen, der der Behörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln ist.
- 16) In der Folge sind Überprüfungen und Befundvorlage im Sinne der Auflage 15) für die in der Auflage 12) und 13) angeführten Vorgaben in Abständen von höchstens 6 Monaten fällig.

Teilstrom Prozessabwasser „Saures Milieu“

- 17) Das aus der Kammerfilterpresse in die pH-Endkontrolle abgeleitete behandelte Abwasser (Filtrat) muss nachstehenden Grenzwerten bzw. Eigenschaften entsprechen:

	Stichprobe	Zweistundenmischprobe homogenisiert, nicht abgesetzt, mengenproportional oder qualifizierten Stichprobe
Temperatur °C	30	
Abfiltrierbare Stoffe [mg/l]	100	
Aluminium ber. als Al [mg/l]		2,0
Chrom gesamt ber. als Cr [mg/l]		0,5
Cobald ber. als Co [mg/l]		1,0
Eisen ber. als Fe [mg/l]		2,0
Mangan ber. als Mn [mg/l]		1,0
Nickel ber. als Ni [mg/l]		0,5
CSB		75

Die Konzentrationen für folgende Parameter sind nach Inbetriebnahme zumindest für einen Zeitraum von 2 Jahren zu bestimmen:

- Antimon ber. als Sb
- Arsen ber. als As
- Barium ber. als Ba
- Blei ber. als Pb
- Cadmium ber. als Cd
- Chrom VI ber. als Cr
- Gold ber. als Au
- Kupfer ber. als Cu
- Molybdän ber. als Mo
- Palladium ber. als Pd
- Phosphor ber. als P
- Platin ber. als Pt
- Quecksilber ber. als Hg
- Rhodium ber. als Rh
- Selen ber. als Se
- Silber ber. als Ag
- Strontium ber. als Sr
- Thallium ber. als Tl
- Vanadium ber. als V
- Wismut ber. als Bi
- Wolfram ber. als W
- Zink ber. als Zn
- Zinn ber. als Sn

**Abwassermenge:** max. 2,8 l/s, bzw. max. 10,0 m<sup>3</sup>/h bzw. max. 240 m<sup>3</sup>/d

- 18) Die in die pH-Endkontrolle abgeleiteten höchstzulässigen Frachten werden wie folgt festgelegt:

	Fracht g/h	g/d
Abfiltrierbare Stoffe	1.000	20.000
Aluminium	20	480
Chrom gesamt	5	120
Cobald	10	240
Eisen	20	480
Mangan	10	240
Nickel	5	120
CSB	750	18.000

- 19) Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Parameter in der angeführten Häufigkeit zu kontrollieren:

<u>Parameter</u>	<u>Häufigkeit</u>
Abfiltrierbare Stoffe	monatlich
Aluminium	monatlich
Chrom gesamt	monatlich
Cobald	monatlich
Eisen	monatlich
Mangan	monatlich
Nickel	monatlich
CSB	monatlich

Hinweis: Für Probenahme und für die Messungen im Rahmen der Eigen – und Fremdüberwachung sind die in der AEV Industriemineralie bzw. der AAEV BGBl. Nr.186/1996 und für den Parameter Mangan in der AEV NE-Metallindustrie festgelegten oder gleichwertigen Analysenmethoden anzuwenden. Als gleichwertig gilt eine Analysenmethode, wenn ihre Nachweisgrenze unter dem zulässigen Emissionswert liegt.

- 20) Nach Fertigstellung der Anlage ist vom Betreiber eine Überprüfung durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Diese Überprüfung hat spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte unter Beachtung der relevanten Methodenvorschriften für Probenahmen und Analysen zu überprüfen. Ferner ist dabei der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der gesamten Anlage einschließlich der vorgesehenen Messeinrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung des bewilligten Maßes zu kontrollieren. Der Überprüfer hat hierüber einen namentlichgezeichneten Befund auszustellen, der der Behörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln ist.
- 21) In der Folge sind Überprüfungen und Befundvorlage im Sinne der Auflage 20) für die in der Auflage 17) und 18) angeführten Vorgaben in Abständen von höchstens 6 Monaten fällig.

#### Laborabwasser

- 22) Der Behörde ist bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen, dass das arithmetische Mittel des Tagesverbrauches an vollentsalztem und destilliertem Wasser jedes Kalendermonates des Berichtsjahres nicht größer ist als 5 m<sup>3</sup>/d ist. Weiters ist in diesem Bericht der sparsame Umgang mit sonstigem Wasser durch laufende und regelmäßige Aufzeichnungen des Wasserverbrauches sowie die ständige Beachtung der für das Laboratorium in Betracht kommenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik gemäß §1 Abs.5 der AEV Laboratorien zur Vermeidung der Ableitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nachzuweisen.

#### Oberflächenentwässerung

- 23) Die Abscheideranlagen sind mindestens einmal monatlich gemäß vorzulegender Wartungsvorschriften der Herstellerfirma auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls durch ein befugtes Unternehmen zu warten bzw. zu reinigen (räumen).
- 24) Das aus den Verkehrsflächensicherungsschächten in die Mur abgeleitete behandelte Oberflächenwasser muss nachstehenden Grenzwerten bzw. Eigenschaften entsprechen:

Stichprobe	Tagesmischprobe homogenisiert, nicht abgesetzt, mengenproportional oder qualifizierten Stichprobe
------------	---

Temperatur [°C]	30	
pH-Wert	6,5 – 8,5	
Absetzbare Stoffe [ml/l]	0,3	
Summe der Kohlenwasserstoffe [mg/l]		10

- 25) Der Ablauf der Abscheideanlagen ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge in höchstens jährlichen Abständen durch Sachverständige oder geeignete Anstalten (Unternehmungen) zu beproben und es ist die Anlage auf ihren Betriebszustand und ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte gemäß Auflage 24) zu überprüfen.
- 26) Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralölschichtdicke im Mineralölabscheider und der ausführenden Person sowie der entsprechenden Räumungsangaben (Art, Menge, Herkunft und Entsorgung der Abfälle) einzutragen.

### 1.6.2 Abfalltechnik

- 27) Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 28) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich dass einen
  - Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder
  - Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM
 gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.
- 29) Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung zwischen zu lagern.

### 1.6.3 Bautechnik

- 30) Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 48/2014 § 34 hat der Bauherr zur Durchführung von Neu- Zu- und Umbauten einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen.



Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.

- 31) Beim Parkplatz im Bereich des Verwaltungsgebäudes ist gemäß § 89 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zumindest ein barrierefreier Abstellplatz zu errichten, wobei die Abmessungen für barrierefreie Abstellplätze gemäß Pkt. 2.7.4 der OIB-Richtlinie 4 auszuführen sind.
- 32) Beim Parkplatz im Bereich des Verwaltungsgebäudes sind gemäß § 92a Stmk. Baugesetz für je 50 Abstellplätze Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (z.B. Leerverrohrungen) vorzusehen.
- 33) Auf dem Betriebsgelände sind gemäß § 92 Stmk. Baugesetz stufenlos oder mittels Rollhilfe zugängliche, geeignete Abstellanlagen für Fahrräder mit zumindest 5 Abstellplätzen herzustellen.
- 34) Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Erdbebenbelastungen und Belastungen durch Anfahrstöße entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, jeweils in der gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
- 35) Die Einhaltung der für die gegenständliche Anlage relevanten bautechnischen Vorschriften des Stmk. Baugesetz 1995 LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 48/2014 und die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statischkonstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 36) Hinsichtlich der Berechnung und Bemessung der Tragstruktur für den Brandfall sind die einschlägigen Bestimmungen des Eurocodes, insbesondere die ÖNORMEN EN 1991-1-2, EN 1992-1-2, EN 1993-1-2, EN 1994-1-2, EN 1995-1-2 und EN 1996-1-2 in Verbindung mit den österreichischen Anwendungsnormen ÖNORM B 1991-1-2, B 1992-1-2, B 1993-1-2, B 1994-1-2, B 1995-1-2 und B 1996-1-2, jeweils in der gültigen Fassung, verbindlich anzuwenden und die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.

- Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind vom bestellten und befugten Bau-  
führer bescheinigen zu lassen.
- 37) Zur Vermeidung eines vertikalen Brandüberschlages zwischen den verschiedenen hohen Hauptbrandabschnitten Erzlager und Verhüttungshalle sowie Erzlager und Tanklager muss das Dach des Erzlagers zumindest 4 m jeweils im Anschluss an die Brandwände nachweislich in der Klassifikation REI 90 und A2 ausgeführt wird.
  - 38) Alle selbstschließenden Feuerschutz- und Rauchschutztüren müssen hinsichtlich ihrer selbstschließenden Funktion gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2010-02-15 in Verbindung mit der ÖNORM EN 14600, Ausgabe 2006-03-01, mindestens der Klasse C3 entsprechen und dauerhaft wirksam in Stand gehalten werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben ist ein Nachweis führen zu lassen. Die Funktionstüchtigkeit ist in Abständen von einem Jahr wiederkehrend prüfen zu lassen und über den jeweils ordnungsgemäßen Zustand ein Nachweis zu führen.
  - 39) Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemäß ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.
  - 40) Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre), die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen.
  - 41) Alle im Zuge des gegenständlichen Projektes neu errichteten Dächer müssen der Klassifikation BROOF(t1) im Sinne der ÖNORM EN 13501-5, Ausgabe 2009-12-01 entsprechen. Die Ausführung ist für alle Objekte unter Angabe der verwendeten Konstruktion, der verwendeten Materialien, des Klassifizierungsberichtes und des Einbauortes gemäß ÖNORM EN 13501-5 nachzuweisen.
  - 42) Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche sind von einer Verstellung frei zu halten.
  - 43) Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsverschlüssen gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.

- 44) Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2015-11-01 deutlich sichtbar zu kennzeichnen und sofern nicht eine sonstige Notbeleuchtung vorhanden ist, durch eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, ausgeführt im Sinne der Bestimmungen der TRVB E 102/2005, zu beleuchten.
- 45) Über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/2005 ist eine Bescheinigung (Anhang 1/1 der TRVB E 102/2005) von einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.
- 46) Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102/2005 instand zu halten und die vorgeschriebenen Eigenkontrollen sind durchzuführen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind in einem Prüfbuch im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (Prüfbuch für Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen – Anhang 1/2).
- 47) In den Fluchttreppenhäusern samt vorgelagerten Schleusenräumen und im Fluchttunnel des Verhüttungsgebäudes sind Druckbelüftungsanlagen (Differenzdrucksysteme) im Schutzzumfang „Brandbekämpfungskonzept“ gemäß TRVB S 112, Ausgabe 2004 zu errichten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Die Druckbelüftungsanlagen müssen einen Funktionserhalt von mindestens 90 Minuten sicherstellen, wobei die Energieversorgung durch eine Notstromanlage versorgt sein muss. Die Druckbelüftungsanlagen müssen automatisch von der Brandmeldeanlage angesteuert und in Betrieb genommen werden. Das Projekt der Druckbelüftungsanlagen ist vor ihrer Errichtung bei einer abnehmenden Überwachungsstelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme sind die Druckbelüftungsanlagen von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen beheben zu lassen. Die Druckbelüftungsanlagen sind im Sinne der TRVB S 112 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 48) Alle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind in Anlehnung an die TRVB S 125, Ausgabe 11/2015 zumindest im Schutzzumfang „Unterstützung des aktiven Feuerwehreinsatzes“ auszustatten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Die Anforderungen der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-2 Ausgabe: 2003-10-01 entsprechen. Die Anforderungen der maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-3 Ausgabe: 2005-06-01 entsprechen. Das Projekt der Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist vor ihrer Errichtung bei einer hierfür befugten Stelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen beheben zu lassen. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist im Sinne der ÖNORM EN 12101-2, ÖNORM EN 12101-3, der Herstellerangaben und in Anlehnung an die Bestimmungen der TRVB S 125 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen.

Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

- 49) An der obersten Stelle der Treppenhäuser des Verwaltungsgebäudes sind Rauchabzugseinrichtungen im Sinne der Bestimmungen der TRVB S 111, Ausgabe 2008 (Stand 09/2014) mit einem geometrisch freien Querschnitt von zumindest 1,0 m<sup>2</sup> zu installieren. Manuelle Auslöseeinrichtungen sind zumindest in der Angriffsebene der Feuerwehr (Erdgeschoss) sowie beim obersten Podest des Treppenhauses einzurichten. Darüber hinaus ist durch eine Brandfallsteuerung im Sinne der Bestimmungen der TRVB S 151, Ausgabe 09/2015 die automatische Öffnung im Brandfall über die Brandmeldeanlage sicherzustellen. Die Rauchabzugseinrichtungen und deren Auslöseeinrichtungen sind so auszuführen, dass sie auch bei Stromausfall funktionstüchtig bleiben. Die Rauchabzugseinrichtungen sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB S 111, Ausgabe 2008 (Stand 09/2014), die Brandfallsteuerungen im Sinne der Bestimmungen der TRVB S 151, Ausgabe 09/2015 einer Endprüfung und wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Prüfbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und der jeweils ordnungsgemäße Zustand ist bescheinigen zu lassen.
- 50) Das Projekt der Brandmeldeanlage nach TRVB S 123, Ausgabe 06/2014 zumindest im Schutzbereich „Brandabschnittsschutz“ ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfstelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Brandmeldeanlage in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB S 123 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 51) Bei Brandalarm muss akustisch die Alarmierung innerhalb der Brandabschnitte die Betriebsgeräusche deutlich wahrnehmbar übertönen und optisch möglichst großräumig, d.h. von möglichst vielen Standorten, erkannt werden können.
- 52) Sämtliche Brandfallsteuerungen sind nachweislich gemäß TRVB S 151, Ausgabe 09/2015 auszuführen.
- 53) Das Projekt der automatischen Sprinkleranlage mit redundanter Wasserversorgung und einer Wirkzeit von zumindest 90 Minuten im Bereich der Verhüttungsanlage nach TRVB S 127, Ausgabe 2011 ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Inspektionsstelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Sprinkleranlage in diesem Sinne errichten zu lassen, wobei die Funktionstüchtigkeit der Sprinkleranlage auch bei Stromausfall und Ausfall der Gasturbine (Trennung der Gaszufuhr bei Brandalarm) sichergestellt werden muss. Vor Inbetriebnahme ist die Sprinkleranlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Sprinkleranlage ist im Sinne der TRVB S 127 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

- 54) Das Projekt der Gaslöschanlage im Bereich der Verhüttungsanlage (PLC/MCC-Raum) nach TRVB S 152, Ausgabe 09/2015 ist vor Errichtung bei einer hierfür befugten abnehmenden Stelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Gaslöschanlage in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Gaslöschanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine befugte abnehmende Stelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Gaslöschanlage ist im Sinne der TRVB S 152 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 55) Für das gegenständliche Projekt sind im Sinne der TRVB O 121, Ausgabe 05/2015 vor Inbetriebnahme Brandschutzpläne zu erstellen, bereit zu halten und nachweislich dem Kommando der zuständigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Betriebsanlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.
- 56) Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB O 119, Ausgabe 2006 und der TRVB O 120, Ausgabe 2006 zu erfolgen. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.
- 57) Die Auswahl der Mittel der ersten Löschhilfe hat unter Berücksichtigung der Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB F 124, Ausgabe 1997 zu erfolgen, wobei insbesondere die Lagerung von Chemikalien zu beachten ist. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB F 124 aufzustellen und müssen den ÖNORMen EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2008-02-01 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997 i.d.g.F.) deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- 58) Die Wandhydranten der Erweiterten Löschhilfe sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB F 124 Ausgabe 1997 auszuführen und für Steigleitungen gelten die Bestimmungen der TRVB F 128, Ausgabe 2000. Die Wandhydranten sind in Ausführung 2 einzurichten. Entsprechend den Bestimmungen der TRVB F 128 ist die Erweiterte Löschhilfe nachweislich einer wiederkehrenden Prüfung unterziehen zu lassen und die jeweilige Funktionstüchtigkeit bescheinigen zu lassen.
- 59) Betreffend Löschwasserversorgung ist nachweislich das Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommando herzustellen.
- 60) Für alle Anlagenbereiche, auf denen Gebäude errichtet bzw. umgebaut werden, müssen die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB F 134, Ausgabe 1987 errichtet, frei gehalten und gekennzeichnet werden. Bei der Auslegung des Fahrbahn-Aufbaus im Fahrbereich von Einsatzfahrzeugen sind Achslasten von zumindest 8,5 t anzusetzen.
- 61) Die Umsetzung und Ausführung aller projektierten und durch Bescheid vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen und baulichen Brandschutzmaßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker mit Fachkenntnis im Bereich Brandschutzwesen und dgl.) zu überwachen. Aufgezeigte Mängel sind umgehend zu beheben.

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde eine gutachterliche Bescheinigung über die mangelfreie Ausführung aller brandschutztechnischer Einrichtungen, baulichen, anlagentechnischen, abwehrenden sowie organisatorischen Brandschutzmaßnahmen vorzulegen.

- 62) Für den Garagenraum der Bestandsgarage mit einer Nutzfläche von bis zu 50 m<sup>2</sup> sind vor Inbetriebnahme Belüftungsöffnungen gemäß Pkt. 8.3.2 der OIB-Richtlinie 3 nachzuweisen. Für die Garagenräume der Bestandsgarage mit einer Nutzfläche zwischen 50 m<sup>2</sup> und 250 m<sup>2</sup> ist vor Inbetriebnahme jeweils eine Garagenlüftung gemäß Pkt. 8.3.3 der OIB-Richtlinie 3 nachzuweisen.
- 63) Die Auffangwannen in der Verhüttungshalle, im Tanklager und bei der Säure-Gleis-Entladung sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig gegenüber den jeweils gelagerten Stoffen auszuführen und dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig zu erhalten. Bei Auffangwannen aus Beton sind allenfalls erforderliche Bauteile, Dehn- und Arbeitsfugen flüssigkeitsdicht und medienbeständig gegenüber den jeweils gelagerten Stoffen auszuführen und dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig zu erhalten. Die Einhaltung und Erfüllung dieser Vorkehrungen ist für alle betroffenen Lagergüter unter genauer Orts-, Mengen-, Stoff- und Ausführungsangaben durch die ausführende Firma bzw. den Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 64) Die Lagerungen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen in einwandigen Behältern, die bei Mischung in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, wie Säuren (z.B. Salzsäure) und Laugen (z.B. Natronlauge), müssen nachweislich über eigenen voneinander getrennten Auffangwannen erfolgen.
- 65) In Bereichen von Maschinen, Leitungen und Anlagen, die als Betriebsmittel wassergefährdende Stoffe führen sowie in Bereichen in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder manipuliert werden, sind alle Fußböden und deren Wandanschlüsselfugen (in Bereichen von Türen und Toren sind abflusshemmende Schwellen oder Rampen) bis auf eine Höhe von mind. 3 cm und Leitungsdurchführungen im Bodenbereich, flüssigkeitsdicht und medienbeständig in Bezug auf die jeweils verwendeten Stoffe auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist unter genauer Angabe der Bereiche von der jeweils ausführenden Firma oder dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 66) Für Leckagen und austretende Mineralölprodukte sind Ölbindemittel von jeweils mind. 50 kg im Umkreis von max. 40 m zu möglichen Austrittsstellen, gut sichtbar gekennzeichnet und allgemein zugänglich, bereit zu stellen. Nach Verwendung ist die gebrauchte Menge umgehend zu ersetzen. Im Bereich der Baustelle ist zur Bekämpfung von Mineralölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 100 kg bereitzustellen.
- 67) Alle frei zugänglichen ungeschützten Glasflächen aus Mineralglas (bei Mehrscheibenverglasungen die jeweils frei zugänglichen Glasflächen), insbesondere in Verkehrsbereichen und Türen sind aus Sicherheitsglas herzustellen. Bei Verglasungen die gleichzeitig absturzgefährliche Stellen sichern, sowie bei Verglasungen im Überkopfbereich, ist geeignetes Verbundsicherheitsglas (VSG) zu verwenden. Über die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist ein Einbaunachweis unter genauer Ortsangabe und Art der Verglasung zu führen. Diese Auflage gilt nicht für Fenster mit einer Parapethöhe von mindestens 85 cm.
- 68) Alle Haupttreppen sind so auszuführen, dass die lichte Durchgangsbreite zwischen den Handläufen zumindest 1,20 m beträgt.

- Die Stufenhöhe von Haupttreppen darf maximal 18 cm betragen, während der Stufenauftritt zumindest 27 cm betragen muss. Nach maximal 20 Stufen ist ein Zwischenpodest zu errichten.
- 69) Alle Objektebenen, die nicht durch Treppen erschlossen werden, sind durch fix montierte Aufstiegshilfen bzw. ortsfeste Steigleitern gemäß ÖNORM Z 1600, Ausgabe 2008-02-01 oder ÖNORM EN ISO 14122-4, Ausgabe 2011-01-01 zu erschließen.
  - 70) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen absturzgefährlichen Stellen, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit standsicheren Geländern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-3, Ausgabe 2010-11-15, bestehend aus zumindest Fußleiste, Knieleiste und Handlauf oder Brüstungen abzusichern, wobei die Geländerhöhe generell mindestens 1,0 m, bei Absturzhöhen von mehr als 12 m zumindest 1,10 m betragen muss. Die ordnungsgemäße Ausführung im Sinne dieser Vorschrift ist von der ausführenden Firma bzw. dem Bauführer unter Angabe des Einbauortes, Art und Höhe der jeweiligen Absturzsicherung bescheinigen zu lassen.
  - 71) Bei Toren mit einer Torblattfläche von mehr als 10 m<sup>2</sup> ist gemäß § 7 Abs. 3 AStV im Tor selbst oder in dessen Nähe eine Gehür für den Personenverkehr einzurichten.
  - 72) Im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertige Prüfnorm) müssen alle neu errichteten Fußbodenoberflächen eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R9, in WCs, Vorräumen, Foyers und Umkleiden von mindestens R10, im Müllraum, in der Verhüttungsanlage und bei Eingangsbereichen im Freien von mindestens R11, in Lagerräumen von Schmiermitteln von mindestens R12, aufweisen. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen die Fußbodenoberflächen neben dem geforderten R-Wert einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 (4 cm<sup>3</sup>/dm<sup>2</sup>) aufweisen. In Bereichen mit Verschmutzungsgefahr durch Schmiermittel (z.B. Öllager) müssen die Fußbodenoberflächen neben dem geforderten R-Wert einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 6 (6 cm<sup>3</sup>/dm<sup>2</sup>) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bzw. dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
  - 73) Alle Fußbodenoberflächen in Barfußbereichen der Duschräume müssen eine rutschhemmende Oberfläche mindestens der Bewertungsgruppe B im Sinne der DIN 51097 (oder gleichwertige Prüfnorm) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen im Barfußbereich unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bzw. dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
  - 74) Alle Trittstufen aus Gitterrosten müssen der ÖNORM EN ISO 14122-2, Ausgabe 2010-11-15 entsprechen. Ein entsprechender Nachweis über die normgemäße Übereinstimmung ist zu führen.
  - 75) Alle Arbeitsbühnen und Laufstege müssen nachweislich der ÖNORM EN ISO 14122-2, Ausgabe 2010-11-15 entsprechen. Arbeitsbühnen und Laufstege im Verlauf von Fluchtwegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von zumindest 1,0 m aufweisen.
  - 76) Für das Portiergebäude ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis eines Befugten zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die gemäß Pkt. 10.2 der OIB-Richtlinie 6 vorgegebenen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) eingehalten werden.

- 77) Das Notstromaggregat ist nachweislich in einem eigenen Raum aufzustellen, welcher als eigener Unterbrandabschnitt mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 90 Minuten ausgeführt werden muss, wobei Zugangstüren als Feuerschutztüren zumindest in EI2 30-C3 auszubilden sind.

#### **1.6.4 Elektrotechnik und Explosionsschutz**

- 78) Es ist von einer/m zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ entsprechen.
- 79) Die bauliche Eignung der neuen Hochspannungsschaltanlagenräume im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8383 bezüglich Dimensionierung hinsichtlich Druckbelastung im Fehlerfall (Kurzschlusslichtbogen) ist zu bestätigen.
- 80) Es sind Nachweise zu erbringen, dass das Personal beim Bedienen der Hochspannungsschaltanlagen gegen Störlichtbogen geschützt ist (Störlichtbogenqualifikation IAC A oder Herstellerbestätigung). Nötigenfalls sind erforderliche organisatorische Maßnahmen (wie z.B. das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen) anzugeben.
- 81) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut 41. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befähigungsnachweise entfallen.
- 82) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120: 2013-08-01: „Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einer/m Elektrofachkraft/Elektrounternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der die Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
- 83) Für die beiden gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten sicherheitstechnischen Systemen und die sicherheitsrelevanten elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme sind in Bezug auf deren Zuverlässigkeit Sicherheitsanforderungsstufen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61511 „Funktionale Sicherheit – Sicherheitstechnische Systeme für die Prozessindustrie“ sowie ÖVE/ÖNORM EN 61508: „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme“, festzulegen. Die systematisch festgelegten Sicherheitsanforderungsstufen sind durch unabhängige extern Beauftragte (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, Prüfstelle,...) auf Plausibilität auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61511 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61508 prüfen zu lassen.



- Das Ergebnis der Erhebung der Sicherheitsanforderungsstufen sowie die Stellungnahme des extern Beauftragten ist der Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 84) Von einer Elektrofachkraft ist nach Fertigstellung eine Bestätigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme entsprechend den gemäß Maßnahme 6 festgelegten Sicherheitsanforderungsstufen ausgeführt wurden.
- 85) Nach Fertigstellung der elektrischen Energieerzeugungs- und Verteilanlage ist durch repräsentative Messungen der elektromagnetischen Feldstärke der Nachweis zu führen, dass die Grenzwerte für beruflich exponierte Personen gemäß Vornorm ÖNORM E 8850 eingehalten werden. Das Messprotokoll mit den Schlussfolgerungen ist der Behörde vorzulegen.
- 86) Mit der Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist ein konzessioniertes Elektronunternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17: 2008-07-01 unterzogen wurden und
  - dass keine Mängel festgestellt wurden.
- 87) Die gegenständlichen elektrischen Anlagen (inkl. der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) sind in Zeiträumen von längstens **DREI** Jahren wiederkehrend zu überprüfen.
- 88) 11) Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elektronunternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist und
  - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
- 89) Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist ein konzessioniertes Elektronunternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen einer Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 i.d.g.F. unterzogen wurden und
  - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.

- 90) Die baulichen Anlagen Verwaltungsgebäude/Portiergebäude, Werkstattegebäude/Bestandsgebäude und Gartengebäude/Bestandsgebäude sind mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (Ausgabe 01.01.2008) in Schutzklasse II auszurüsten, die baulichen Anlagen Verhüttungsanlage/ Produktlager/ Gasturbinenanlage sowie Gaslager/Bestandsgebäude mit einem Blitzschutzsystem in Schutzklasse I.
- 91) Über die projekt- und ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzsysteme für die gegenständlichen baulichen Anlagen nach ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (Ausgabe 01.01.2008) „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat Mangelfreiheit und Übereinstimmung mit der ermittelten Schutzklasse entsprechend Auflage 13 hervorzugehen. Diese Bescheinigung ist im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 92) Die Blitzschutzsysteme sind grundsätzlich nach Blitzschlägen mindestens aber in Zeiträumen von DREI Jahren prüfen zu lassen. Blitzschutzanlagen zum Schutz von Ex-Bereichen sind jährlich überprüfen zu lassen.
- 93) Von einer Elektrofachkraft ist bescheinigen zu lassen, dass
- die Sicherheitsbeleuchtung der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 entsprechend ausgeführt wurde
  - und dass keine Mängel bestehen
- 94) Die Beleuchtungsanlagen in den Außenbereichen werden gemäß ÖNORM EN 12464-2 errichtet. Nach Fertigstellung ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen, den Nachweis zu führen, dass die Anforderungen der ÖNORM O 1052: Ausgabe 2012-10-01 eingehalten werden. Der Nachweis hat verbindliche Aussagen über die normkonforme Ausführung der Außenbeleuchtungsanlagen in Bezug auf die vertikale Blendung auf der Fensterebene von benachbarten Wohnanlagen (Gebiet B) sowie die Erfüllung des Schutzes von Tieren aufzuweisen.
- 95) Das Notstromaggregat ist gemäß Herstellerangaben regelmäßig in Betrieb zu nehmen, um dessen Verfügbarkeit zu gewährleisten. Über die erfolgten Inbetriebnahmen sind A zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 96) Mit der Erstprüfung der elektrischen Steuerung der technischen Lüftung für die beiden Batterieladestationen für Elektrofahrzeuge ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht dass
- der erforderliche Luftvolumenstrom für den jeweiligen momentanen Betriebszustand sichergestellt ist (während des Ladezyklus und eine Stunde danach bzw. permanent bei der Betriebsart „Erhaltungsladen“).
  - bei Ausfall der technischen Lüftung die Ladeeinrichtung der Batterien abgeschaltet wird und ein Alarm ausgelöst wird.
- 97) Die Funktion der elektrischen Steuerung der technischen Lüftung für die beiden Batterieladestationen für Elektrofahrzeuge ist jährlich wiederkehrend, zumindest alle 15 Monate, von einer Fachkraft überprüfen zu lassen.
- 98) Die in der Halle befindlichen Ladestationen der Elektrofahrzeuge sind unter Einbeziehung der Ex-Zone 1 am Boden dauerhaft zu kennzeichnen.

- 99) Bei den Ladestationen sind gemäß KennV (BGBI. II Nr.101/1997)
- das Warnzeichen „Warnung von explosionsfähiger Atmosphäre“,
  - das Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ anzubringen.
- 100) Laborräume mit ausgewiesenen Ex-Bereichen (EG 28, EG 32A, EG 32B und EG 37) sind gemäß KennV (BGBI. II Nr.101/1997) mit dem Warnzeichen „Warnung von explosionsfähiger Atmosphäre“ zu kennzeichnen

### 1.6.5 Emissionstechnik-Luft

- 101) Die folgenden Emissionsgrenzwerte sind dauerhaft als Halbstundenmittelwerte bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und dem angegebenen Bezugssauerstoffgehalt einzuhalten:
- a. Gasturbine: Abgas vor dem Eintritt in die Pyrolyse bzw. Mahltrocknung (Bezugssauerstoffgehalt: 15 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas):
    - i. NO<sub>x</sub>: 50 mg/m<sup>3</sup>
    - ii. CO: 100 mg/m<sup>3</sup>
  - b. Roherzbunker: Reinluft nach Filter 1 (beim gemessenen Sauerstoffgehalt):
    - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
    - ii. Asbestfasern: 1\*10<sup>4</sup> Fasern/m<sup>3</sup>
  - c. Roherztrockner: Reinluft nach Filter 2 (Bezugssauerstoffgehalt: 3 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas)
    - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
    - ii. NO<sub>x</sub>: 150 mg/m<sup>3</sup>
    - iii. CO: 100 mg/m<sup>3</sup>
    - iv. Asbestfasern: 1\*10<sup>4</sup> Fasern/m<sup>3</sup>
  - d. Roherzmühle: Reinluft nach Filter 3 (beim gemessenen Sauerstoffgehalt):
    - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
    - ii. Asbestfasern: 1\*10<sup>4</sup> Fasern/m<sup>3</sup>
  - e. Pyrolyse mit Acidulierung: Reinluft nach Wäscher I (Bezugssauerstoffgehalt: 3 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas)
    - i. Staub: 20 mg/m<sup>3</sup>
    - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
    - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
    - iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
    - v. NO<sub>x</sub>: 150 mg/m<sup>3</sup>
    - vi. CO: 100 mg/m<sup>3</sup>
    - vii. Aerosole gesamt (Säuren- und Laugen): 10 mg/m<sup>3</sup>
    - viii. Anorganische Chlorverbindungen, als HCl: 10 mg/m<sup>3</sup>
    - ix. Cl<sub>2</sub>: 2 mg/m<sup>3</sup>
  - f. Mahltrocknung: Reinluft nach Filter 6 (Bezugssauerstoffgehalt: 3 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas)
    - i. Staub: 20 mg/m<sup>3</sup>
    - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
    - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>

- iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
- v. NO<sub>x</sub>: 150 mg/m<sup>3</sup>
- vi. CO: 100 mg/m<sup>3</sup>
- vii. Org.C: 50 mg/m<sup>3</sup>
- g. Hydratisierung (beim gemessenen Sauerstoffgehalt):
  - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
  - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
  - iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
- h. Tanklager (HCl), SiO<sub>2</sub>-Filtration, Abstumpfung, Fällung I, Fällung II und Neutralisation nach Wäscher II (beim gemessenen Sauerstoffgehalt)
  - i. Aerosole gesamt (Säuren- und Laugen): 10 mg/m<sup>3</sup>
  - ii. Anorganische Chlorverbindungen, als HCl: 10 mg/m<sup>3</sup>
- i. Kalzinierung: Reinluft nach Elektrofilter (Bezugssauerstoffgehalt: 3 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas):
  - i. Staub: 20 mg/m<sup>3</sup>
  - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
  - iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - v. NO<sub>x</sub>: 150 mg/m<sup>3</sup>
  - vi. CO: 100 mg/m<sup>3</sup>
- j. SiO<sub>2</sub>-Trocknung: Reinluft nach Filter 5 (Bezugssauerstoffgehalt: 3 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas):
  - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
  - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
  - iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - v. NO<sub>x</sub>: 150 mg/m<sup>3</sup>
  - vi. CO: 100 mg/m<sup>3</sup>
- k. Si-Separierung trocken: Vor Eintritt in den Hauptkamin (beim gemessenen Sauerstoffgehalt):
  - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
  - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
  - iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
- l. Si-Separierung feucht: Vor Eintritt in den Hauptkamin (beim gemessenen Sauerstoffgehalt):
  - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
  - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
  - iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
- m. Fe(OH)<sub>3</sub> Trocknung: nach Filter 4 (Bezugssauerstoffgehalt: 3 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas):
  - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
  - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>

- iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
- v. NO<sub>x</sub>: 150 mg/m<sup>3</sup>
- vi. CO: 100 mg/m<sup>3</sup>

- n. Fe(OH)<sub>3</sub> Absaugung: Vor Eintritt in den Hauptkamin (beim gemessenen Sauerstoffgehalt):
    - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
    - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
    - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
    - iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
  - o. MH Produkte und Kauster: Vor Eintritt in den Hauptkamin (beim gemessenen Sauerstoffgehalt):
    - i. Staub: 10 mg/m<sup>3</sup>
    - ii. Cr: 1 mg/m<sup>3</sup>
    - iii. Summe aus Ni und Co: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
    - iv. Summe aus Cr, Ni und Co: 1 mg/m<sup>3</sup>
- 102) Die Einhaltung der unter Punkt 1 genannten Emissionsgrenzwerte ist bei allen Teilströmen durch zumindest jährliche Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Einzelmessungen sind durch eine akkreditierte oder befugte Prüfstelle durchführen zu lassen. Es sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden drei Messwerte als Halbstundenmittelwert zu bilden, deren einzelne Ergebnisse zu beurteilen sind. Ein Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn kein Beurteilungswert den Grenzwert überschreitet. Die Emissionsmessberichte sind gemäß ÖNORM M 9413 zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 103) Die Ausführung der Messstellen und Messplätze gemäß ÖNORM EN 15259 ist im Zuge der Abnahmemessung ein akkreditiertes oder befugtes Prüfinstitut zu überprüfen.
- 104) Die Funktionsfähigkeit der Abgaswäscher, des Elektrofilters und der Gewebefilter ist kontinuierlich und dauerregistrierend zu überwachen.
- 105) Die Soll-Wertebereiche und Alarmpunkte der kontinuierlichen Überwachungsparameter zu Abgaswäscher, Elektrofilter und der Gewebefilter sind im Zuge der erstmaligen Inbetriebnahme durch ein akkreditiertes oder befugtes Prüfinstitut so festzulegen, dass die dauerhafte Einhaltung der betreffenden unter Auflagenpunkt 1 angeführten Emissionsgrenzwerte sichergestellt ist. Ein Gutachten hierüber ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 106) Funktion und Zuverlässigkeit der eingesetzten Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Funktionsfähigkeit der Wäscher und Filter sind mind. 1 x jährlich durch ein akkreditiertes oder befugtes Prüfinstitut zu kontrollieren. Die Befunde darüber sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 107) Das Notstromdieselaggregat ist mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten.
- 108) Im Abgas des Diesel-Notstromaggregates sind folgende Emissionsgrenzwerte für trockenes Abgas unter Normbedingungen (0 °C, 1013 mbar) und bezogen auf 5 % O<sub>2</sub> einzuhalten:
- NO<sub>x</sub> (als NO<sub>2</sub>) : 4.000 mg/kWh
  - CO : 3.500 mg/kWh
- Die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist durch eine Prüfung nach einem D-Prüfzyklus gemäß ISO 8178 nachzuweisen.

- 109) Beim Diesel-Notstromaggregat ist mindestens einmal jährlich eine Wartung durch eine fachkundige Person durchführen zu lassen, die auch eine vereinfachte Messung von CO und NO<sub>x</sub> gemäß ÖNORM M 7535 (z. B. mittels elektrochemischer Zellen) umfasst. Die Überprüfung umfasst jene Anlagenteile, die für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, sowie vorhandene Messergebnisse und vom Betreiber zu führende Aufzeichnungen (Betriebsstunden, Brennstoffverbrauch, Wartungsberichte etc.).
- 110) Als Messvorschriften sind die in Anhang 5 Abfallverbrennungsverordnung (AVV, BGBl.II Nr.389/2002, i.d.F. BGBl.I Nr.127/2013) sowie in der Anlage „Liste der Technischen Regeln“ zur Emissionsmessverordnung Luft - EMV-L BGBl.II Nr.153/2011, i.d.F. BGBl.I Nr.127/2013 genannten Vorgaben anzuwenden.
- 111) Herkunft und Menge der übernommenen Roherze sind zu dokumentieren. Aus jeder übernommenen Charge ist aus einer qualifizierten Stichprobe eine Rückstellprobe zu nehmen und drei Jahre aufzubewahren. Die Übereinstimmung der übernommenen Roherze mit der projektgemäßen Roherzzusammensetzung ist durch eine nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführte quantitative chemische Analyse einer repräsentativen jährlichen Durchschnittsprobe nachzuweisen. Die Probenahme- und Analysenprotokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

### **1.6.6 Geologie und Geotechnik**

#### Allgemein:

- 112) Im Rahmen der Umsetzung des Projektes sind alle Tief- und Grundbaurbeiten durch einen durch einen geologisch-geotechnischen Zivilingenieur zu begleiten.
- 113) Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbaurbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) und der Wasserhaltungsmaßnahmen sind bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

#### Bauphase:

- 114) Zur Minimierung der Setzungen und Setzungsdifferenzen ist der Untergrund zu homogenisieren und einem Verdichtungsverfahren zu unterziehen.
- 115) Während der Verdichtungsarbeiten darf der Sicherheitsabstand zu Anrainerobjekten von 20 m nicht unterschritten werden.
- 116) Der erzielte Verdichtungseffekt ist mit Hilfe von Rammsondierungen jeweils im Vergleich vor und nach der Verdichtung zu überprüfen.
- 117) Über die Verdichtungsprüfung sind Aufzeichnungen anzufertigen und diese im Betrieb aufzubewahren.
- 118) Nach Abschluss der jeweiligen Tief- und Grundbaurbeiten ist die Oberfläche umgehend erosionssicher zu befestigen.
- 119) Besonders gefährdete Bereiche (z.B. frische Anschüttungen und Anschnitte) sind mit Vlies vor Starkregenniederschlägen zu schützen.
- 120) Zur Wasserhaltung in Baugruben, sowie Errichtung temporärer Gräben oberhalb der Baugruben zur Abhaltung von außerhalb der Baugruben anfallender Niederschlagswässer sind Pumpen mit ausreichender Pumpleistung vorzuhalten.

## 1.6.7 Hydrogeologie

### Bauphase:

- 121) Der Inhalt der Auflagen ist den bauausführenden Firmen nachweislich (mit unterzeichnetem Übernahmeprotokoll) zur Kenntnis zu bringen.
- 122) Es dürfen nur Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen zum Einsatz gelangen, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 123) Sämtliche eingesetzten Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baustellen auf einem Abstellplatz abzustellen. Dieser Abstellplatz hat über eine Befestigung und eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu verfügen. Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.
- 124) Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigtem Untergrund in einer flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Wanne mit dem Mindestvolumen der Summe der darin aufbewahrten Behältnisse gelagert werden.
- 125) Bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die wasserrechtliche Bauaufsicht zu verständigen. Bei einem Austritt von mehr als 100 l wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. bei jeder Verunreinigung des Grundwassers ist zusätzlich nach dem Chemiealarmplan des Landes Stmk. "Chemiealarm" zu geben.
- 126) Beweissicherungsstelle: Nutzwasserbrunnen der VTP GmbH, PZ 8/267;  
Zeitraum: 3 Monate vor Baubeginn bis 3 Monate nach Bauvollendung  
Intervall: von 3 Monate vor Baubeginn bis 3 Monate nach Bauvollendung in vierteljährlichen Abständen, danach einmal jährlich im Frühjahr.

Parameter: Wasserstand (vor der Probenahme und Abpumpen), Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte, Karbonathärte, Sauerstoffgehalt und -sättigung, TOC, Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, Eisen, Mangan, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Sulfat, Chlorid, ortho-Phosphat, Kohlenwasserstoffindex.

Die Untersuchungsergebnisse sind zusammengefasst, grafisch ausgewertet und fachkundig begutachtet bis zur Kollaudierung, in weiterer Folge alle 5 Jahre vorzulegen. Parameterwertüberschreitungen sind unverzüglich zu melden.

## 1.6.8 Immissionstechnik (Luftreinhaltung) und Klima

### Bauphase

- 127) Die verwendeten Baumaschinen auf den Baustellen müssen zumindest dem Emissionsstandard Stage IIIb entsprechen.
- 128) Auf den Baustellenbereichen und den unbefestigten Fahrwegen ist eine Emissionsminderung durch Befeuchtung vorzusehen, deren Wirksamkeit bei Einsatz von manuell gesteuerten Befeuchtungsanlagen zu einer Emissionsminderung von bis zu 50% führt. Dazu wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbildung mittels Berechnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbildung mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

Zur Staubbildung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die nicht staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m<sup>2</sup> alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren.

- 129) Die Ausfahrten aus dem Baustellenbereich ins öffentliche Straßennetz sind mit Radwaschanlagen zu versehen. Die Übergangsbereiche auf den asphaltierten Strecken sind regelmäßig zu waschen.
- 130) Die Bauaufsicht hat die konkreten Umsetzungen der im Bescheid festgelegten emissionsmindernden Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.
- 131) Die Bauaufsicht hat eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten. Diese hat die betroffene Nachbarschaft über den Bauzeitplan sowie über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Diese Stelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten.
- 132) Der Inhalt der Auflagen 130-134 ist den bauausführenden Firmen nachweislich (mit unterzeichnetem Übernahmeprotokoll) zur Kenntnis zu bringen.

#### Betriebsphase

- 133) Die eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte müssen nachweislich der Stufe IV gemäß MOT-V entsprechen.
- 134) Die Abgase des Notstromaggregates sind senkrecht und ungehindert nach oben über den höchsten Punkt der Gebäude in einem Umkreis von 50 m zu führen.
- 135) Im Kamin ist ein Staubemissionsgrenzwert von 15 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.
- 136) Das Abgas muss in jedem Betriebszustand mit zumindest 10 m/s ausgeblasen werden (Sicherstellung der in der Immissionsbeurteilung festgelegten Rahmenbedingungen).
- 137) Es ist eine kontinuierliche Messung von Staub und der Abgasparameter Geschwindigkeit und Temperatur im Kamin vorzusehen.
- 138) Die Betriebsstraße und das Betriebsareal sind regelmäßig durch eine witterungsunabhängige, tägliche Feuchtkehrung zu reinigen.
- 139) Abladevorgänge der LKW haben im überdachten Ladebereich zur Halle stattzufinden.



- 140) Der Übergangsbereich zur Halle ist durch einen Vorhang aus Kunststofflamellen zu versehen, damit eine freie Ausbreitung diffuser Stäube im Nahbereich stark reduziert wird.

### 1.6.9 Limnologie

- 141) Die Fischaufstiegshilfe ist ganzjährig mit 550 l/s zu dotieren. Die Dotationswassermengen sind im Zuge der Funktionsüberprüfung zu optimieren und hydraulisch nachzuweisen. Die endgültige und zeitliche Festlegung der Abgabemodalitäten erfolgt im Rahmen des Kollaudierungsverfahrens.
- 142) Im Hinblick auf die Durchwanderbarkeit der Fischaufstiegshilfe für juvenile Fische, Kleinfischarten und der Koppe ist ein durchgehender Sohlanschluss vom Unterwasser ins Oberwasser herzustellen.
- 143) Die Einhaltung der prognostizierten abiotischen Randbedingungen für die Beckendimensionen, Tiefen und Strömungsgeschwindigkeiten ist für jedes Becken durch eine hierzu befugte Person nachzuweisen. Dieser Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.
- 144) Die endgültige Dotationswassermenge für die Fischaufstiegshilfe hat über eine zugängliche und leicht einsehbare Messeinrichtung zur Überprüfung der abgegebenen Wassermenge zu erfolgen.
- 145) Für die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe ist bis spätestens bis zur Kollaudierungsverhandlung ein zönotischer Nachweis auf Basis des Qualitätselementes Fische von einer hierzu befugten Person zu erbringen. Die Bewertung der Funktionsfähigkeit des Fischaufstieges hat nach den Bewertungsstufen der vom Österreichischen Fischereiverband 2003 erstellten Richtlinie: "Mindestanforderungen bei der Überprüfung von Fischmigrationshilfen und Bewertung der Funktionsfähigkeit" von WOSCHITZ et al. (2003) zu erfolgen.
- 146) Basierend auf den Erkenntnissen der Funktionsprüfung sind die hydraulischen Bedingungen im unmittelbaren Einstiegsbereich der Fischaufstiegshilfe gegebenenfalls zu optimieren.
- 147) Um zu verhindern, dass die Fischaufstiegshilfe während allfälliger Wartungsarbeiten bzw. im Zuge von Staauraumabsenkungen trocken fällt, ist für eine entsprechende Notdotations zu sorgen.
- 148) Die Arbeiten im Gewässer haben außerhalb der Laichzeiten der Leitarten Äsche, Bachforelle und Huchen zu erfolgen, dies ist von Juni bis Oktober.
- 149) Die Aufzeichnungen der dauerregistrierenden Temperaturmessungen sind 5 Jahre aufzubehalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 150) Monitoring der Wassertemperaturen:
- 1-mal wöchentlich von 1 Jahr vor dem geplanten Betriebsbeginn bis 1 Jahr nach tatsächlichem Betriebsbeginn an folgenden Stellen:
    - A) Mur oberhalb Entnahmestelle
    - B) Mur nach Rückleitung (= Anfang der Durchmischungsstrecke)
    - C) Mur Ende der Restwasserstrecke KW Fischening (vor Rückleitung KW Fischening)

- Es sind permanente Messungen und Aufzeichnungen der Wassertemperaturen, unmittelbar an der Entnahmestelle und vor Rückleitung in die Mur, durchzuführen.

### 1.6.10 Luftfahrt

- 151) Das Luftfahrthindernis ist luftfahrtüblich kundzumachen, wobei das Hindernisformular der Austro Control GmbH in der aktuellen Fassung (derzeit v1.2) zu verwenden und dem Landeshauptmann (vertreten durch die Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung) binnen zwei Wochen ab Bescheidausstellungsdatum elektronisch zu übermitteln ist. Es sind zumindest die gelb unterlegten Pflichtfelder auszufüllen.
- 152) Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Höhen (MSL ü.A.) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte anzugeben und in das adaptierte Hindernisformular einzutragen, welches der Behörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung zu übermitteln ist.
- 153) Die bei der Vermessung einzuhaltende Genauigkeit der Daten ist wie folgt einzuhalten:
  - Koordinaten des Kamins im Referenzsystem WGS84: auf 5 Meter genau
  - Höhe des Kamins und Höhe des Fußpunkts über dem mittleren Meeresspiegel: auf 1 m genau mit einer Auflösung von 10 cm
- 154) Jede luftfahrtrechtlich relevante Änderung ist der Behörde umgehend durch Übermittlung eines adaptierten Hindernisformulars zu melden.
- 155) Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist (siehe Download-Bereich der Austro Control GmbH) auszufüllen und unterschrieben an Austro Control GmbH (Adresse: Austro Control GmbH, Dienststelle ATM/AIM-SDM, Towerstraße Objekt 120, A-1300 Wien-Flughafen) zu senden.
- 156) Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in Intervallen von drei Jahren augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gemäß Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission) ist der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen.
- 157) Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen bestätigen zu lassen.
- 158) Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmitteln (z.B. Glühbirnen) sind die Leuchten als Zwillingsleuchten auszuführen, wobei bei Ausfall eines Leuchtmittels die automatische Aktivierung des Leuchtzwillings zu gewährleisten ist. Beim Einsatz von Leuchtdioden (LED) ist die einfache Ausführung ausreichend.

Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.

- 159) Die während der Bauphase aufgestellten Kräne sind jeweils an der höchsten Stelle mit einer Hindernisbefeuerung auszustatten, welche entsprechend § 93 der Zivilflugplatzverordnung ausgeführt ist.
- 160) Der Beginn und die Dauer der Bauarbeiten sind der Militärflugleitung ZELTWEG unter den Telefonnummern 050201-52-68650 oder 050201-52-68651 **im Voraus** mitzuteilen. Dabei ist insbesondere auf die aufzustellenden Krananlagen einzugehen.

### **1.6.11 Maschinentechnik**

#### Erdgasversorgung:

- 161) Die Hauptabsperreinrichtungen für die Erdgasanlagen sind dauerhaft frei zugänglich zu halten und als solche deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 162) Für die mehrfache Einspeisung in das Betriebsgebäude mit der angebauten Turbinenhalle (mehrere Hausanschlüsse) ist gemäß ÖVGW-Richtlinie G E151 das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber herzustellen und sind die vom Netzbetreiber festzulegenden Bedingungen einzuhalten.
- 163) Die Hauptabsperreinrichtungen müssen mit dauerhaften Hinweisschildern mit der Aufschrift „Achtung, mehrfache Einspeisung“ versehen sein.
- 164) Es ist ein übersichtliches Schema über die Gasrohrleitungsführungen und die Absperrorgane anzufertigen und dieses im Betrieb an geeigneter und leicht erreichbarer Stelle anzuschlagen.
- 165) Die Erdgasleitungen im Mitteldruckbereich sind einer Prüfung sowie Abnahme gemäß ÖVGWRichtlinie G 6 durch hierzu befugte Prüf- und Abnahmeorgane unterziehen zu lassen. Entsprechende Bescheinigungen hierüber sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zur Leitungsanlage gehörige technische Dokumentation im erforderlichen Umfang gemäß ÖVGW-Richtlinie G 6 muss im Betrieb aufliegen.
- 166) Die Gasrohrleitungen im Mitteldruckbereich, ausgenommen solche mit hohem Gefahrenpotential gemäß DGÜW-V, sind in Abständen von höchstens DREI Jahren unter sinngemäßer Anwendung von ÖVGW G B310 durch hierzu Befugte wiederkehrend prüfen zu lassen.

#### Stickstoffversorgung:

- 167) Die zentrale Gasversorgungsanlage für Stickstoff ist gemäß ÖNORM M 7387-1 auszuführen.
- 168) Die Gasversorgungsanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Befugten auf ordnungsgemäßen Zustand, Ausführung und Funktion entsprechend ÖNORM M 7387-1 prüfen zu lassen. Bescheinigungen hierüber sowie über die Ergebnisse der Druck- und Dichtheitsprüfung sind der Behörde vorzulegen.
- 169) Die zentrale Gasversorgungsanlage ist gemäß ÖNORM M 7387-1 zu betreiben und zu kennzeichnen.

- 170) Vor den einzelnen Druckreglern (am Abgang der jeweiligen Sammelleitung) ist jeweils eine händisch betätigbare Hauptabsperrrarmatur gemäß ÖNORM M 7387-1 einzubauen. Ebenso ist gemäß ÖNORM M 7387-1 unmittelbar nach der Gasversorgungsanlage am Beginn des Leitungsnetzes eine Absperrrarmatur (Niederdruck-Absperrventil) zu installieren. Die Absperrrarmaturen der zentralen Gasversorgungsanlage sind deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen.
- 171) Die Gasversorgungsanlage ist einmal jährlich durch einen Befugten auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion entsprechend ÖNORM M 7387-1 prüfen zu lassen. Nachweise hierüber sind der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 172) Die Rohrleitungen der Gasversorgungsanlage sind gemäß ÖNORM M 7387-3 auszuführen, zu verlegen und zu prüfen. Hierüber sowie über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sind Bescheinigungen eines hiezu Befugten vorzulegen.
- 173) Die Rohrleitungen der Gasversorgungsanlage sind einmal jährlich von einem hiezu Befugten auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit gemäß ÖNORM M 7387-3 prüfen zu lassen. Nachweise hierüber sind der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 174) Die Rohrleitungen der Gasversorgungsanlage sind normgerecht zu kennzeichnen.  
Wärmeauskoppelung, Kondensationskühler, Abgaswärmetauscher:
- 175) 15.) Die Warmwasserheizungsanlagen sind mit Sicherheitseinrichtungen gemäß ÖNORM EN 12828 auszurüsten. Diesbezügliche Bescheinigungen eines Fachkundigen sind vorzulegen.  
Gasversorgungsanlagen / Laborbereich:
- 176) Die zentralen Gasversorgungsanlagen sind gemäß ÖNORM M 7387-1 auszuführen.
- 177) Die zentralen Gasversorgungsanlagen sind gemäß ÖNORM M 7387-1 zu betreiben und zu kennzeichnen.
- 178) Vor den einzelnen Druckreglern (am Abgang der jeweiligen Sammelleitung) ist jeweils eine händisch betätigbare Hauptabsperrrarmatur gemäß ÖNORM M 7387-1 einzubauen. Ebenso ist gemäß ÖNORM M 7387-1 unmittelbar nach jeder einzelnen Gasversorgungsanlage am Beginn der jeweiligen Leitungsnetze jeweils ein Niederdruck-Absperrventil zu installieren. Die Absperrrarmaturen der zentralen Gasversorgungsanlagen sind deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen.
- 179) Die Gasversorgungsanlagen sind vor Inbetriebnahme durch einen Befugten auf ordnungsgemäßen Zustand, Ausführung und Funktion entsprechend ÖNORM M 7387-1 prüfen zu lassen. Bescheinigungen hierüber sowie über die Ergebnisse der Druck- und Dichtheitsprüfung sind der Behörde vorzulegen.
- 180) Die Gasversorgungsanlagen sind einmal jährlich durch einen Befugten auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion entsprechend ÖNORM M 7387-1 prüfen zu lassen. Nachweise hierüber sind der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 181) Die Rohrleitungen der Gasversorgungsanlagen (Argon und Sauerstoff) sind gemäß ÖNORM M 7387-3 auszuführen, zu verlegen und zu prüfen. Hierüber sowie über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sind Bescheinigungen eines hiezu Befugten vorzulegen.

- 182) Die Rohrleitungen der Gasversorgungsanlagen (Argon und Sauerstoff) sind einmal jährlich von einem hiezu Befugten auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit gemäß ÖNORM M 7387-3 prüfen zu lassen. Nachweise hierüber sind der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 183) Die Rohrleitungen der Gasversorgungsanlagen sind normgerecht zu kennzeichnen.
- 184) Es ist ein übersichtliches Schema über die Gasrohrleitungsführung und die Absperrorgane anzufertigen und dieses im Betrieb an geeigneter und leicht erreichbarer Stelle aufzubewahren.
- 185) Als Rohre für Erdgas führende Rohrleitungen im Niederdruckbereich dürfen nur genormte Rohre gemäß ÖVGW-Richtlinie G 1, Teil 2, verwendet werden. Die Gasrohrleitungen sind gemäß ÖVGWRichtlinie G 1, Teil 2, zu errichten und zu verlegen. Dies ist durch einen hiezu Befugten zu bescheinigen.
- 186) Die fertig gestellten Erdgasrohrleitungen und die Armaturen im Niederdruckbereich sind vor der Inbetriebnahme durch einen Befugten auf Dichtheit und einwandfreien Zustand gemäß den technischen Vorschriften der ÖVGW-Richtlinie G 1 überprüfen zu lassen. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.
- 187) Die Erdgasrohrleitungen im Niederdruckbereich bis zu den Absperrventilen der Gasverbrauchseinrichtungen sind in Abständen von höchstens SECHS Jahren auf Dichtheit wie folgt zu prüfen: mindestens zehn Minuten mit einem Prüfdruck von 120 mbar.
- 188) Die Hauptabsperreinrichtung für die Erdgasanlage/Laborbereich ist dauerhaft frei zugänglich zu halten und als solche deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 189) Die Erdgasanlage für den Laborbereich ist gemäß ÖVGW-Richtlinie G 85 auszuführen. Die Übereinstimmung ist durch einen hiezu Befugten zu prüfen und hierüber eine Bescheinigung vorzulegen.
- 190) Die Erdgasanlage für den Laborbereich ist gemäß ÖVGW-Richtlinie G 85 zu betreiben und instandzuhalten.

#### Gaselager:

- 191) Das Lager für die technischen Gase ist gemäß ÖNORM M 7379 zu betreiben und zu kennzeichnen. Die Betriebsvorschriften gemäß ÖNORM M 7379 sind einzuhalten.

#### Notstromaggregat:

- 192) Die Abgase des Antriebsmotors des Notstromaggregates sind über eine geeignete metallische Abgasleitung ins Freie zu führen.

### **1.6.12 Naturschutz**

- 193) Für folgende im Einreichprojekt vorgesehene Maßnahmen ist, zwei bis drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten, ein Detailplan auszuarbeiten, der mit der Behörde abzustimmen ist:
- Wiederherstellung der Biotoptypen
  - Fledermaus- und Vogelnistkästen: Anbringungsorte, Pflege und Wartung

- Anlage der Ausgleichsflächen (Teich und Grünlandbrache)
  - Pflege der Ausgleichsflächen
  - Amphibienzaun zur Entfernung von Amphibien aus dem Eingriffsraum
- 194) Sensible Lebensräume (Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen, Weidenauwald, Weidenpioniergebüsch) sind vor Baubeginn erkenntlich abzuplanken und müssen mit einer fachlich qualifizierten Baubegleitung abgestimmt werden.
- 195) Das bei Aushubarbeiten anfallende biogene Material (z.B. *Solidago canadensis*) ist fachgerecht zu entsorgen um eine Ausbreitung von Neophyten zu unterbinden.
- 196) Die im Projekt vorgesehene Umsiedlung von Amphibien- und Reptilienbeständen sowie die Kontrolle der abzureißenden Gebäude auf Fledermausbesatz haben durch Fachexperten zu erfolgen.
- 197) Sollte eine Fledermauswochenstube entdeckt werden, so sind die Abrissarbeiten bis nach Beendigung der Aufzuchtzeit zu verschieben bzw. werden weitere Schutzmaßnahmen durch die ökologische Bauaufsicht festgelegt.
- 198) Ökologische Orientierter Bauzeitplan: Rodungs- und Schlägerungstätigkeiten haben in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Anfang Februar zu erfolgen. Bauarbeiten während der Nacht sind zu unterlassen.
- 199) Für größere Glasflächen ist ein Vogelschutzglas zu verwenden, um den Anprall von Vögeln zu verhindern.
- 200) Hinsichtlich einer insektenfreundlichen Beleuchtung ist sicherzustellen, dass, bei nächtlicher Beleuchtung, möglichst kein Licht über die Horizontale strahlt, um eine größere Fernwirkung des Lichtes zu vermeiden.

### 1.6.13 Schalltechnik

- 201) Nach einer Einlaufphase sind während der Betriebszeiten Kurzzeit-Schallmessungen in maßgeblichen Immissionspunkten analog zu den Messreihen zur Ist-Zustandserhebung durchzuführen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Bei nachteiligen Änderungen sind entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.
- 202) Hinsichtlich der Dämmwirkung der Gebäudehülle ist durch eine Messung nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Mindest-Schalldämm-Wirkung von 36dB erreicht wird.
- 203) In der Bauphase sind begleitende Schallmessungen zur Kontrolle der Ausbreitungsrechnung vorzunehmen. Die Einhaltung der Emissions-Grenzwerte der eingesetzten Baugeräte ist durch die jeweils beauftragten Firmen nachzuweisen.
- 204) Der Schalldruckpegel in einem Meter Entfernung von der Kaminmündung darf bei Vollbetrieb den Wert von 66 dB nicht überschreiten. Weiters darf das Geräusch keine messbaren tonalen Komponenten entsprechend der ÖNORM S 5004 (1.3.1998) aufweisen. Dies ist durch eine entsprechende Messung nach Inbetriebnahme der Anlage der Behörde nachzuweisen.

### **1.6.14 Verfahrenstechnik**

#### Chemikalienanlieferung per LKW

- 205) Für die Betankungsfläche zur Chemikalienanlieferung per LKW ist eine befestigte Fläche mit dichtem Bodenbelag und Pumpensumpf vorzusehen.
- 206) Es muss durch eindeutige Bezeichnung sowie durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine Fehlbetankung der Chemikalientanks vermieden wird.

### **1.6.15 Forsttechnik**

- 207) Zur Beweissicherung der Immissionsbelastung und Überwachung eines ordnungsgemäßen Betriebes am Anlagenstandort MINEX ist das Bioindikatornetz LN MINEX/Zeltweg im Umfang von 10 Punkten einzurichten und jährlich auf Schwefel im 1. und 2. Nadeljahrgang zu untersuchen.
- 208) Untersuchungen auf Chlor haben jährlich im 1. und 2. Nadeljahrgang von Fichtennadeln in diesem Bioindikatornetz LN MINEX/Zeltweg an 5 ausgesuchten Punkten (werden von der Landesforstdirektion noch gesondert bekanntgegeben) zu erfolgen.
- 209) Untersuchungen auf Nährstoffe (N, P, K, Ca, Mg, Fe, Mn, Zn) haben jährlich im 1. Nadeljahrgang von Fichtennadeln im Bioindikatornetz LN MINEX/Zeltweg an 5 ausgesuchten Punkten (werden von der Landesforstdirektion noch gesondert bekanntgegeben) zu erfolgen.
- 210) Die Schwermetalle Pb, Cd, Co, Cr, Ni, Th, Se, As, Cu und Hg haben jährlich die ersten 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage in diesem Bioindikatornetz LN MINEX/Zeltweg an 5 ausgesuchten Punkten (werden von der Landesforstdirektion noch gesondert bekanntgegeben) zu erfolgen.
- 211) Im Falle, dass die prognostizierten Immissionsszenarien eintreten, wird die Notwendigkeit der Fortführung der Untersuchungen auf Schwermetalle nach 5 Jahren einer neuerlichen Prüfung unterzogen.

## **1.7 Hinweise**

Die Auflagen aus den Teilbereichen Bautechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Explosionsschutz werden auch aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes vorgeschrieben.

## **1.8 Kosten**

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

## 2. Begründung

### 2.1 Verfahrensgang

Die Minex Mineral Explorations GmbH mit Sitz in Graz (im Folgenden kurz: Minex) hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag eingebracht, das Vorhaben „Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg“ gemäß § 17 UVP-Gesetz 2000 zu genehmigen.

Dem Verfahren wurden Sachverständige aus den Bereichen Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik, Klima und Energie, Maschinenbautechnik, Gewässerökologie und Limnologie, Umweltmedizin, Landschaftsgestaltung, Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie, Waldökologie und Forstwesen, Immissionstechnik, Verfahrenstechnik, Naturschutz, Hydrogeologie, Verkehrstechnik, Abfall- und Abwassertechnik, Strahlenschutztechnik, Maschinenbau- und Luftfahrttechnik, Bautechnik, Raumplanung sowie Emissionstechnik beigezogen. Da laut Konkretisierung der Vertreterin der Minex im gesamten Projekt keine Strahlenquellen zum Einsatz kommen sollten, konnte auf die Beiziehung eines strahlentechnischen Sachverständigen verzichtet werden.

Bereits vor der Schaltung des Ediktes im Großverfahren wurden von den mitwirkenden Behörden, beizuziehenden Stellen, aber auch von Einzelpersonen Stellungnahmen und Einwendungen zum gegenständlichen Projekt bei der Behörde eingebracht, so etwa vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, vom Arbeitsinspektorat Leoben, der Stadtgemeinde Zeltweg, der Umweltanwältin des Landes Steiermark und vom Umwelt-Bundesamt.

Am 14. Juli 2015 wurde im redaktionellen Teil der Kleinen Zeitung und der Kronen Zeitung Steiermark sowie in der Wiener Zeitung ein Edikt geschaltet, womit der Genehmigungsantrag der Minex öffentlich kundgemacht wurde. Zugleich wurde festgelegt, dass der Genehmigungsantrag, sowie die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung von 15. Juli bis 26. August 2015 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei der Stadtgemeinde Zeltweg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt sind und jedermann dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben konnte.



In weiterer Folge wurden während und nach der Ediktalfrist zahlreiche Stellungnahmen zum gegenständlichen UVP-Vorhaben eingebracht, auf welche beim entscheidungsrelevanten Sachverhalt, der Beweiswürdigung und bei der rechtlichen Beurteilung noch näher eingegangen wird.

Am 29. Oktober 2015 wurden die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen beauftragt, die einzelnen Fachgutachten sowie die Zusammenfassende Bewertung zu erstellen, am 25. und 26. Jänner 2016 fand schließlich die mündliche Verhandlung statt, zu der mittels öffentlicher Bekanntmachung sowie persönlicher Verständigung der bekannten Beteiligten ordnungsgemäß geladen wurde.

Auf Grund der kurzfristigen Übermittlung der Sachverständigen-Gutachten an die Parteien wurde diesen im Rahmen der mündlichen Verhandlung zugesichert, nach Fertigstellung der Verhandlungsschrift (und Übermittlung der aktualisierten Gutachten) innerhalb von weiteren 4 Wochen Stellungnahmen an die Behörde abgeben zu können. Diese aktualisierten Gutachten wurden gemeinsam mit den ergänzenden Unterlagen am 13. Mai 2016 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Stadtamt Zeltweg zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Rahmen der 4-wöchigen Stellungnahme Frist langten neben den Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates Leoben, von Greenpeace, der „Bürgerinitiative für ein lebenswertes Aichfeld“, des WWF und der Umweltanwältin des Landes Steiermark auch Einwendungen von 170 Privatpersonen bei der Behörde ein, aus denen Ergänzungsfragen für die beigezogenen Sachverständigen abgeleitet wurden.

Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP Behörde versehenen Projekt-Unterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:

- Einreichung vom 22. Oktober 2014, bestehend 4 Ordnern;
- Nachreichung vom 30. März 2015, bestehend aus 1 Ordner;
- Nachreichung vom 9. Juli 2015, bestehend aus 1 Ordner;
- Ergänzung vom 17. Oktober 2015, bestehend aus 1 Mappe;
- Erläuterungen vom 8. März 2016, bestehend aus 1 Ordner

## **2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

### **2.2.1 Zusammenfassung der ASV-Gutachten**

Über Auftrag der Behörde wurden Gutachten aus den folgenden Fachbereichen eingeholt und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt:

Abfalltechnik (Gutachten vom 13. Mai 2016), Bautechnik (Gutachten vom 20. Jänner 2016, Ergänzung vom 07. April 2016), Elektrotechnik und Explosionsschutz (Gutachten vom 11. Dezember 2015), Emissionstechnik Luft (Gutachten vom 08. April 2016), Geologie und Geotechnik (Gutachten vom 11. Jänner 2016, Ergänzung vom 27. April 2016), Hydrogeologie (Gutachten vom 19. Jänner 2016), Immissionstechnik (Luftreinhaltung) und Klima (Gutachten vom 08. April 2016, Ergänzung vom 28. Juli 2016), Landschaftsgestaltung (Gutachten vom 15. Jänner 2016), Limnologie (Gutachten vom 17. Mai 2016), Luftfahrttechnik (Gutachten vom 14. Dezember 2015), Makroklima und Klimatologie (Gutachten vom 11. Jänner 2016), Maschinentechnik (Gutachten vom 08. April 2016), Naturschutz (Gutachten vom 12. Mai 2016), Raumplanung (Gutachten vom 07. Dezember 2015), Schalltechnik (Gutachten vom 22. Dezember 2015, Ergänzungen vom 01. Februar 2016, 24. Februar 2016 und vom 1. August 2016), Umweltmedizin (Gutachten vom 19. April 2016), Verfahrenstechnik (Gutachten vom 18. Dezember 2015, Ergänzung vom 08. April 2016), Verkehr (Gutachten vom 11. Dezember 2015), Waldökologie und Forstwesen (Gutachten vom 05. Februar 2016).

**Die Gutachten werden wie folgt zusammenfassend wiedergegeben:**

#### **2.2.1.1 Abfalltechnik und Abwassertechnik**

Für die Bauphase der Anlage wird festgestellt, dass die im Projekt dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen sowie den in den Nachreichungen und Ergänzungen angeführten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der im Gutachten zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Abs.1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen; die anfallende Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

Aus abfall- und abwassertechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten vorgeschlagenen bezeichneten Maßnahmen verbunden mit den Stellungnahmen gem. §12 Abs. 4 lit. 2 UVP-G, keine Gründe die den Genehmigungsveraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 widersprechen würden. Das Maß der Wasserbenutzung und die Vorgaben zur Überwachung der Einhaltung der in den einschlägigen Abwasseremissionsverordnungen definierten Grenzwerte wurde in den Auflagenvorschlägen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle und Abwässer sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und somit auch insgesamt als geringfügig einzustufen.

### **2.2.1.2 Bautechnik und Raumplanung**

Aus dem Bereich der öffentlichen Pläne und Konzepte (Raumplanung) ist auszuführen, dass für die Art des Vorhabens im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde die geeignete Baulandkategorie „Industriegebiet 1“ vorliegt und das Stadtentwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde mit den Bestimmungen der überörtlichen Raumplanung übereinstimmen. Es ist somit festzustellen, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine Widersprüche zu öffentlichen Plänen und Konzepten aus dem Bereich Raumplanung bestehen.

Aus bautechnischer Sicht bestehen zum UVP-Projekt Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Errichtung, wenn die angeführten Auflagenvorschläge vorgeschrieben und eingehalten werden.

### **2.2.1.3 Elektrotechnik und Explosionsschutz**

Die Planung der für die gegenständliche Teilrealisierung erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken. In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes sind bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

#### **2.2.1.4 Emissionstechnik Luft**

##### Brennerabgase

Die projektgemäß beantragten Emissionsgrenzwerte der Brennerabgase befinden sich generell im Bereich des Standes der Technik für unterschiedliche Prozessfeuerungen; eine Herabsetzung ist daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

##### Staubemissionen:

Bei den Teilströmen Roherzbunker, Roherztrockner, Roherz-Mühle, Mahltrocknung, Hydratisierung, SiO<sub>2</sub>-Trocknung, Si-Separierung trocken, Fe(OH)<sub>3</sub>-Trocknung, Fe(OH)<sub>3</sub>-Absaugung und MH-Produkte und Kauster erfolgt die Entstaubung mittels Gewebefilter. Dafür wird ein Emissionsgrenzwert von jeweils 10 mg/Nm<sup>3</sup> trockenes Abgas bezogen auf den gemessenen O<sub>2</sub>-Gehalt beantragt. Dies entspricht bei Verwendung von Gewebefiltern dem Stand der Technik, wie aus diversen nationalen Vorschriften zur Emissionsbegrenzung wie auch aus den BVT-Schlussfolgerungen zu unterschiedlichsten Industriezweigen ersichtlich ist.

Für den Teilstrom Pyrolyse wurde ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> beantragt. Die Abgasreinigung erfolgt mittels Wäscher, da hier vorrangig HCl und Cl<sub>2</sub> aus dem Abgasstrom zu entfernen sind. Der beantragte Emissionsgrenzwert für Staub entspricht dem Stand der Technik für Abgasströme, bei denen keine Gewebefilter verwendet werden können.

##### HCl, Cl<sub>2</sub> und Aerosole

Beim Teilstrom aus den Anlagenteilen Tanklager, SiO<sub>2</sub>-Filtration, Abstumpfung, Fällung I, Fällung II und Neutralisation (Wäscher II) ist der beantragte Emissionsgrenzwert für HCl mit 10 mg/ Nm<sup>3</sup> angegeben. Zusätzlich wird ein Emissionsgrenzwert für Aerosole (Säuren- bzw. Laugenaerosole) von 10 mg/Nm<sup>3</sup> beantragt. Diese Grenzwerte entsprechen dem Stand der Technik.

Für HCl aus dem Prozessschritt Pyrolyse mit Acidulierung (Wäscher I) wurde ursprünglich ein Emissionsgrenzwert für HCl von  $20 \text{ mg/m}^3$  beantragt, und zwar mit der Begründung, dass damit die Emissionsgrenzwerte für HCl von  $15 \text{ mg/m}^3$  sowie für  $\text{Cl}_2$  von  $2 \text{ mg/m}^3$  abgedeckt sind. Abweichend davon wurden in der Projektkonkretisierung vom 08.03.2016 mit der Beschreibung der kontinuierlichen Funktionsüberwachung die folgenden Emissionsgrenzwerte als Projektgegenstand festgelegt: HCl:  $10 \text{ mg/Nm}^3$ ,  $\text{Cl}_2$ :  $2 \text{ mg/Nm}^3$ . Der Emissionsgrenzwert für HCl entspricht bei Einsatz von alkalischen Wäschern aus fachlicher Sicht ebenso dem Stand der Technik, wie der beantragte Emissionsgrenzwert von  $2 \text{ mg/m}^3 \text{ Cl}_2$  (TA Luft). Auch beim Wäscher I wird die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes Aerosole (Säuren- bzw. Laugeaerosole) von  $10 \text{ mg/Nm}^3$  messtechnisch nachzuweisen sein.

### Schwermetalle

In der 1. Einreichung, Teil B - Technischer Bericht Maschinenbautechnik, sind neben dem im Teil „Luftseitige Emissionen, Rev. 1“ der 3. Einreichung aufgelisteten Analysenergebnissen zusätzliche Analysenergebnisse der eingesetzten Roherze enthalten; diese liegen in derselben Größenordnung. Die jeweils höchsten gemessenen Gehalte aus allen angeführten Einzelanalysen liegen für Chrom bei ca. 0,73 %, für Nickel bei ca. 0,29 % und für Kobalt bei ca. 0,01 %. Als dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte (u.a. gemäß TA Luft) für diese Schwermetalle gelten: Cr:  $1 \text{ mg/Nm}^3$ , Summe aus Ni und Co:  $0,5 \text{ mg/Nm}^3$ , Summe aus Cr, Ni und Co:  $1 \text{ mg/Nm}^3$ . Eine Überschreitung dieser Emissionsgrenzwerte bei der Lagerung und mechanischen Behandlung (Trocknung, Mahlen) des Roherzes kann rechnerisch bei Einhaltung der beantragten Staubemissionsgrenzwerte ausgeschlossen werden. Da im Zuge der weiteren Behandlungsschritte An- bzw. Abreicherungen dieser Schwermetalle nicht ausgeschlossen werden, ist die Einhaltung der Gehalte an Cr, Ni und Kobalt in der Reinluft aus den weiteren Abgasströmen messtechnisch nachzuweisen. Aufgrund der Zusammensetzung des Roherzes sind keine Emissionsgrenzwerte für weitere Schwermetalle festzulegen.

### Mahlrocknung

In den Abgasen aus der Mahlrocknung  $\text{Mg(OH)}_2$  sind aufgrund des Einsatzes organischer Stoffe als Coatingmittel zusätzlich die Emissionen an organischen Verbindungen als Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff zu überwachen. Als Stand der Technik (u.a. gemäß TA Luft) gilt der Emissionsgrenzwert Org. C:  $50 \text{ mg/Nm}^3$ .

### Emissionsüberwachung

Im Hinblick auf § 77a Abs. 2 Zif. 2 wird aus fachlicher Sicht zu den Anforderungen an die Überwachung der Emissionen Folgendes ausgeführt: Die Messhäufigkeit ist aus fachlicher Sicht wie im Gutachten erwähnt umzusetzen. Die kontinuierliche Überwachung von pH-Wert bzw. Redoxpotential in den Wäschern und das projektgemäße Bewertungsverfahren ist auf Grundlage der angegebenen chemischen Zusammenhänge nachvollziehbar und plausibel. Auch die projektgemäßen Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionsüberwachung von Elektro- und Gewebefilter sind Stand der Technik und aus zahlreichen anderen Anwendungsfällen bekannt. Aus fachlicher Sicht wird im Zuge der Inbetriebnahme sowie in Folge in zumindest jährlichen Abständen die Funktionsfähigkeit und Eignung der geplanten kontinuierlichen Überwachungseinrichtungen zu überprüfen sein. Stillstandszeiten der Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren.

#### **2.2.1.5 Geologie und Geotechnik**

Der Lage nach ist das Bauareal einer quartären Niederterrasse des Murtales zuzuordnen. Die projektbezogene Bodenaufschlüsse umfassen 7 Probegrabungen mit Tiefen bis 5,10 und GDK und 12 Rammsondierungen mit der Schweren Rammsonde mit Tiefen von 10,00 m. Die Probegrabungen haben unter einer kohlendurchsetzten Deckschicht eine sandig-steinige, mit Blockwerk durchsetzte Kiesformation erbracht, wobei diese nach den Rammogrammen bis ca. 2,00 m und GOK locker und mitteldicht bzw. mindertragfähig, von 2,00 bis ca. 9,00 m u. GOK mehrheitlich mitteldicht bzw. gut tragfähig und ab 9,00 m u. GOK ausschließlich dicht gelagert bzw. sehr gut tragfähig ist. Aus den Daten des dem Bauareal nächstgelegenen Grundwasserpegels BR 2413 kann auf einen mittleren Flurabstand des Grundwasserspiegels von 16,30 m geschlossen werden.

Der im geländenahen Tiefenbereich zum Teil auch locker gelagerte grobkörnige Untergrund wird im Interesse einer Minimierung der Setzungen und Setzungsdifferenzen einer Bodenverbesserung bzw. einer Homogenisierung in Bezug auf das Tragverhalten unterzogen werden, wobei hierfür ein Verdichtungsverfahren wie z.B. Impuls-Verfahren zur Anwendung kommt. Die Baugruben werden mit freien Böschungen auszuführen sein. Die Gründung der einzelnen Baukörper wird auf Bodenplatten und Einzel- bzw. Blockfundamente beschränkt werden und können hiermit die aufkommenden Lasten ohne Setzungen abgetragen werden.

Alle für die Errichtung der Verhüttungsanlage zu tätigen Baumaßnahmen sind mit erprobten und dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren zu bewältigen, sodass aus baupraktischer und geotechnischer Sicht keine Bedenken in Bezug auf die Umweltverträglichkeit bestehen. In Zusammenhang mit der Verhüttungsanlage sind negative Einflüsse auf die Standfestigkeit, Tragfähigkeit und Durchlässigkeit des Untergrundes aus bodenmechanischer und grundbautechnischer Sicht auszuschließen. Baubedingte Erschütterungen sind steuerbar und werden ein umweltverträgliches Ausmaß nicht überschreiten, sodass die Frage nach einem diesbezüglichen Gefährdungspotential zu verneinen ist. Ebenso ist bei Berücksichtigung der Normvorgaben eine Gefährdung der Anlage durch Erdbeben auszuschließen.

Nach der Errichtung der Anlage sind betriebliche Beeinträchtigungen der Umwelt aus bodenmechanischer und grundbautechnischer Sicht ebenso auszuschließen, wie die Tatsache, dass allenfalls im Bereich der Verhüttungsanlage auftretende betriebliche Störfälle das Schutzgut Boden betreffen könnten. Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und dem Betrieb der Anlage besteht aus geologisch – geotechnischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen getroffen werden.

#### **2.2.1.6 Hydrogeologie**

##### Ist-Zustand

Im definierten Projektgebiet der MINEX (500 m Umkreis um den Projektstandort) befinden sich 5 wasserrechtliche bewilligte Anlagen, wobei nur eine Anlage als Nutzwasserbrunnen direkt das Grundwasser erschrotet. Bei den übrigen Anlagen handelt es sich um Abwassereinleitungen in den Vorfluter bzw. Nutzwasserentnahmen aus der Mur für das ehemalige Dampfkraftwerk Zeltweg. Die Reststoffdeponie liegt südlich und somit parallel des Projektstandortes der Verhüttungsanlage. Die Grundwasserfließrichtung ist von NW nach SO gerichtet, im Abstrombereich liegt in einer Entfernung von ca. 500 m der Nutzwasserbrunnen der VTP GmbH, der in das Eigentum der MINEX übergehen soll. Im Zuge des UVP-Verfahrens wurde um Weiternutzung des bestehenden Wasserrechtes angesucht, wobei der Brunnen als reiner Nutzwasserbrunnen weiter verwendet werden soll. Die Konsenswassermenge von 30 l/s wird dabei beibehalten. Der Grundwasserflurabstand beträgt am Vorhabensort ca. 15 m.

##### Auswirkungen und Maßnahmenplanung

Die Baumaßnahmen sehen Grabungsarbeiten bis max. 10 m Tiefe vor, somit finden die Arbeiten des Erdbaus ausschließlich in der ungesättigten Zone statt.

Eine Grundwasserbeeinflussung wird für den Regelfall eines konfliktfreien Baues ausgeschlossen. Die Eingriffserheblichkeit eines Grundwasserkonfliktes wird in der Bauphase mit „keine bis sehr gering“ eingestuft. Es werden durch den Bau und Betrieb der geplanten Verhüttungsanlage inklusive aller dazugehörigen Gebäude keine fremden Wasserrechte beeinflusst.

In der Betriebsphase wird bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Grundwasserkonflikt ausgeschlossen. Die Anlieferung von Chemikalien (Salzsäure) wird plangemäß nur an dafür vorgesehenen Bereichen, die säuredicht und mit einer Vertiefung angelegt werden, bewerkstelligt. Als Grundwassermessstelle für das hydrogeologische qualitative und quantitative Beweissicherungsprogramm wurde der Nutzwasserbrunnen der VTP GmbH, PZ 8/267 ausgewählt. Die Eingriffe des Vorhabens der MINEX werden für die Bau- und Betriebsphase insgesamt mit „keinen bis sehr geringen“ verbleibenden Auswirkungen beurteilt und insgesamt aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie als umweltverträglich erklärt.

#### Beurteilungsumfang

Das Schutzgut Grundwasser stellt den alleinigen Gegenstand einer hydrogeologischen Beurteilung dar und wird der Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. BGBl. I Nr. 123/2006, die in der ggst. Verfahrensbestimmung (UVP-G) Anwendung finden (siehe § 3 Zif.3), abgesteckt. § 17 Abs.2 Zif.2 UVP-G besagt, dass, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften – hier Wasserrechtsgesetz - vorgesehen ist, die Immissionsbelastungen zu schützender Güter möglichst gering zu halten sind, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die geeignet sind, u.a. den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. § 17 Abs.5 selben Gesetzes drückt aber auch aus, dass ein Antrag nur dann abzuweisen ist, wenn schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Projektmodifikationen u.dgl. nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Hinsichtlich des Einbringungsverbotes bestimmter Stoffe in das Grundwasser, aber auch bezüglich der Voraussetzungen für den guten Zustand der Grundwasserkörper wird auf die Bestimmungen der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (BGBl. II Nr. 98/2010 i.d.g.F.) verwiesen. Ist diese Vorgabe „keine dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers“ bzw. „Erhaltung des guten Zustandes“ erfüllt, so kann von einer Umweltverträglichkeit für das Schutzgut "Grundwasser" ausgegangen werden.



Dies auch dann, wenn es zu einer Beeinträchtigung fremder Rechte – per Definition WRG alle rechtmäßig geübten Wassernutzungen und das Grundeigentum – kommen kann, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese ausgeglichen oder entsprechend abgegolten werden bzw. das Grundeigentum betreffend, wenn trotz Veränderung des Grundwasserstandes das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt (§ 12 WRG).

### Projekt

Die kurzgefasste und überblicksmäßige Betrachtung des hydrogeologischen Umfeldes in den Projektunterlagen mündet in einer weitestgehend schlüssigen und nachvollziehbaren Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser und gegebenenfalls fremder Rechte in Form von Grundwassernutzungen sowie der daraus resultierenden technischen Maßnahmen.

### Auswirkungen auf das Grundwasser

Quantitative Auswirkungen stehen theoretisch einerseits mit bautechnischen Maßnahmen (Drainagen, Dichtwände u.dgl.) oder mit Entnahmen im Zusammenhang. In den Grundwasserkörper eingreifende Baumaßnahmen sind in den o.a. Projektunterlagen nicht angeführt. Eine Nutzwasserentnahme aus einer bestehenden Brunnenanlage ist vorgesehen. Jedoch ist laut Angabe mit dieser ein aufrechtes Wasserrecht verbunden, dessen Konsens nicht überschritten wird, weshalb mit dem Vorhaben keine zusätzlichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sind.

In der Bauphase kann jedenfalls ein Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einerseits bedingen Grabungsarbeiten ausnahmslos das Auftreten von Trübe und den Eintrag von Keimen aus dem Bodenhorizont. Andererseits bestimmen Betonarbeiten durch das anfängliche Auslaugverhalten der Bauteile die Veränderung von u.a. pH-Wert und Sulfatgehalt. Da hier direkte Eingriffe in den Grundwasserkörper nicht geplant sind, ist mit solchen Immissionen lediglich bei offener Baugrube einhergehend mit einem Niederschlagsereignis zu rechnen. Alle diese Veränderungen sind typisch für Grabungs- und Betonarbeiten zur Errichtung von Bauwerken aller Art (im urbanen Bereich) und stellen daher keine projektspezifische Einwirkung auf das Grundwasser dar. Des Weiteren sind solche sowohl kleinräumig als auch kurzfristig auf die Bauphase beschränkt, wodurch daraus keine weit reichenden und dauerhaften Beeinträchtigungen des Grundwasser zu erwarten sind und diese Einwirkung daher im Lichte des öffentlichen Interesses als tolerierbar zu erachten ist.

Es kann, trotz Wahrung der Sorgfaltspflicht (siehe § 31 WRG) das Auftreten von Störfällen nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Vorschriften, sowohl hinsichtlich Prävention als auch hinsichtlich Reaktion sind in den vorgeschlagenen Maßnahmen zu finden. Die Oberflächenentwässerung der Dachflächen sowie der Verkehrs- und Abstellflächen für PKW erfolgt mittels Versickerung, in der projektgemäß beschriebenen Form dem Stand der Technik entsprechend. Daraus ist insbesondere unter Berücksichtigung des Flurabstandes eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu befürchten. Verkehrs-, Abstell- und Manipulationsflächen, welche einem höheren Gefährdungspotential zuzuordnen sind, werden über Vorreinigung in die Vorflut Mur entwässert und sind daher hydrogeologisch nicht relevant. Es wird davon ausgegangen, dass wassergefährdende Stoffe nur in dichten Behältnissen und Rohrleitungen gelagert und geleitet werden.

#### Öffentliche Interessen und fremde Rechte

Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper GK100096 Aichfeld-Murboden (Judenburg - Knittelfeld) [MUR]. Dieser umfasst den gesamten Talboden der Mur zwischen Judenburg bis Knittelfeld, einschließlich des Pölstales und befindet sich zurzeit sowohl mengenmäßig als auch qualitativ in einem guten Zustand. Qualitative Einwirkungen mit dauerhafter und nachhaltiger Wirkung auf das Grundwasser finden nicht statt, quantitative liegen im Rahmen eines bestehenden Konsenses. Es ist daher mit keiner Verschlechterung des berührten Grundwasserkörpers zu rechnen.

Vom Vorhaben sind keinerlei, grundwasserwirtschaftlich besonders geschützte oder ausgewiesene Gebiete (z.B. Schutzgebiet, Schongebiet, Rahmenverfügung etc.) berührt. Die eigene Brunnenanlage verfügt, weil vormals auch zur Trinkwasserversorgung genutzt, über ausgewiesenen Schutzzonen, die jedoch aufgrund der Reduktion der Verwendung auf Nutzwasser hinkünftig entbehrlich sind.

Fremde Rechte wurden über das Wasserbuch erhoben. Eine Beeinträchtigung dieser wurde projektgemäß aufgrund der Eigenschaften des fremden Rechtes, der Geringheit der Einwirkungen auf das Grundwasser, der Lage im Verhältnis zur Grundwasserströmungsrichtung oder der Entfernung nicht erwartet. Dem kann gefolgt werden.

Das geplante Beweissicherungsprogramm kann als ausreichend erachtet werden, aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabens für das Grundwasser ist aus hydrogeologischer Sicht eine Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht erforderlich.

## Wasserrecht

Der auch hinkünftig betriebene Nutzwasserbrunnen verfügt laut Angabe über eine aufrechte wasserrechtliche Bewilligung, in deren Rahmen auch künftig Grundwasser entnommen werden soll. Eine gesonderte hydrogeologische Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

### **2.2.1.7 Immissionstechnik (Luftreinhaltung) und Klima**

#### Klima

Zur Beeinflussung von relevanten Klimaparametern im Projektgebiet ist festzuhalten, dass sich aufgrund der geringen Sensibilität der untersuchten Parameter Wind, Temperatur und Feuchte im lokal- und mikroklimatischen Skala im Zusammenwirken mit den geringen projektbedingten Eingriffsintensitäten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase geringe Eingriffserheblichkeiten ergeben.

#### Luftgüte

Die Beschreibung der derzeitigen Immissionssituation im Untersuchungsraum erfolgte für die lufthygienischen Indikatorparameter Stickstoffoxide, Schwefeldioxid sowie PM<sub>10</sub>. Für diese Komponenten wurden Daten aus dem steirischen Immissionsmessnetz des Aichfelds verwendet. In der Statuserhebung PM<sub>10</sub>2002 bis 2005 wurde nachgewiesen, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM<sub>10</sub>-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher das Projektgebiet als Sanierungsgebiet nach §8 Abs.2 Z.4 IG-L ausgewiesen. Das Gebiet ist ebenfalls in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl.II Nr.483/2008 als belastetes Gebiet – Luft ausgewiesen.<sup>1</sup>

Die Emissionen auf den Baustellenbereichen setzen sich aus den Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, der Aufwirbelung fahrender Baumaschinen und Transport-LKWs sowie der Manipulation von staubenden Materialien zusammen.

---

<sup>1</sup> Die Ausweisung als Sanierungsgebiet war zum Zeitpunkt der Beurteilung (also der Erstellung des Gutachtens des beigezogenen Amtssachverständigen) noch aufrecht, obwohl die Messergebnisse an der Luftgütemessstation Zeltweg seit einigen Jahren keine Grenzwertverletzungen mehr aufzeichneten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war jedoch bereits die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 (Stand LGBl 100/2016 vom 4. August 2016) gültig. Darin wurde dem Umstand der deutlichen Verbesserung der Luftgüte in den vergangenen Jahren Rechnung getragen und das Sanierungsgebiet Aichfeld aufgelöst. Damit sind für den Projektstandort keine Einschränkungen mehr aus der Sicht der Luftgüte für Sanierungsgebiete vorhanden. Kriterium zum Zeitpunkt der Gutachtens-Erstellung war jedoch, dass die Beurteilungswerte aus § 20 Abs. 3 IG-L nicht überschritten werden. Die vorgenommene Beurteilung liegt damit auf der „sicheren“ Seite.

Detailliert betrachtet werden die Emissionen jener Luftschadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden bzw. deren derzeitige Belastung bereits sehr hoch ist (Überschreitung von Immissionsgrenzwerten kann bereits im Ist-Zustand nicht ausgeschlossen werden). Es sind dies die Stickstoffoxide, bewertet als  $\text{NO}_2$  und vor allem die Partikel, bewertet als  $\text{PM}_{10}$ . Es ist festzuhalten, dass bereits ohne die zusätzlichen, durch die Baustelle hervorgerufenen Belastungen die Grenzwerte für  $\text{PM}_{10}$  nach dem Immissionsschutzgesetz Luft nicht sicher eingehalten werden können. Die Zusatzbelastungen von  $\text{PM}_{10}$  und  $\text{NO}_2$  durch das Baugeschehen bei den nächsten Wohnnachbarn sind als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen. Die Auswirkungen in der Bauphase sind jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch während der Bauphase treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf. Die ermittelten Gesamtbelastungen sind also nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auf Basis des IG-L sondern unter Berücksichtigung der Zeitdauer der erhöhten Belastung und der Zusammensetzung des freigesetzten Staubes aus medizinischer Sicht zu beurteilen. Wesentlich ist die Minimierung der Staubemissionen aus dem Baugeschehen dem Stand der Technik entsprechend durch die Umsetzung sowohl der im Projekt bereits vorgesehenen als auch der im Fachgutachten vorgeschlagenen staubmindernden Maßnahmen. Um  $\text{NO}_2$ -Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten, sind Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, einzusetzen.

Die Auswirkungen des Projektes in der Betriebsphase werden durch den Vergleich der Nullvariante, die in diesem Fall dem Ist-Zustand entspricht, mit der Projektvariante beurteilt. Bei den gasförmigen Luftschadstoffen ist durch die projektbedingten Immissionsbeiträge nicht mit einem Erreichen oder gar einer Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu rechnen. Das Projekt soll in einem mit  $\text{PM}_{10}$  vorbelasteten Gebiet umgesetzt werden. Dabei wird zwar der Grenzwert für das Jahresmittel nicht überschritten, die Anzahl der tolerierten Tage mit Grenzwertüberschreitung kann aber nicht sicher eingehalten werden. In derart vorbelasteten Gebieten müssen projektbedingte Immissionsbeiträge als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sein. Durch die Einhaltung des Standes der Technik bei den Emissionen aus dem Kamin sowie bei den eingesetzten mobilen Maschinen und Geräten sowie durch zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Aufwirbelungs-Emissionen beim Transport kann erreicht werden, dass diese Vorgaben auch eingehalten werden können.

### Gesamtbetrachtung

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima kann das Projekt als umweltverträglich bewertet werden. Die Umsetzung des Projektes ist zwar mit zusätzlichen Luftschadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch entweder als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen oder es werden keine Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten verursacht.

#### **2.2.1.8 Landschaftsgestaltung**

Die gegenständliche Verhüttungsanlage ist auf dem Gelände eines bestehenden Industriegebietes, das als naturferne (polyhemerobe) Kulturlandschaft zu werten ist, geplant. Die neuen Bauwerke werden innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 12 der Stadtgemeinde Zeltweg festgelegten Zone den getroffenen Vorgaben entsprechend errichtet. Die neue Anlage wird mit den um die „Fabrik“ angelagerten Kubaturen Erzlager, Tanklager, Extraktion, sowohl hinsichtlich der flächenmäßigen Ausdehnung als auch in der Höhenentwicklung eines der größten Bauvolumina im Umfeld darstellen und daher als Dominante im jeweiligen Sichtraum wirken.

Die vorgelegte Planung ist als architektonisch angemessene und der Situation angepasste Lösung der Bauaufgabe, nämlich des Platzierens einer großen Baumasse in einer Industriezone und des Differenzierens der Bauvolumina zur Einfügung in den Naturraum, zu sehen. Dieser Ansatz kann als pragmatische aber auch ästhetisch zufriedenstellende Lösung gesehen werden, die sich einerseits konsequent an den bautechnischen Anforderungen der erforderlichen Raumgrößen als auch der notwendigen Belichtung orientiert, und durch die extensive Begrünung der Flachdächer und die gezielte Bepflanzung der Freiflächen, einen Bezug zum Naturraum herzustellen versucht.

Auch die Gestaltung der Freiflächen erfolgt entsprechend den Vorgaben im Bebauungsplan Nr. 12 der Stadtgemeinde Zeltweg und versucht durch geringfügige Geländeänderungen auch eine Verbesserung der Schallemissionen in Richtung Osten zu erreichen. Die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und die Anlehnung an die im Norden und Osten bestehende Bepflanzungsstruktur lässt eine angemessenen Durchgrünung des Geländes und eine gute Integration in das Umfeld erwarten.

Entsprechend den Bestimmungen im UVP-G 2000 BGBl Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 146/2002, insbesondere den auf das Schutzgut Landschaft zutreffenden Bestimmungen in §1 und §12, den einschlägigen Bestimmungen in §2 und §6 des Stmk. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 65/1976, i.d.F. LGBl. Nr. 38/2003, teilt der für das Schutzgut Landschaft nominierte Fachgutachter mit, dass durch das Vorhaben der Errichtung der „Verhüttungsanlage für Ultrabasite“, der MINEX – Mineral Explorations GmbH in Zeltweg, in der eingereichten Variante, aus der Sicht des bautechnischen Naturschutzes, bezogen auf die Schutzgüter Landschaft, sowie Sach- und Kulturgüter geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Dies bezieht sich auf folgende Bestimmungen:

- UVP-G §1(1) 1 „die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf die Schutzgüter hat oder haben kann,“
- UVP-G §12(4) 1 „die Auswirkungen des Vorhabens gemäß §1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden Gesamtschau“,
- UVP-G §12(4) 3: Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat „Vorschläge für Maßnahmen gemäß §1 Abs.1 Z 3“ zu enthalten - [§1 Abs.1 Z 3: „die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen“]
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz §2(1) [„Bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen (b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen].

Das Projekt ist zusammenfassend als Weiterführung der Bebauung eines bestehenden Industrieareals zu werten und es sind für das Schutzgut Landschaft geringfügige Auswirkungen zu erwarten

### **2.2.1.9 Limnologie**

#### Wasserrecht

Bei Realisierung des Projektes wird, sowohl in der Bauphase, als auch in der Betriebsphase bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Projektes die Zielzustandserreichung der Mur im betroffenen Oberflächenwasserkörper durch Umsetzung des ggst. Projekt nicht konterkariert. Die im Projekt dargelegte Immissionsbetrachtung ist im Sinne der QZV Ökologie OG (BGBl. II Nr.99/2010) plausibel und nachvollziehbar.

Es ist anzumerken, dass bei der Festlegung von Qualitätszielen die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben im Einklang mit den Zielvorgaben für den „guten fischökologischen Zustand“ steht. Im Zuge der Projektprüfung ergaben sich keine Hinweise auf mögliche Überschreitungen der festgelegten Grenz- und Richtwerte. Im Besonderen für den Parameter Temperatur wurde in der Qualitätszielverordnung Ökologie berücksichtigt, dass Fische in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Temperaturansprüche haben.

Durch das Wasserrechtsgesetz wird der gesamte Lebensraum geschützt, bezüglich des Parameters Temperatur geschieht dies durch QZVÖ-OG §14 Abs.2 Z 1 iVm Anlage H1. Darin sind die Temperaturerhöhungen für die einzelnen Fischregionen festgelegt. Der Smaragd-gressling dessen Hauptverbreitung in der Barbenregion liegt, ist im ggst. Bereich, welcher der Äschenregion angehört, mehr geschützt als in seinem ursprünglichen Lebensraum. Die Barbenregion erlaubt eine Aufwärmung um 3°C, die Äschenregion nur um 1,5°C.

Abschließend kann festgehalten werden, dass aus gewässerökologischer Sicht die Erheblichkeit des Vorhabens als „gering“ zu bewerten ist.

#### Durchgängigkeit

Bei der geplanten Fischaufstiegshilfe handelt es sich um eine Mischform aus Schlitzpass und Technischem Beckenpass. Die Bemessungsvorgaben wurden dem „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen“ vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2012) für die im ggst. Fall geltende Region „Hyporhithral gross Huchen 100 cm“, entnommen. Geht man von den Zielen und Anforderungen an eine Fischaufstiegshilfe bzgl. Funktionsfähigkeit, wie sie im Kap. 3 des FAH-Leitfadens festgelegt sind, so kann festgehalten werden, dass diese Form die Kriterien für „Sicherstellung Auffindbarkeit“, „Gewährleistung Durchwanderbarkeit“, „Ausreichende Funktionsdauer einer FAH im Jahreslauf“ und „Gewährleistung der Betriebssicherheit“ zur Gänze erfüllt.

Zur Lage der Fischaufstiegshilfe (FAH) kann festgehalten werden, dass die Platzierung der FAH auf der orographisch linken Seite als optimal zu bezeichnen ist, und den Vorgaben des Leitfadens des BMLFUW entspricht. Es ist bei den zu erwartenden hydraulischen Bedingungen mit einer ausreichenden Lockströmung zu rechnen. Die Erwärmung im Einstiegsbereich von 1,7°C stellt keine Barrierewirkung dar.

Auf Basis der vorliegenden Projektunterlagen kann demnach festgehalten werden, dass die fachgerechte Umsetzung des Projekts grundsätzlich eine geeignete Maßnahme zur Erreichung der Durchgängigkeit im Sinne des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 bzw. der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 8. März 2012, betreffend die Sanierung von Fließgewässern (LGBL. Nr. 21/2012), darstellt. Für den betroffenen Oberflächengewässerkörper Nr. 802720005 ist die Maßnahme somit auch als Schritt in Richtung Zielerreichung (gutes ökologisches Potential) zu verstehen.

#### **2.2.1.10 Luftfahrttechnik**

Die geplante Anlage stellt ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 (1) des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. dar, da der Kamin in die Sicherheitszone hineinreicht. Darüber hinaus sind die in der Bauphase bestehenden Hindernisse, wie insbesondere die für die Errichtung erforderlichen Krananlagen, zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist durch die Errichtung der beschriebenen Anlage nicht zu erwarten, wenn sie luftfahrtüblich kundgemacht und gekennzeichnet wird – diesbezügliche Details finden sich in den Auflagenvorschlägen. Darüber hinaus sind bereits im eingereichten Projekt Maßnahmen zur Beherrschung eventueller elektrischer Störwirkungen vorgesehen.

#### **2.2.1.11 Makroklima und Klimatologie**

Das eingereichte Klima- und Energiekonzept entspricht den Vorgaben des „Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren 2010“

Da die geplante Verhüttungsanlage am Gelände des ehemaligen Dampfkraftwerkes Zeltweg errichtet wird, kann die bestehende Infrastruktur genutzt werden. Es ergeben sich dadurch Synergien bei der Errichtung der betriebsnotwendigen Anlagen hinsichtlich Flächenverbrauch- und Energieversorgung. Durch die verkehrstechnische Anbindung an die Umfahrungsstraße von Zeltweg und Obdach und die Möglichkeit der Anbindung zur bestehenden Bahninfrastruktur über das bestehende Schlepplgleis können des Weiteren verkehrsbedingte Emissionen reduziert werden. Für die Kühlwasserversorgung werden die bestehenden Einrichtungen an der Mur genutzt. Der Standort bietet die Möglichkeit, überschüssige Prozesswärme an Dritte abzugeben.



Dadurch kann an das benachbarte Holzinnovationszentrum 6 – 10.000 kW Fernwärme geliefert werden. Eine Abgabe der restlichen überschüssigen Prozess-wärme ist möglich, derzeit gibt es aber dafür keine Abnehmer.

In der Bauphase liegt der Energieeinsatz bei 2,5 TJ und die Treibhausgasemissionen betragen 226 t CO<sub>2</sub>. Der Energieverbrauch und die damit einhergehenden Treibhausgasemissionen der Bauphase sind für das Schutzgut Makroklima daher als vernachlässigbar zu werten.

In der Betriebsphase werden 102,25 TJ Treibstoff, 150,21 TJ Strom und 1.864 TJ Prozesswärme aufgewandt. In Summe liegt der Energiebedarf in der Betriebsphase bei 2.116,46 TJ/a. Die Klimabilanz der einzelnen Prozessschritte ergibt für den Treibstoffbereich (Diesel) eine Treibhausgasemission von 2.546 t CO<sub>2</sub>/a, für den Stromanteil 9.333 t CO<sub>2</sub>/a und für die Prozesswärme 103.118 t CO<sub>2</sub>/a. In Summe ergeben sich in der Betriebsphase Treibhausgasemissionen in der Höhe von rund 114.997 t CO<sub>2</sub>/a. Der größte Anteil des Energiebedarfes und der dadurch induzierten Treibhausgasemissionen sind dabei den Prozessen im Sprührösten und bei der Kalzinierung zuzuordnen.

Ein Teil der Abwärme steht dem Betrieb selbst für die Raumwärme im Verwaltungsgebäude mit ca. 100 kW und in der Werkstätte mit 100 kW zur Verfügung. Rund 500 - 2.500 kW werden zur Vorerwärmung der Verbrennungsluft der Erdgasturbine genutzt. Dadurch kann der Erdgasverbrauch der Gasturbine reduziert werden. Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung sind nicht vorgesehen, da ausreichend Abwärme vorhanden ist.

Durch die kaskadische Nutzung der Prozesswärme wird für die Trocknungsprozesse im Rohstoff- und Produktlager Wärme bereitgestellt. Durch die Trocknung des Rohstoffs wird damit primärseitig eine Einsparung im Einsatz fossiler Energieträger erreicht, zudem sind Energieeffizienz-Maßnahmen in der Ausstattung der Betriebsgebäude vorgesehen.

Gemäß Einstufungsskala im Prüfbuch wird für das Schutzgut Makroklima für die Bau- und Betriebsphase die Einstufung in Stufe D: merkliche nachteilige Auswirkung getroffen. Diese Bewertung resultiert aufgrund des hohen Energiebedarfes, der zu 100% aus fossilen Energieträgern bereitgestellt wird. Die positiven Vorkehrungen hinsichtlich Nutzung der Abwärme, Anbindung an die Bahninfrastruktur, Einsatz von energieeffizienten Maschinen und Fahrzeugen können diese negativen Effekte nicht kompensieren.

### 2.2.1.12 Maschinentechnik

Aus der Sicht des Fachbereiches Maschinentechnik wird festgestellt, dass für das geplante Vorhaben die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß §§77ff. GewO 1994 und §93 ASchG vorliegen, falls die im Gutachten angeführten Nebenbestimmungen erfüllt bzw. dauerhaft eingehalten werden.

### 2.2.1.13 Naturschutz

Für den geplanten Vorhabensbereich sind keine Naturschutz-, oder Landschaftsschutzgebiete, andere hoheitliche Festlegungen oder ökologische Vorrangflächen (Biodigitop) ausgewiesen. Das Projektgebiet grenzt direkt an das Europaschutzgebiet Nr. 5: Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen an. Es wird Kühlwasser aus der Mur, welche im ESG 5 liegt entnommen und wieder rückgeführt.

Hier besteht bereits ein gültiger Wasserrechtsbescheid zur Entnahme und Rückleitung von 3600 l/s Kühlwasser (Höchstmenge). Die im gegenständlichen Vorhaben geplante Entnahme und Rückleitung von Kühlwasser liegt unter der wasserrechtlich bewilligten Menge.

Zur Beurteilung des Vorhabens bzw. der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wurden alle naturschutzfachlich relevanten Biotoptypen und Artengruppen behandelt.

#### Pflanzen und deren Lebensräume

Für den Fachbereich „Pflanzen und deren Lebensräume“ wurde der gesamte erweiterte Untersuchungsraum (42 ha) mittels einer flächendeckenden Kartierung der Biotoptypen und Pflanzengesellschaften kartiert. Von den erhobenen Biotoptypen weisen 42,06% überhaupt keine ökologische Wertigkeit auf, da es sich entweder um versiegelte Flächen oder Gebäude handelt. 28,47% der Biotoptypen weisen eine geringe, 20,81% eine mäßige, 0,11% eine hohe und 8,55% eine sehr hohe ökologische Wertigkeit auf. Knapp ein Drittel der Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht mäßig bis sehr hochwertig. Weiters konnte im Zuge der Kartierarbeiten das Vorkommen der in der Zeit zwischen 1. Februar und 30. April teilweise geschützten Sal-Weide festgestellt werden.

In der Bau- und der Betriebsphase gibt es , ohne Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen, was die Biotop-Typen anbelangt, eine geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit und die geschützte Pflanzenart betreffend eine hohe Eingriffserheblichkeit.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung aller Auflagen wird diese Eingriffserheblichkeit verringert, weshalb die Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“ als unerheblich einzustufen sind.

#### Tiere und deren Lebensräume

Aufgrund der Lage des geplanten Projektes innerhalb einer aufgelassenen Industriefläche und des dadurch fehlenden Lebensraumes konnten erhebliche Auswirkungen während der Bauphase auf einige Tiergruppen (z.B. Wirbellose) bereits a priori ausgeschlossen werden. Daher wurden zur Beurteilung des Vorhabens bzw. der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf Tiere und deren Lebensräume folgende Artengruppen behandelt:

- Säugetiere: Fledermäuse, Fischotter
- Vögel
- Amphibien und Reptilien
- Fische

In der Bauphase kommt es durch das geplante Vorhaben für den Fischotter und die Vögel zu einer geringen und für die Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu einer mittleren Eingriffserheblichkeit. In der Betriebsphase ist die Eingriffserheblichkeit für Fledermäuse, Fischotter, Vögel, Amphibien, Reptilien und Fische als gering zu bewerten. Für die nachtaktiven Insekten ist, insbesondere bei der vorgesehenen nächtlichen Beleuchtung, mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung aller Auflagen wird diese Eingriffserheblichkeit verringert, weshalb die Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“ als unerheblich einzustufen sind.

#### **2.2.1.14 Schalltechnik**

Aus schalltechnischer Sicht gilt es festzustellen, dass die vorherrschende Schallsituation im nördlichen Bereich der geplanten Betriebsanlage (IP01 und IP03) als eine durch den Schienenverkehr geprägte Situation dargestellt werden kann. Im Zuge der für ca. elf Monate geplanten Bauphase wird die vorherrschende Schallsituation verschlechtert. Es sind Anhebungen des energieäquivalenten Dauerschallpegels um bis zu ca. 7 dB möglich. In Summe ist mit energieäquivalenten Dauerschallpegeln von bis zu ca. 56 dB im Beurteilungszeitraum Tag und von bis zu ca. 53 dB im Beurteilungszeitraum Abend zu rechnen

Im Nachtzeitraum sind nur einzelne Arbeiten geplant, die zu keiner relevanten ( $>1$  dB) Erhöhung des vorherrschenden  $LA_{eq}$  führen sollte. Die maximalen Schallpegelspitzen erreichen im Tages- und Abendzeitraum Werte von ca. 71 dB. Im Nachtzeitraum sind keine relevanten Schallpegelspitzen von der Baustelle zu erwarten.

In der Betriebsphase ist bei plan- und projektgemäßem Betrieb mit keiner relevanten Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu rechnen. In ruhigen Situationen werden Betriebsgeräusche bei der nahe liegenden Nachbarschaft durchaus hörbar sein. Durch auftretende betriebsspezifische Dauergeräusche kann der vorherrschende Basispegel um bis zu 2 dB angehoben werden. Die Schallpegelspitzen erreichen im Tageszeitraum Werte um 55 dB. Im Abendzeitraum werden die Spitzen deutlich geringer sein, und im Nachtzeitraum sind keine relevanten Schallpegelspitzen zu erwarten.

### **2.2.1.15 Umweltmedizin**

#### Luftschadstoffe

In der Bauphase sind die Zusatzbelastungen von  $PM_{10}$  und  $NO_2$  durch das Baugeschehen bei den nächsten Nachbarn primär als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen. Die Emissionen aus dem Baustellenbereich setzen sich aus den Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, der Aufwirbelung fahrender Baumaschinen und Transport-LKWs sowie der Manipulation von staubenden Materialien zusammen. Aus medizinischer Sicht sind die bereits vom Immissionstechniker vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen unbedingt umzusetzen. Darüber hinausgehend wird empfohlen, den Baustellenleitfaden des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Verringerung der Staubemissionen heranzuziehen.“ Aus medizinischer Sicht sind die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen, um Einwirkungen der Luftschadstoff-Immissionen auf den menschlichen Organismus zu reduzieren. Bei zeitlich limitierten Belastungen kommt es eher zu reversiblen Veränderungen, welche vom gesunden Erwachsenen im Allgemeinen ohne bleibende Schäden toleriert werden. Bei  $PM_{2,5}$  sind die projektbedingten Zusatzbelastungen bei allen Anrainern nicht relevant, da sie unter der Irrelevanzschwelle liegen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase von 11 Wochen und unter der Voraussetzung, dass die emissions- bzw. immissionsmindernden Maßnahmen auf jeden Fall durchgeführt und überwacht werden, wird die Bauphase von medizinischer Seite aus positiv bzw. werden die gesundheitlichen Auswirkungen beim gesunden Menschen als nicht relevant eingeschätzt/beurteilt.

Für die Betriebsphase wird festgehalten: Da das Projekt in einem PM<sub>10</sub> vorbelasteten Gebiet umgesetzt werden soll, müssen projektbedingte Immissionsbeiträge als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes sein.<sup>2</sup>

Daher wurden zahlreiche zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, die u.a. das Einhalten des Standes der Technik bei den Emissionen aus dem Kamin sowie bei den eingesetzten mobilen Maschinen und Geräten beinhalten. Weiters weist der Immissionstechniker auch darauf hin, dass durch die Ausführung eines einzigen Kamins für die gesamte Anlage besondere messtechnische Überwachungen erforderlich sind. Dies betrifft vor allem die Abgasgeschwindigkeit und die Abgastemperatur, die einzuhalten sind. Auch im Hinblick auf Störfälle, die auf den Einsatz des Notstromaggregates abzielen, ist mit wesentlich geringeren Abgasmengen zu rechnen. Eine gesicherte Ableitung der Abgase ist auf jeden Fall zu gewährleisten und entsprechende Maßnahmen wurden vom immissionstechnischen ASV unter dem Kapitel Störfälle vorgeschlagen. Besonderes Augenmerk ist auch auf Maßnahmen zur Reduktion der Aufwirbelungs-Emissionen im Zufahrts- und Betriebsbereich gelegt worden, um in diesem vorbelasteten Gebiet sicherzustellen, dass der projektbedingte Emissionsbeitrag als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet werden kann. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Maßnahmen, die vom Techniker gefordert wurden, umgesetzt werden, ergeben sich für die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> irrelevante Zusatzbelastungen. Unter dieser Voraussetzung ist auch von medizinischer Seite eine positive Beurteilung gegeben.

### Lärmimmissionen

In seinem Gutachten beschreibt der ASV für Schall- und Erschütterungstechnik Standort und Lage des Projektes. Relevante Anrainer sind die ehemalige Werkssiedlung des Dampfkraftwerkes nördlich des Geländes in ca. 200 m Entfernung – geschützt durch einen Erdwall am nördlichen Rand des Projektstandortes und die Pfaffendorfer Siedlung östlich der Bahn nach Obdach in ca. 400 m Entfernung, Großteils eine Terrassenstufe tiefer als das Gelände der geplanten Anlage. Der Rohstoff-Antransport erfolgt per LKW.

---

<sup>2</sup> Die Ausweisung als Sanierungsgebiet war zum Zeitpunkt der Beurteilung (also der Erstellung des Gutachtens der beigezogenen Amtssachverständigen) noch aufrecht, obwohl die Messergebnisse an der Luftgütemessstation Zeltweg seit einigen Jahren keine Grenzwertverletzungen mehr aufzeichneten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war jedoch bereits die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 (Stand LGBl 100/2016 vom 4. August 2016) gültig. Darin wurde dem Umstand der deutlichen Verbesserung der Luftgüte in den vergangenen Jahren Rechnung getragen und das Sanierungsgebiet Aichfeld aufgelöst. Damit sind für den Projektstandort keine Einschränkungen mehr aus der Sicht der Luftgüte für Sanierungsgebiete vorhanden. Kriterium zum Zeitpunkt der Gutachtens-Erstellung war jedoch, dass die Beurteilungswerte aus § 20 Abs. 3 IG-L nicht überschritten werden. Die vorgenommene Beurteilung liegt damit auf der „sicheren“ Seite.

Der Rohstoff wird vor dem überdachten Rohstofflager abgekippt und mittels Radlader verteilt. Aus dem überdachten Freilager wird das Roherz mittels Radlader in den Aufgabetrichter der Mühle transportiert. Die weitere Aufgabe auf die Mühle erfolgt über ein Förderband, Magnetabscheider und ein Wiegeband. Zur Mahlung des Roherzes steht eine Mühle zur Verfügung. Das Roherz wird in der Mühle trocken vermahlen und das Grobkorn mittels eines Sichters rückgeführt. Ein Becherwerk transportiert das gemahlene Roherz in den Roherzbunker.

Für die Bauphase wurden die Emissionen und Immissionen auf Basis realistischer Ansätze für Bautätigkeiten und ungünstiger Emissionsansätze für charakteristische Bauphasen ermittelt. Wesentliches Augenmerk wurde auf die im direkten Nahbereich zu Baufeldern situierten Wohnobjekte gelegt. Auch die Auswirkungen durch den Bauverkehr im öffentlichen Straßennetz werden dargestellt. Der ASV für Schall- und Erschütterungstechnik geht von einer gesamten Baudauer von 11 Monaten aus. Der Baustellenbetrieb wird in 3 zeitlich zugeordnete Bauphasen untergliedert, um die maßgebliche Lärmbelastung für die Anrainer zu ermitteln.

Die für die Emissionsbeurteilung erforderlichen Unterlagen werden unter im Kapitel „Emissionsangaben für die Baugeräte“ im schalltechnischen Gutachten zitiert. Für den maximalen Baustellenverkehr wird von 36 LKW-Fahrbewegungen und 40 Mannschaftsbusfahrten ausgegangen. Dazu kommen noch 50 PKW-Fahrbewegungen im öffentlichen Straßennetz. Für jeden Immissionspunkt wurde primär die lauteste Immission aus der Bautätigkeit (worst case) ermittelt. Anhand der monatsgenauen Ermittlung der Emissionen wird veranschaulicht, dass zu unterschiedlichen Zeiten des Bauverlaufes unterschiedliche Immissionen auftreten werden. Dazwischen gibt es immer wieder Zeiträume, in denen der Baulärm deutlich niedriger bleibt oder im betreffenden Baubereich keine lärmrelevante Bautätigkeit durchgeführt wird. Darüber hinaus wird auch berücksichtigt, dass es aufgrund der Bautätigkeit auch im Zeitraum Nacht Tätigkeiten mit geringer Lärmentwicklung geben kann, insbesondere Zu- und Abfahrten von Personal oder dringende Wartungsarbeiten an Geräten.

Den Berechnungen liegen eine übliche Arbeitsintensität und ein üblicher Geräteinsatz für Bauarbeiten zugrunde. Der ASV für Schall- und Erschütterungstechnik wies allerdings darauf hin, dass im laufenden Baubetrieb für kurze Zeiträume Abweichungen von 5 dB möglich sein können. Im Zeitraum Abend wird im Regelfall mit einer geringeren Intensität und einem geringeren Geräteinsatz gearbeitet.

Massentransporte werden aus langjähriger Erfahrung und Beobachtung nach 19:00 Uhr in erster Linie aufgrund möglicher Betriebseinschränkungen am anderen Ende der Wegstrecke nicht mehr im dargestellten Ausmaß stattfinden. Durch den Baubetrieb ergeben sich bei den am meisten (!) betroffenen Anrainern Immissionen von höchstens 60 dB (inklusive 5 dB Anpassungswerte gem. ÖAL RL Nr 3)

In der Betriebsphase wird die Hauptemissionsquelle, die 24 Stunden täglich im Betrieb ist, die maschinelle Einrichtung der Betriebshalle darstellen.

Gem. den gesetzlichen Vorgaben der VOLV (Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen/Verordnung Lärm und Vibrationen), nach der bei ständigem Aufenthalt von Betriebspersonal ein Immissionspegel von 85 dB einzuhalten ist, wird davon ausgegangen, dass Maschinen oder Maschinenteile, die höhere Immissionen im Halleninnenraum zur Folge haben können, soweit mit Schalldämmungen oder Einhausungen versehen werden, dass dieser Grenzwert unterschritten wird. Ein ständiger Aufenthalt von Mitarbeitern innerhalb der eingehausten Maschinen oder Anlagenteile ist nicht vorgesehen, für Wartungsarbeiten in diesen Bereichen ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Anlagenteile ausgeschaltet sind.

Für seine Ausbreitungsberechnungen ist daher der ASV für Schall- und Erschütterungstechnik davon ausgegangen, dass im Innenraum der Maschinenhalle ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von maximal 85 dB zu erwarten ist. Für die Gebäudehülle wird eine Mindestschalldämmwirkung von 36 dB angenommen. Weiters werden zusätzliche abschirmende Wirkungen berücksichtigt. Weitere Emissionsquellen sind die Anlieferstelle im südwestlichen überdachten Vorplatzbereich mit einem Radlader zur Beschickung der Anlage sowie die Auslieferungsstelle im südöstlichen überdachten Bereich, in welchem geschlossene LKW ebenfalls mittels eines Gabelstaplers beladen werden, wie geschlossene Güterwagen an der Verladerrampe für den Bahntransport nördlich der Halle. Für die Beheizung und Energieversorgung ist die Einrichtung einer eingehausten Gasturbine im nordöstlichen Werksbereich vorgesehen. Eine weitere Emissionsquelle stellt die Zuluft-Öffnung der vorgesehenen Gasturbine dar, die Emissionen an der Außenseite der Halle wurden mit 75 dB angesetzt. Ebenfalls als Emittenten wurden Zu- und Abfahrten berücksichtigt. Als durchlaufender Betrieb sind keine hervortretenden Spitzenstunden mit Abweichungen von mehr als 5 dB zu den durchschnittlichen Stunden zu erwarten.

Der ASV fr Schall- und Erschutterungstechnik kommt zu Anhebungen des energieaquivalenten Dauerschallpegels um bis zu ca. 7 dB. In Summe werden energieaquivalente Dauerschallpegel von bis zu ca. 56 dB im Beurteilungszeitraum Tag und von bis zu ca. 53 dB im Beurteilungszeitraum Abend auftreten. Im Nachtzeitraum sind nur einzelne Arbeiten geplant, die zu keiner relevanten ber 1 dB Erhhung des vorherrschenden LA,eq fhren sollte. Die maximalen Schallpegelspitzen erreichen im Tages- und Abendzeitraum Werte von ca. 71 dB. Im Nachtzeitraum sind keine relevanten Schallpegelspitzen von der Baustelle zu erwarten.

Zwar kommt es zu einer Erhhung um bis zu 7 dB und damit zu einem maximalen Wert des Dauerschallpegels von 56 dB. Bis zu 55 dB wurde in frheren Beurteilungsgrundlagen von einem so genannten „Vorsorgewert im Sinne des Gesundheitsschutzes“ ausgegangen, Belstigungsreaktionen sind nicht gesundheitliche Auswirkungen allerdings mit Sicherheit auszuschlieen. Auch Beurteilungswerte von 53 dB im Beurteilungszeitraum Abend von 19:00 bis 22:00 Uhr bedeuten, dass es zu keinen gesundheitlichen Auswirkungen kommen wird.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass im Nachtzeitraum die Ist-Situation keine relevante Erhhung (nicht mehr als 1 dB) im Vergleich zum vorherrschenden LA,eq erfahren wird. 1 dB wird als irrelevant bezeichnet, da es fr den menschlichen Organismus nicht wahrnehmbar ist. Im Nachtzeitraum sind auerdem keine relevanten Schallpegelspitzen von der Baustelle zu erwarten. Das bedeutet, dass auch keine Aufwachreaktionen auftreten werden. Die Schallpegelspitzen in einer Hhe von 71 dB im Tages- und Abendzeitraum liegen weit unter dem maximalen Grenzwert von 75 dB, der fr Schallpegelspitzen in der TA Lrm bzw. auch im Nationalen Umweltplan gefordert wird. Die vom Schalltechniker geforderte begleitende Schallmessung whrend der Bauphase zu Beginn und whrend lrmrelevanter Ttigkeiten wird von medizinischer Sicht vollinhaltlich untersttzt. Die Berechnungen erfolgten unter den Kriterien, die im schalltechnischen Gutachten aufgezhl wurden und sind dann als Ergebnis der Ermittlungen zu beachten, sofern auch die Immissionsgrenzwerte der eingesetzten Gerate eingehalten werden. Dies ist durch die jeweiligen beauftragten Firmen (siehe auch VOLV fr den Arbeitnehmerschutz) nachzuweisen.

Whrend bei plan- und projektgemuem Betrieb mit keinen relevanten Erhhungen des energieaquivalenten Dauerschallpegels zu rechnen ist, kann durch auftretende betriebsspezifische Dauergerusche (Lftung) der vorherrschende Basispegel um bis zu 2 dB am Tag angehoben werden.



In der Nacht wurde eine mögliche Anhebung um 1,5 dB ermittelt. Schallpegelspitzen erreichen im Tageszeitraum Werte um maximal 55 dB (IP 1). am IP 3 43 dB. Im Abendzeitraum werden die Spitzen deutlich geringer sein und im Nachtzeitraum sind keine relevanten Schallpegelspitzen zu erwarten. Für den Dauergeräuschpegel bedeutet dies, dass es zu keiner Veränderung der Ist- Situation kommen wird, abgesehen davon, dass in ruhigen Situationen (keine Verkehrsgeräusche, keine Naturgeräusche) sehr wohl Betriebsgeräusche wahrgenommen werden können. Während die Schallpegelspitzen einen Wert im Tageszeitraum von 55 dB erreichen, stellen dies Immissionswerte dar, die bereits im Istzustand am IP1 und IP2 am Tage vorhanden sind. IP3 liegt größtenteils darunter.

Da allerdings für die Abendsituation als Erholungsphase bereits deutlich geringere Spitzen zu erwarten sind und in der Nacht keine relevanten Schallpegelspitzen ermittelt wurden, sind gesundheitliche Auswirkungen durch das gegenständliche Projekt für die nächstgelegenen Anrainer auszuschließen. Kritisch ist der Basispegel zu betrachten, der allerdings vom Schalltechniker als „nicht immer verändert“ ermittelt worden ist. Da in der Nacht vor allem tonhaltige Geräusche eine Rolle spielen, wird nach Rücksprache mit dem Schalltechniker empfohlen, Kontrollmessungen durchzuführen, um die Qualität der Immissionen, die zu einer Veränderung des Basispegels führen können zu ermitteln. Lärmschutzmaßnahmen sind vom Lärmtechniker primär nicht als erforderlich beurteilt worden. Sollte das Begleitmonitoring allerdings ergeben, dass Lärm reduzierende Maßnahmen (vor allem in Hinblick auf den Basispegel) durchzuführen sind, sind nachträglich schalltechnische Maßnahmen im Betrieb zu setzen.

#### **2.2.1.16 Verfahrenstechnik**

Im Gutachten aus dem Fachbereich Verfahrenstechnik wird auf die Stoffströme des Produktionsprozesses näher eingegangen. Der Verhüttungsprozess wird aus verfahrenstechnischer Sicht im Technischen Bericht Maschinenbautechnik der Einreichung vom Oktober 2014 unter Punkt 2.2 (Prozessbeschreibung), auch unter Einbeziehung der Verfahrensfließbilder, prinzipiell nachvollziehbar beschrieben und dargestellt. Des Weiteren kann festgestellt werden, dass die Berechnung der Stoffströme grundsätzlich korrekt erfolgt ist. Die Berechnung der Stoffströme basiert jedoch auf einer eingesetzten Menge an Roherz von 14,7 t/h, und nicht auf der, in der Umweltverträglichkeitserklärung der Minex Verhüttungsanlage Zeltweg festgehaltenen, Auslegungsmenge von 14,2 t/h.

### 2.2.1.17 Verkehr

Die verkehrstechnische Beurteilung umfasst die Beurteilung des durch das Vorhaben zusätzlich induzierten Verkehrs im Bereich der Anschlussstelle Zeltweg West der S 36, auf der B78 zwischen AS Zeltweg West bis zum Kreisverkehr (Kreuzung mit der L518) und auf der B78 vom Kreisverkehr bis zum niveaufreien Knoten in km 2,4 +80m während der Errichtungs- und während der Betriebsphase. Die projektbezogenen Zuwächse sind in Tabelle 4 des Fachberichtes Verkehr zusammengefasst: während der Bauphase ist in der Spitzenstunde mit maximal 58 PKW-E/h und im Betrieb mit maximal 32 PKW-E/h zu rechnen.

Diese Ansätze wurden aus dem Bau- und Betriebskonzept übernommen bzw. wurden die Werte aus dem Fachbericht Schallschutztechnik Kapitel 7.1.4.1 – Tabelle 7 entnommen und für die Bauphase um 10 Pkw-Fahrten/Tag erhöht (Fahrten für Bauaufsicht, etc.).

Die Leistungsfähigkeitsüberprüfungen wurden jeweils auf Basis der Verkehrsbelastung 2012 mit Annahme der jährlichen Steigerung des Verkehrs von 1,02% unter Berücksichtigung der Knotenstromzählungen und der projektbedingten Verkehrswirkungen gemäß der RVS 03.05.12 Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen für den Knotenpunkte S36/B78 Anschlussstelle Zeltweg West und der RVS 03.05.14 Plangleiche Knoten – Kreisverkehre für die Kreuzung B78/L518 ermittelt.

Die untersuchten Kreuzungen (Anschlussstelle Zeltweg West der S36, Kreisverkehr B78 mit der L518 und Anschluss Holzinnovationszentrum) weisen im Prognosezeitraum 2024 unter Berücksichtigung einer jährlichen Verkehrssteigerung von 1,02 % und einer maximalen Zusatzbelastung von 58 PKW-E/h eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Ausreichende Leistungsreserven sind im Bereich aller untersuchten Kreuzungen vorhanden. Das Unfallgeschehen zeigt weder im Hinblick auf eine Häufung von gleichartigen Unfalltypen noch auf die Beteiligung von LKW am Unfallgeschehen Auffälligkeiten. Eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit ist nicht zu erwarten.

Das in der Bau- und Betriebsphase zu erwartende zusätzliche projektbezogene Verkehrsaufkommen auf der S36, der B78 und am Anschluss Holzinnovationszentrum hat für den öffentlichen Straßenverkehr vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen.

Die genannten Straßenzüge sind in der Lage, dieses Verkehrsaufkommen verkehrlich und technisch aufzunehmen.

### **2.2.1.18 Waldökologie und Forstwesen**

Die Waldflächen im Untersuchungsraum (= Bereich mit relevanten Zusatzbelastungen lt. Ausbreitungsrechnung) sind im Waldentwicklungsplan (WEP) mit einer geringen Wertigkeit der Schutzfunktion, einer hohen Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und einer hohen Wertigkeit der Erholungsfunktion ausgewiesen. Die nächstgelegenen Waldflächen mit hoher Wertigkeit der Schutzfunktion (für die von einer Schutzwaldeigenschaft nach § 21 ForstG ausgegangen wird) befinden sich rd. 3,5 km südwestlich vom Projektstandort südlich von Murdorf im Bereich der Burgruine Liechtenstein außerhalb des Untersuchungsraumes und außerhalb des Einflussbereiches (Immissionsbereiches) der geplanten Anlage.

Ein weiterer Bereich mit hoher Wertigkeit der Schutzfunktion liegt rd. 7 km östlich des geplanten Anlagenstandortes bei Großlobming; auch dieser Bereich liegt außerhalb des Immissionseinwirkungsbereiches der geplanten Anlage

Wie aus den Erhebungen der örtlichen Bestandes- und Geländebeziehungen durch DI Ramskogler hervorgeht, sind die Ausweisungen im WEP im Untersuchungsgebiet zutreffend. Ergänzend zu den Ausführungen von DI Ramskogler wurden die Einhänge zum Murtal hinsichtlich ihrer Schutzwaldeigenschaft vom zuständigen Forstaufsichtsorgan der Behörde gesondert untersucht und konnte ebenfalls keine Schutzwaldeigenschaft festgestellt werden. Daher ist davon auszugehen dass im Immissionseinwirkungsbereich der geplanten Anlage keine Schutzwaldflächen nach § 21 ForstG liegen und daher diesbezüglich auch keine weitere gesonderte Beurteilung nach dem Forstgesetz notwendig ist.

Entgegen den ursprünglichen Einreichunterlagen sind durch das geplante Vorhaben keine Waldflächen betroffen. Das geplante Vorhaben wird im Bereich des bestehenden Industriegeländes auf Industriegrund errichtet. Innerhalb des Industriegeländes sind auf mehreren Flächen vorwiegend Pioniergehölze teilweise natürlich aufgewachsen. Auf Grund mangelnder Flächengöße (mehr als 1000m<sup>2</sup> zusammenhängende Flächen mit forstlichem Bewuchs), der vorgefundenen Baumhöhen (durchschnittlich zwischen 0,3 und bis zu 6m Höhe) der Überschildung (deutlich weniger als 50%) und des Alters des darauf stockenden Bestandes (weniger als 10 Jahre) ist eine Waldeigenschaft nach dem Forstgesetz eindeutig nicht gegeben.

Durch vorhandene Luftbilder, Laserscandaten und im Rahmen eines Ortsaugenscheins am 18. Jänner 2016 ist sichergestellt, dass keine Waldeigenschaft auf den betroffenen Flächen besteht, weshalb auch keine Waldflächen für die Umsetzung des Vorhabens beansprucht werden.

Bei den prognostizierten Einträgen (Werte deutlich unter den Schwellenwerten für das Irrelevanzkriterium) der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink in die Wälder des Untersuchungsgebietes kann von keiner nachhaltigen ökotoxikologischen Gefährdung gesprochen werden. Nach den nadelchemischen Untersuchungen bezüglich Schwefels werden kaum Grenzwerte überschritten. Die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen hat in den letzten Jahren abgenommen. 2013 wurde bei keinem Punkt und 2014 nur bei einem Punkt der Grenzwert überschritten. Der Mittelwert im 1. Nadeljahrgang des Lokalnetzes überschreitet den Grenzwert 2009 und 2012 geringfügig. Im 2. Nadeljahrgang wird der Grenzwert nur von einzelnen wenigen Punkten erreicht.

Der Trendverlauf zeigt mit Ausnahme des Jahres 2012 eine leichte Abnahme. Die Grenzwertüberschreitung ist bei diesen Punkten nur sehr gering, sodass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein forstschädlicher Luftverunreinigungen und somit Schäden an Waldboden oder Bewuchs ausgeschlossen werden können.

Bei Fluor werden keine Grenzwerte überschritten und folglich liegt deshalb auch keine Gefährdung der Waldkultur vor. Bei den Chlorgehalten zeigen 2 Bäume (4,9) häufige und deutliche Grenzwertüberschreitungen; der Maximalgehalt beträgt einmal sogar mehr als das Doppelte des forstgesetzlichen Grenzwertes. Im Raum Zeltweg ist allerdings der Landesforstdirektion kein Chlor-Emittent bekannt. Es ist daher wahrscheinlicher, dass die erhöhten Cl-Gehalte in den Nadeln auf Aufnahmen über den Wasser-Boden-Pfad zurückzuführen sind. Es liegt deshalb auch keine Gefährdung der Waldkultur vor.

Die Nährelementversorgung ist für den Untersuchungsraum mit Ausnahme von Stickstoff und Zink weitgehend ausreichend. Nicht ausreichende Werte oder Werte, die auf Nährstoffmangel hindeuten, traten bei Stickstoff, bei Zink und teilweise bei Calcium, Kalium und Kupfer auf. Die teilweise nicht ausreichende bis mangelhafte Stickstoffversorgung ist typisch für viele Waldstandorte Österreichs, und nicht spezifisch für die Region Aichfeld. Auch die anderen Mängel bei der Nährstoffversorgung dürften auf natürliche Ursachen (zu geringe Pflanzenverfügbarkeit dieser Elemente im Boden) zurückzuführen sein.

Es waren keine Überschreitungen der forstgesetzlichen Grenzwerte festzustellen, was darauf schließen lässt, dass es im Untersuchungsgebiet zu keiner erheblichen Einwirkung von Ammoniak oder von Stäuben auf Waldbäume kommt. Auch die Nährelementquotienten (Nährstoffverhältnisse zueinander) liegen weitgehend im harmonischen Bereich. Hinweise auf relevante Nährstoff-Imbalancen liegen jedenfalls nicht vor. Insgesamt sind die festgestellten Nadelspiegelwerte in Bezug auf eine ausgeprägte Mangelernährung oder auf Imbalancen in der Nährstoffversorgung unauffällig.

Bei den Schwermetallen Blei, Cadmium lagen die Gehalte in den für ländliche Gebiete typischen Bereichen. Bei Cadmium zeigt nur ein Baum einen leicht erhöhten Wert an. Auffällige Werte waren nicht festzustellen. Aus den im Jahr 2013 untersuchten Nadelproben sind keine nennenswerten Auffälligkeiten bezüglich erhöhter Schwermetallgehalte ersichtlich. Es ist derzeit von keiner relevanten Einwirkung schwermetallhaltiger Luftverunreinigungen auf den Wald auszugehen.

Während der Bauphase ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Waldvegetation zu rechnen. Für die Betriebsphase ist nach den vorliegenden Ausbreitungsberechnungen, die für Wald nur bedingt herangezogen werden dürfen (durch den Auskämmeffekt der Baumkronen können die Immissionskonzentrationen durch Deposition auch höher sein) ein Schaden an Waldboden oder Bewuchs nach derzeitigem Wissensstand auszuschließen, weshalb auch keine Zunahme eines Schadens eintreten kann. Gegenüber dem Ist-Zustand sind für  $\text{NO}_x$  und  $\text{SO}_2$  nach den Ausführungen des immissionstechnischen ASV zumindest rechnerisch nachweisbare Veränderungen der Immissionssituation zu erwarten.

Fluor, Chlor und Schwermetalle werden durch den Betrieb der Anlage der Fa. MINEX unter Heranziehung des Irrelevanzkriteriums nach den Prognosemodellen nicht emittiert. Nach Abschätzung des immissionstechnischen ASV unter Berücksichtigung der Grundbelastung und nach den Ausbreitungsberechnungen für die zu erwartenden Zusatzimmissionen sind die Einflüsse unerheblich bzw. nur geringfügig und Grenzwertüberschreitungen nach dem Forstgesetz nicht zu erwarten. Ein Eintreten eines Schadens nach dem Forstgesetz wird nach derzeitigem Wissensstand ausgeschlossen. Schutzwaldflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, weshalb eine Überschreitung von Grenzwerten bzw. eine Zunahme forstschädlicher Luftverunreinigungen in Schutzwäldern durch die geplante Anlage jedenfalls ausgeschlossen werden können.

Bei voller Ausschöpfung der nunmehr eingereichten Emissionsgrenzwerte und unter ungünstigsten meteorologischen Bedingungen sollten die forstrechtlich relevanten maximalen Immissionswerte unter den erlaubten Höchstwerten, wie sie für Nadelwälder gelten, liegen. Es kann daher eine Gefährdung der Waldkultur nach derzeitigem Wissensstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Mathematische Modelle können aber immer nur eine Annäherung an die tatsächlichen Verhältnisse bedeuten. Durch die besonderen Eigenschaften der Waldbäume, Luftschadstoffe durch ihr Kronendach besonders gut auszufiltern, können diese rechnerisch ermittelten Werte nicht ungeprüft auf Wald übertragen werden. Insbesondere ist auch die Überwachung der Entwicklung der Nährstoffversorgung notwendig. Auf Grund der bisherigen Nadeluntersuchungen (derzeitige Belastungssituation) und in Anbetracht der derzeit geplanten Emissionsfrachten kann aus forstfachlicher Sicht einem beschreibungsgemäßen Betrieb zugestimmt werden, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Zusammenfassend sind sowohl die Auswirkungen des Baubetriebes als auch der Betriebsphase selbst infolge der prognostizierten Immissionsfrachten als insgesamt umweltverträglich zu bewerten.

## **2.2.2 Zusammenfassende Bewertung**

Im Auftrag der Behörde wurde vom Koordinierenden Sachverständigen die folgende „Zusammenfassende Bewertung“ gemäß § 12a UVP-G erstellt und der gegenständlichen Entscheidung ebenso wie die einzelnen Fachgutachten zugrunde gelegt:

### **2.2.2.1 Einleitung, Methode**

Für das Projekt „Verhüttungsanlage Minex Zeltweg“ der MINEX Mineral Explorations GmbH wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 durchgeführt.

Die MINEX Mineral Explorations GmbH (im Folgenden kurz MINEX) hat am 22. Oktober 2014 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verhüttungsanlage von Erzen, deren Hauptbestandteile Magnesiumoxid und Siliziumdioxid sind.

Das Vorhaben entspricht der gemäß im Anhang 1 Ziffer Z 47 UVP-G 2000 angeführten „Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, d.h. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung“, für die ein „Vereinfachtes Verfahren“ durchzuführen ist. Zusammen mit dem Antrag wurde die Umweltverträglichkeitserklärung einschließlich Technischer Einreichunterlagen der Behörde übergeben. Die Umweltverträglichkeitserklärung enthält die in § 6 UVP-G 2000 geforderten Angaben. In weiterer Folge wurden die UVE und die technischen Unterlagen mehrfach ergänzt.

Die vorliegende zusammenfassende Bewertung gemäß §12a UVP-Gesetz basiert auf den Angaben der Antragstellerin, die aus dem technischen Projekt, den UVE-Fachgutachten und der UVE zu entnehmen sind, den Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen, den Antworten der Fachgutachter auf die Fragen des Prüfkatalogs sowie den fachtechnischen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

#### Prüfkatalog, Sachverständigenliste

Zur umfassenden und integrativen Beurteilung wurde seitens der Behörde ein Prüfkatalog erarbeitet, der einerseits den Untersuchungsrahmen und andererseits die Fragen an folgende von der Behörde beauftragte Gutachter enthält:

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| • Abfalltechnik                           | Dipl.-Ing. Martin Reiter-Puntingner |
| • Bautechnik                              | Dipl.-Ing. Edwin Schwarzenbacher    |
| • Elektrotechnik                          | Dipl.-Ing. Michael Eisendle         |
| • Emissionstechnik                        | Dr. Ingrid Winter                   |
| • Geologie                                | Mag. Hermann Michael Konrad         |
| • Hydrogeologie                           | Mag. Peter Rauch                    |
| • Immissionstechnik                       | Dr. Thomas Pongratz                 |
| • Landschaftsgestaltung                   | Dipl.-Ing. Johann Kolb              |
| • Gewässerökologie                        | Dr. Michael Hochreiter              |
| • Luftfahrt                               | Dr. Bernhard Schaffernak            |
| • Klima- und Energie                      | Mag. Andrea Gössinger-Wieser        |
| • Maschinentechnik                        | Dr. Christian Hirn                  |
| • Naturschutz                             | Mag. Dietlind Proske                |
| • Raumplanung                             | Dipl.-Ing. Martin Wieser            |
| • Schallschutz- und Erschütterungstechnik | Ing. Dieter Blaschon                |
| • Umweltmedizin                           | Dr. Andrea Kainz                    |

- Verfahrenstechnik / Abwassertechnik      Dipl.-Ing. Michael Predota
- Verkehrstechnik                                  Dipl.-Ing. Bernhard Reiter
- Waldökologie und Forstwesen                Dipl.-Ing. Heinz Lick
- Sachverständigenkoordination,  
Zusammenfassende Bewertung, Prüfbuch    Dipl.-Ing. Ernst Simon

Der Prüfkatalog wurde allen Sachverständigen zur Beantwortung der im Katalog enthaltenen Fragen übermittelt. Eine Zusammenfassung aller Antworten auf alle Fragen des Prüfkatalogs ist diesem Umweltverträglichkeitsgutachten als Anhang 1 angeschlossen. Im Kapitel 4 dieses Gutachtens ist die zusammengefasste Bewertung der ausgefüllten Prüfbuchfragen enthalten. Der Untersuchungsrahmen legt Prüfumfang bzw. Prüfraumen der Umweltverträglichkeitsprüfung fest. Die Grundlage für den Untersuchungsrahmen bilden die Anforderungen des UVP-G 2000, wie Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der potenziellen Auswirkungen.

Aus diesen Kriterien ergibt sich der Untersuchungsrahmen, der Auswirkungen und deren mögliche Ursachen umfasst.

#### Auswirkungen

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es unter anderem, die unmittelbaren und mittelbaren, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, reversiblen und irreversiblen, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die das Vorhaben auf die Schutzgüter nach § 1 (1) UVP-G 2000, das sind

- Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Boden, Wasser, Luft und Klima,
- die Landschaft und
- Sach- und Kulturgüter,

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrere Auswirkungen untereinander sowie Wechselbeziehungen mit einzubeziehen sind.



Die Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen können funktionale Beziehungen zwischen den Schutzgütern und Schutzinteressen bzw. zwischen Ökosystemen oder deren Bestandteilen (wie z.B. Änderung eines ökologischen Gleichgewichts unter Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen wie der Nahrungskette) ebenso betreffen wie Folgereaktionen und -produkte, Verlagerungen in andere Medien, kumulative, potenzierende, synergistische und antagonistische Effekte. Außerdem werden die Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes berücksichtigt. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge hinsichtlich der oben genannten Schutzgüter, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

#### Mögliche Ursachen:

Die folgenden möglichen Ursachen werden ausdrücklich betrachtet:

- Ressourcennutzung  
Rodungen und sonstige Beseitigungen von Vegetationsstrukturen  
Flächenverbrauch und -versiegelung, Bodenverdichtung u.ä.
- Vorhabensbestehen  
Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik  
Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Randeffekte und -linien)  
Gefährdungen (inkl. Erosion, Rutschungen, Muren, Hochwasser, Standsicherheit, etc.)
- Emissionen  
Schallemissionen (Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm)  
Luftschadstoffe (inkl. diffuser Emissionen gas- und partikelförmig Emissionen, Deposition, Geruch und Dampf)  
Flüssige Emissionen (-> Oberflächenentwässerung)  
Flüssige Emissionen (-> Abwasser)  
Abfälle und Rückstände  
Schwingungen und Erschütterungen  
Elektromagnetische Felder und sonstige Strahlung  
Verkehr (inkl. Verkehrserregung und Errichtung von Verkehrswegen)
- Sonstige Ursachen

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zur Darstellung der Prüfung möglicher unmittelbarer Auswirkungen des Vorhabens anhand der nachstehenden Relevanzmatrix ist anzumerken:

- Das Schema (Matrix) fasst die möglichen Auswirkungen der prinzipiell denkbaren unmittelbaren Ursachen auf die Schutzgüter und Schutzinteressen in einer Übersicht zusammen.
- In den einzelnen Feldern der Matrix ist dargestellt, welche unmittelbaren Ursachen mit Wirkungen auf die Schutzgüter und Schutzinteressen bei dieser Art des Vorhabens denkbar sind. Die Bedeutung der Auswirkungen kann dabei unterschiedlich sein.
- Dazu ist anzumerken, dass bei der Zuordnung zu unmittelbaren Auswirkungen die jeweiligen „Ausbreitungsmedien“ nicht separat erwähnt werden. Das bedeutet z.B., dass Luftschadstoffemissionen als unmittelbar auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen auswirkend angeführt sind, wiewohl die Wirkung natürlich über das Medium „Luft“ erfolgt.
- Die Matrix beinhaltet die Nummerierungen der entsprechenden Fragestellungen. So soll das Auffinden der zu den Schutzgut-Ursachen-Relationen zugehörigen Fragen des Prüfkatalogs erleichtert werden.

Zur Darstellung der Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens durch Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Schutzgütern anhand der nachfolgend ebenfalls dargestellten Wechselwirkungsmatrix ist folgendes anzumerken:

- Die Wechselwirkungsmatrix ist ausgehend von der vertikalen Achse aus zu lesen. Es bestehen demnach Wechselwirkungen nicht zwangsläufig in beide Richtungen. An einem Beispiel illustriert bedeutet dies, dass die Landschaft keinen Einfluss auf die Flora hat, die umgekehrte Beziehung jedoch sehr wohl denkbar ist.
- Die Matrix beinhaltet die Nummerierungen der entsprechenden Fragestellungen. So soll das Auffinden der zu den Schutzgut-Ursachen-Relationen zugehörigen Fragen des Prüfkatalogs erleichtert werden.

### Prüfung von möglichen Auswirkungen

#### Relevanzmatrix

#### UVP Minex

		Wirkung von													
		Ressourcennutzung		Vorhabensbestehen				Emissionen							
		Rohstoffe und sonstige Beteiligungsanforderungen von Vegetationsstrukturen	Flächenverbrauch und -veränderung, Bodenverdrängung, Eingriffe ins Grundwasser, wasserrechtliche Maßnahmen, u.ä.	Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik	Tiere- und Pflanzenbestände (inkl. Randflüche und -linien)	Gefährdungen (inkl. Erosion, Beeinträchtigungen, Hochwasser, Störfähigkeit, etc.)	Schallemissionen (Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm)	Gas- und partikelbildende Emissionen und Deposition (inkl. Lathehdampf, Dampf und Genuß)	Fluorierung (Oberflächenabstrahlung)	Flüchtige Emissionen (Abluft)	Abfälle und Rückstände (vom Vorhaben verursacht)	Schwingungen und Erschütterungen	Elektromagnetische Felder und sonstige Strahlung	Verkehr (inkl. Verkehrsmittelnutzung)	Sonstige Umweltauswirkungen
Umweltmedien	Boden und Untergrund	1.2.	1	2			1			3	4	6			7
	Grundwasser	2.2.	1	2/3		2				5	4	6	7		8
	Oberflächengewässer	3.2.							2	3					4
	Klima	4.2.	1	2					3/4						5
	Luft	5.2.	2						1						4
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Tiere inkl. Lebensräume	6.2.	1	1/2/3		4/8		5	6			7		8	10
	Pflanzen inkl. Lebensräume	7.2.	1	2				4	3						9
Landschaft und Sach- u. Kulturgüter	Landschaft	8.2.	2	2	1/2	1		3	4						6
	Sach- und Kulturgüter (inkl. Infrastruktur)	9.2.		1		2						3		4	5
Mensch	Gesundheit und Wohlbefinden	10.2.					1	2					5	6	7
	ArbeitnehmerInnenschutz	11.2.			1										

die angegebenen Zahlen entsprechen gemeinsam mit der Kategorie der Frage im Prüfbuch (z.B.: von Luftschadstoffen auf Pflanzen: 7.2.4)

### Prüfung von möglichen Auswirkungen

#### Wechselwirkungsmatrix

#### UVP Minex

		Wirkung von													
		Umweltmedien		Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume				Landschaft und Sach- u. Kulturgüter		Mensch					
		Boden und Untergrund	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima	Luft	Tiere inkl. Lebensräume	Pflanzen inkl. Lebensräume	Landschaft	Sach- und Kulturgüter	Gesundheit und Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnenschutz			
Umweltmedien	Boden und Untergrund	1.2.	<del>X</del>	5				1							
	Grundwasser	2.2.	2	<del>X</del>				1							
	Oberflächengewässer	3.2.		1	<del>X</del>										
	Klima	4.2.	2			<del>X</del>	3/4								
	Luft	5.2.				3	<del>X</del>								
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Tiere inkl. Lebensräume	6.2.	3		9		6	<del>X</del>	1						
	Pflanzen inkl. Lebensräume	7.2.	2	5	8	6	4	7	<del>X</del>						
Landschaft und Sach- u. Kulturgüter	Landschaft	8.2.			4	4		2		<del>X</del>	5				
	Sach- und Kulturgüter	9.2.								<del>X</del>					
Mensch	Gesundheit und Wohlbefinden	10.2.		4		3	2/3					<del>X</del>			
	ArbeitnehmerInnenschutz	11.2.										<del>X</del>			

die angegebenen Zahlen entsprechen gemeinsam mit der Kategorie der Frage im Prüfbuch (z.B.: von Luft auf Pflanzen: 7.2.4)

### 2.2.2.2 Befund

Im Folgenden wird das Vorhaben anhand seiner wesentlichen Merkmale beschrieben. Details zum Vorhaben sind aus der UVE, den technischen Einreichunterlagen sowie aus den einzelnen behördlichen Fachgutachten zu entnehmen.

#### Lage, Hauptdaten

Der Projektstandort liegt im Gemeindegebiet Zeltweg im Südwesten von Zeltweg am ehemaligen Kohlelagerplatz des aufgelassenen Dampfkraftwerkes Zeltweg. Die geplante Verhüttungsanlage liegt auf Parzelle mit der Gdst.Nr. 347/10, KG. 65006 Farrach, die als Industriegrund L(I1)02-1,5 im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zeltweg ausgewiesen ist.

Die MINEX erzeugt aus dem Erz Magnesiumhydroxid, Magnesiumoxid, Siliziumdioxid, Ferrochromit, Nickel- und Eisenverbindungen sowie in HCl unlösliche Minerale. Diese hochwertigen Produkte werden verschiedenen Branchen für eine Vielzahl von Anwendungen benötigt.

Die Anlage wird für ein Erz ausgelegt, welches dem arithmetischen Mittelwert aus über 200 Analysen des genannten Minerals entspricht. Naturgemäß schwanken sowohl die chemische als auch die mineralogische Zusammensetzung des Erzes. Die Anlage ist ausgelegt um 14,2 t/h Erz zu verarbeiten.

Die Firma MINEX plant aus ultrabasischen Gesteinen der Formation Kraubath eine Reihe von Wertstoffen zu gewinnen und diese zu vermarkten. Es sind dies im Mittel jährlich:

- 30.000 Jahrestonnen hochreines Magnesiumhydroxid in verschiedenen Produktkategorien, entweder beschichtet zum Einsatz als Flammhemmer in der Kunststoffindustrie oder unbeschichtet für eine Vielzahl von Anwendungen
- 20.000 Jahrestonnen kaustisches Magnesiumoxid für die Feuerfestindustrie sowie weitere Verwendungszwecke
- 35.000 Jahrestonnen amorphe Kieselsäure (trocken)
- 12.000 Jahrestonnen Eisenhydroxid für Pigmente und andere Anwendungen (trocken)
- 500 Jahrestonnen feuchter Nickelhydroxidfilterkuchen
- 500 Jahrestonnen Chromit
- 4000 Jahrestonnen Gesteinsmehl, welches geogen unverändert ist und im Wesentlichen aus Pyroxenen, Amphibolen und Schichtsilikaten besteht.

Als Roherz werden 110.000 Jahrestonnen als Rohmaterial eingesetzt. Die Produktmengen können durch die natürliche Beschaffenheit des Erzes variieren.

Der Unterschied zwischen der Summe der Produktmengen und der Menge an eingesetztem Roherz, ergibt sich aus dem im Roherz chemisch gebundenem Wasser. Die Verarbeitung des Rohstoffes erfolgt in einem bereits mehrfach industriell erprobten hydrometallurgischem Aufschluss- und Trennverfahren. Energieträger für das Verfahren ist vor allem Erdgas, die eingesetzte Energie wird zum größten Teil zurückgewonnen und teilweise im Prozess selbst und teilweise extern eingesetzt.

### Verhüttungsanlage, Produktlager und Gasturbinenanlage

Der Gebäudekomplex besteht aus folgenden Anlagenbereichen:

- Verhüttungsanlage inkl. Tanklager: Die Gesamtanlage teilt sich in 2 Teilbereiche (Verhüttung mit Extraktion und Tanklager). Das gesamte Bauwerk dient als Hüllkörper für die gesamte Anlagentechnik. Horizontal wird das Gebäude in 5 Hauptebenen geteilt. Das Tanklager ist ein eigener Bauteil und Brandabschnitt.
- Rohmateriallager: Das Rohmaterial (Erz) wird im Rohmateriallager für die Weiterverarbeitung zwischengelagert. Das Rohmateriallager ist ein eigener Bauteil und Brandabschnitt.
- Produktlager: Im Produktlager werden Fertigprodukte unterschiedlicher Art in Regalsystemen für den Versand zwischengelagert. Die Manipulation (Zulieferung – Ablieferung) erfolgt mittels mobilen Staplern. Das Produktlager ist ein eigener Bauteil und Brandabschnitt.
- Turbinenhalle: Die Turbinenhalle stellt einen völlig eigenständigen Gebäudeteil dar, der dem Produktlager angeschlossen ist. Die Gasturbine stellt eine eigene Stromversorgung sicher und wird auch als Notstromanlage mit verwendet. Die Turbinenhalle ist ein eigener Bauteil und Brandabschnitt.

### Sonstige Gebäude und Anlagenteile

Neben einem 2-geschoßigen Verwaltungsgebäude wird auch ein eigenes Portiergebäude errichtet. Aus dem Bestand des ehemaligen Kraftwerks werden ein Werkstättengebäude, ein Garagengebäude und ein Gaslager verwendet.

### Versorgungseinrichtungen

Für den uneingeschränkten Betrieb der MINEX ist Erdgas unerlässlich. Für den Prozess und die Stromaufbringung werden ca. 75 MW Erdgas benötigt, welches aus der Hochdruckleitung der Energie Steiermark Gas-Wärme mit einem Druck zwischen 30 und 65 bar zur Verfügung steht. Das Erdgas wird in einer eigenen Reduzierstation auf den für den Betrieb erforderlichen Druck von ca. 200 mbar vermindert. Diese Anlage wird im Eigentum der Energie Steiermark Gas-Wärme stehen und ist daher nicht Bestandteil des Antrages, sie ist lediglich Beurteilungsgegenstand des gegenständlichen UVP- Projektes.

Für die Gasturbine zur Stromerzeugung (diese ist sehr wohl Bestandteil des Genehmigungsantrages) ist im Bereich der Reduzierstation ein eigener Abzweig zur Reduktion des Drucks auf 26 bis 31 bar erforderlich.

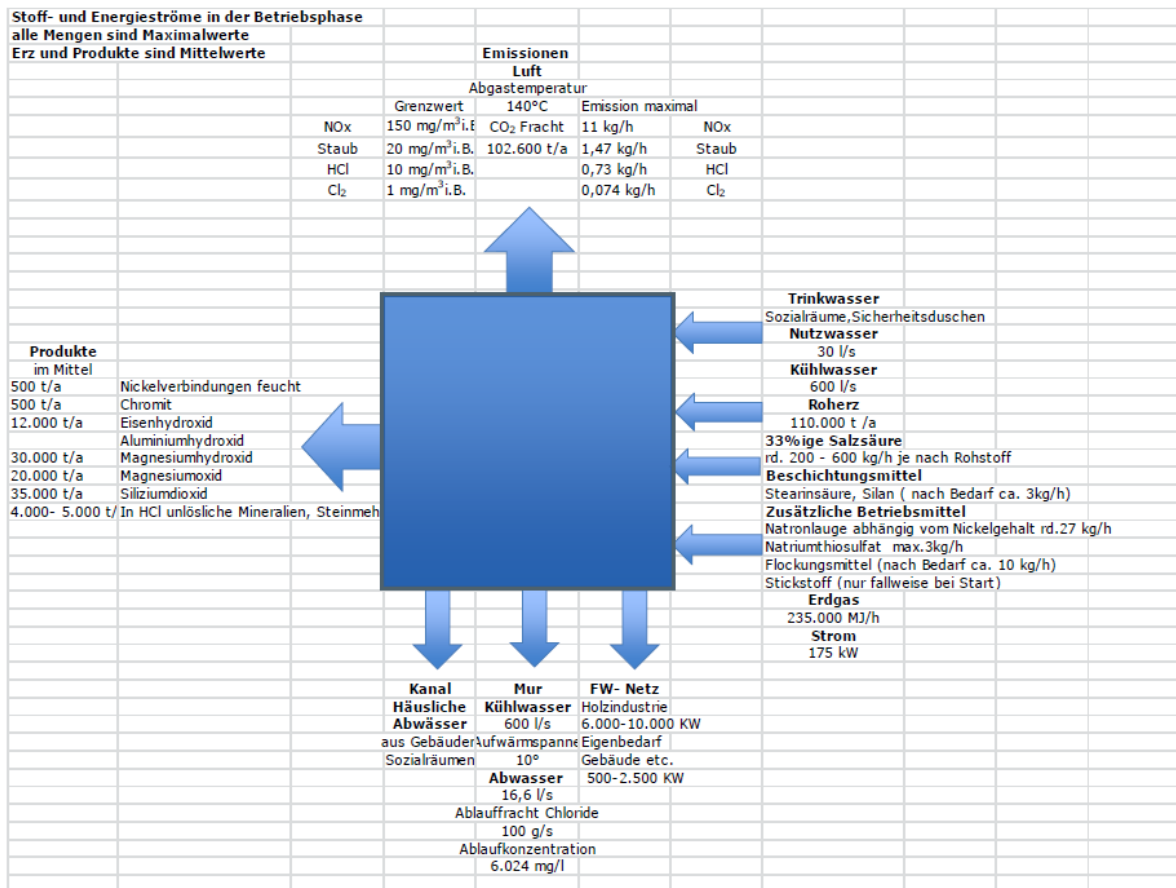
Die elektrische Fremdversorgung stammt aus dem örtlichen 30 kV - Netz und dient im Normalbetrieb der Deckung des Strombedarfes für die Allgemeinbeleuchtung, des Büro- und Laborbetriebes und aller anderen Gebäude auf 400 V Ebene mit einer Leistung von ca. 100 bis 200 kW. Bei Ausfall der Gasturbine erfolgt die Deckung des elektrischen Eigenbedarfes der Verhüttungsanlage direkt aus dem 30KV Netz. Aus diesem Grunde ist eine Notstromversorgung nicht erforderlich. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Netz der Gemeinde Zeltweg. Die Nutzwasserversorgung und die Bereitstellung von Kühlwasser soll aus bestehenden Wasserrechten gedeckt werden.

Die Zufahrt zum Werksgelände erfolgt von der Landesstraße LB 78, Obdacher Straße aus über die bestehende Abfahrt zum HIZ (Holzinnovationszentrum), zweigt am Verwaltungsgebäude des benachbarten Holzinnovationszentrums nach Norden ab, knickt nach Osten ab und führt über die neu zu errichtende Zufahrtstraße zur bestehenden, nach Nord führenden Straße, die am zukünftigen Portiergebäude endet.

#### Betriebszeiten

Der Betrieb der Verhüttungsanlage erfolgt im Vier-Schichtbetrieb von 0- 24 Uhr. Der Verladebetrieb erfolgt im Drei-Schichtbetrieb.

## Stoffströme und Emissionen



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

### 2.2.2.3 Antworten zu den Fragen des Prüfkataloges

#### Allgemeines zum Prüfkatalog

Im nunmehr gültigen UVP-G ist die Erstellung eines Fragenkatalogs nicht mehr zwingend erforderlich. Aus der Begründung der UVP-G Novelle kann jedoch entnommen werden, dass auch weiterhin die Erstellung eines Prüfkatalogs als sinnvolles und notwendiges Instrument im Verfahren angesehen wird, um einerseits die Aufträge an die Sachverständigen zu konkretisieren und andererseits die interdisziplinäre Betrachtung und eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen, inklusive Wechselwirkungen, des Vorhabens sicher zu stellen.

Der Prüfkatalog soll für die einzelnen Fachgutachter unter anderem auch als Hilfestellung dienen, um die Vollständigkeit des entsprechenden Fachgutachtens gegen zu prüfen und allenfalls auch Ergänzungen im Fachgutachten vorzunehmen. Für die Erstellung des Fachgutachtens sind die angeführten Fragen durch die Fachgutachter zu beantworten. Davor ist der gemeinsame Basisbefund, unter Umständen ergänzt durch mögliche fachspezifische Aspekte zu erstellen. Daraus ergibt sich die folgende Verfahrensreihenfolge:

- Erstellung des gemeinsamen Basisbefundes
- Mögliche Ergänzungen des gemeinsamen Basisbefundes um fachspezifische Elemente
- Erstellung der einzelnen Fachgutachten und zeitgleiche
- Beantwortung der Fragen des Prüfkataloges
- Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen

Es bleibt den Fachgutachtern überlassen, ob es für den konkreten Fall zweckmäßiger ist, die gutachterlichen Aussagen bei den einzelnen Fragen näher auszuführen oder bei der Fragenbeantwortung weitgehend auf das erstellte Gutachten zu verweisen. In jedem Fall sind die Fragen des Prüfkataloges zu beantworten und die Aussagen bzw. Antworten wenn erforderlich zu begründen bzw. zu erläutern.

Der Prüfkatalog ist an den Schutzgütern nach §1(1) UVP-G orientiert. Jedes demnach zu schützende Gut wird einzeln auf die potenziellen Ursachenquellen hin dargestellt und mit entsprechenden Fragestellungen versehen. Die Grundlage für den Prüfkatalog mit den Fragen bilden somit die Anforderungen des UVP-G 2000, aus denen sich der Untersuchungsrahmen ableitet, der bei den nachfolgenden Fragen zu berücksichtigen ist, auch wenn das in den einzelnen Fragestellungen nicht nochmals zum Ausdruck kommt. Das gilt insbesondere für die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen während der Errichtungs- bzw. Bauphase, der Betriebsphase, bei Störfällen sowie für die Auflassung bzw. Stilllegung des Betriebs und Nachsorge und betrifft u.a. die Art der Auswirkungen, mögliche Ursachen, Merkmale und Standort des Vorhabens. Die zu beurteilenden Unterlagen sind die vorgelegten Projektunterlagen sowie die Angaben gemäß § 6 UVP-Gesetz 2000 („Umweltverträglichkeitserklärung“).

Die einzelnen Fragen sind von jedem/er in der dazugehörigen Spalte „Beantwortung durch die Fachgutachter“ angeführten Fachgutachter/in zu beantworten. Bei zahlreichen Fragestellungen wird es notwendig sein, die erforderlichen Informationen und Daten von indirekt betroffenen Sachverständigen einzuholen bzw. mit diesen die Frage kooperativ zu beantworten. Die Fragen sind aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu beantworten. Das gilt auch für jene Fachbereiche, die von mehreren Gutachtern beurteilt werden und ebenso für die jeweils abschließenden schutzgutorientierten Beurteilungsfragen anhand der vorgegebenen Skala. Diese Beurteilung ist ebenfalls aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu treffen und stellt nicht die Gesamtbeurteilung des Vorhabens dar.



Ist zu einer oder mehreren der gestellten Fragen aus fachlicher Sicht eine gutachterliche Aussage nicht erforderlich, ist dies ausdrücklich festzuhalten und zu begründen. Soweit dies erforderlich bzw. zweckmäßig ist, ist bei der Beantwortung einzelner Fragen auch die Zusammenarbeit von verschiedenen Fachgutachtern sicherzustellen. Beim vorliegenden systematischen Aufbau des Prüfkataloges kann es vorkommen, dass für Teilaspekte ähnliche Fragestellungen bestehen. In diesen Fällen ist ein Verweis auf bereits beantwortete Fragen ausreichend, sofern sichergestellt ist, dass damit die Frage jedenfalls beantwortet ist.

### Bewertungsskala

Es ist das Ziel dieser Methode, für alle Schutzgüter ein einheitliches und vergleichbares Bewertungssystem zu erlangen, um so eine Basis für die abschließende tatsächliche Gesamtbeurteilung des Vorhabens zu bilden. Die Bewertungen ergeben sich aus dem Zusammenspiel der Erheblichkeit des Eingriffs (Beeinträchtigung eines Schutzgutes durch das Vorhaben) und der Wirksamkeit der zu setzenden Maßnahmen.

Nachfolgend werden in einer Matrix die verschiedenen möglichen Bewertungen (A bis E) für die schutzgutorientierte Beurteilung dargestellt.

Bei der Beantwortung der entsprechenden Frage des Prüfkataloges (jeweils Fragenabschnitt 4 in jedem Fragenkomplex) ist jedoch durch den dem Schutzgut unmittelbar zugeteilten Sachverständigen nur die endgültige schutzgutorientierte Bewertung (A-E) zuzuordnen. Dies insbesondere deshalb, da in vielen Fällen die Eingriffserheblichkeit nicht isoliert von der Ausgleichswirkung durch zu setzende Maßnahmen betrachtet werden kann.

Ausgleichswirkung \ Eingriffserheblichkeit		pos.	keine	gering	merkl.	unvertr.
		keine	A	B	C	D
mäßig	A	B	C	D	D	
hoch	A	B	C	C	C	
ausgleichend	A	B	B	B	B	
verbessernd	A	A	A	A	A	

positive Auswirkung (A)
keine Auswirkung (B)
vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung (C)
merkliche nachteilige Auswirkung (D)
unvertretbare nachteilige Auswirkung (E)

### Eingriffserheblichkeit (Bewertung des Eingriffs in das zu schützende Gut)

Ein Baustein der schutzgutorientierten Bewertung ist die Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs, also die Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben ohne Maßnahmenwirksamkeit.

Die Eingriffserheblichkeit kann als Zusammenspiel des Bestandes (Sensibilität des IST – Zustandes) und der Eingriffsintensität (Ausmaß und Bedeutung des Eingriffes) definiert werden. Die Eingriffserheblichkeit stellt somit die Bedeutung des Eingriffes in Relation zur Bedeutung des Bestandes dar, ohne dabei schon die Maßnahmenwirksamkeit zu berücksichtigen.

- **Positiver Eingriff**  
Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer absoluten Verbesserung der Situation des einzelnen Schutzgutes.
- **Kein Eingriff**  
Durch die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) sind keinerlei Veränderungen des einzelnen Schutzgutes beziehungsweise dessen Funktionen zu erwarten bzw. bestimmbar.
- **Geringer nachteiliger Eingriff**  
Diese Auswirkungen sind gering, es kommt zu einer vorübergehenden und/oder lokal begrenzten vertretbaren Beeinträchtigung des einzelnen Schutzgutes beziehungsweise dessen Funktionen. Insgesamt sind diese Veränderungen jedoch qualitativ als auch quantitativ weitgehend von untergeordneter Bedeutung.
- **Merklicher relevanter nachteiliger Eingriff**  
Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) erreichen ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen.
- **Unvertretbarer nachteiliger Eingriff**  
Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.

## Ausgleichswirkung

### (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Risikominimierung)

Als zweiter Baustein der schutzgutorientierten Bewertung ist die Beurteilung der Ausgleichswirkung durch zu setzende Maßnahmen (projektiert bzw. in Auflagenvorschlägen) zu nennen. Grundsätzlich sind hierunter alle Maßnahmen im Sinne des UVP-G gemäß §1 (1) Z2 zu verstehen, also Maßnahmen, die bereits in den Projektunterlagen enthalten sind (vgl. hierzu u.a. §6 (1) Z5 UVP-G), als auch um Maßnahmen, die im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschlagen werden (vgl. hierzu u.a. §12 (4) Z3 UVP-G). Durch die dargestellten Maßnahmen kann gegebenenfalls eine Reduktion der Eingriffserheblichkeit erreicht werden. Das Zusammenspiel Maßnahmenwirksamkeit – Eingriffserheblichkeit wird in einem weiteren Schritt zur Resterheblichkeit führen.

- **Keine Maßnahmenwirksamkeit**  
Die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut sind nicht geeignet, bzw. ausreichend, um die Eingriffserheblichkeit zu reduzieren.  
Es werden keine Maßnahmen gesetzt, um die Eingriffserheblichkeit auf das einzelne Schutzgut zu reduzieren.
- **Mäßige Maßnahmenwirksamkeit**  
Die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut können nur in einem begrenzten Ausmaß dazu beitragen, die Eingriffserheblichkeit qualitativ und/oder quantitativ zu reduzieren.
- **Hohe Maßnahmenwirksamkeit**  
Durch die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut kann eine hohe bis nahezu vollständige Wiederherstellung der maßgeblichen Funktionen des Schutzgutes erreicht werden.  
Es kann in jedem Fall eine maßgebliche Reduktion der Eingriffserheblichkeit erreicht werden.
- **Ausgleichende Maßnahmenwirksamkeit**  
Die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut ist eine vollständige Wiederherstellung des Schutzgutes, bzw. dessen Funktionen, möglich.  
Es kann in jedem Fall eine ausgleichende Wirkung der Eingriffserheblichkeit erreicht werden.
- **Absolut zustandsverbessernde Maßnahmenwirksamkeit**  
Die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut sind nicht nur geeignet, die Eingriffserheblichkeit zu reduzieren, sondern können sogar zu einer absoluten Verbesserung der Schutzgutsituation beitragen.

### Schutzgutspezifische Beurteilung

Die schutzgutspezifische bzw. schutzgutorientierte Beurteilung ergibt sich aus der Erheblichkeit des Eingriffs und der Wirksamkeit der Maßnahmen. Häufig wird die Eingriffserheblichkeit jedoch nicht getrennt von der Wirksamkeit der Maßnahmen betrachtet werden können, insbesondere dann, wenn Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind. Im Prüfbuch wird daher weder nach der Einstufung der Eingriffserheblichkeit, noch nach der Wirksamkeit der Maßnahmen, sondern lediglich nach der schutzgutspezifischen Vorhabensbewertung gefragt.

- **Positive Auswirkung (A)**  
Durch das Vorhaben kommt es, gegebenenfalls auch durch entsprechend wirkende Maßnahmen, zu positiven Veränderungen des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.
- **Keine Auswirkung (B)**  
Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu keiner nachweisbaren Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.
- **Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung (C)**  
Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu einer geringen Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.
- **Merkliche nachteilige Auswirkung (D)**  
Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) erreichen, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen. Insgesamt erreichen diese Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen, jedoch weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß.
- **Unvertretbare nachteilige Auswirkung (E)**  
Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung, bzw. Bestands- oder Gesundheitsgefährdung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Diese sind auch durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen nicht entscheidend zu reduzieren.

Die schutzgutspezifische Bewertung beim ArbeitnehmerInnenschutz weicht geringfügig von den übrigen schutzgutorientierten Bewertungen ab. Die Kalküle „C – vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ und „D – merkliche nachteilige Auswirkungen“ werden für diese Schutzgüter unter „C – geringe nachteilige Auswirkungen, die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes eingehalten“. Die übrigen Kalküle (A, B, E) bleiben unverändert.

## Übersicht über die Gesamtbewertungen

Unter Anwendung der obigen Definitionen für Eingriffserheblichkeit und Ausgleichswirkung und der Kombination der beiden ergibt sich schließlich die schutzgutspezifische Bewertung des gegenständlichen Vorhabens. Diese wurde von allen im Verfahren beteiligten Sachverständigen durchgeführt; die Ergebnisse sind in folgender Ergebnismatrix zusammengefasst. Die ausführlichen Begründungen, aus welchen Überlegungen sich die Bewertung ergibt, sind den jeweiligen Fachgutachten und dem Prüfkatalog zu entnehmen.

UVP MINEX	Boden und Untergrund	Grundwasser	Oberflächenwasser	Klima	Luft	Tiere inkl. Lebensräume	Pflanzen inkl. Lebensräume	Landschaft	Sach- und Kulturgüter	Gesundheit und Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnen schutz	
SV-Fachbereich	b	b	c	c	c	c	c	c	c	c	b	c
Abfalltechnik												
Bautechnik												b
Elektrotechnik												b
Emissionstechnik												
Geologie												
Hydrogeologie	b	b										
Immissionstechnik				c	c							
Landschaftsgestaltung								c	c			
Gewässerökologie			c									
Luftfahrt												
Klima und Energie												
Maschinenteknik												b
Naturschutz						c	c					
Raumplanung												
Schallschutz												b
Umweltmedizin										c		c
Verfahrenstechnik												
Verkehrstechnik									c			
Waldökologie							c					

Aus obiger Übersicht erkennt man, dass das gegenständliche Vorhaben „Minex“ bezogen auf die einzelnen Schutzgüter überwiegend „Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung“ aufweist. Für die Schutzgüter „Boden und Untergrund“, „Grundwasser“ sowie teilweise „ArbeitnehmerInnenschutz“ ergeben sich „Keine Auswirkungen“. Für kein Schutzgut erkennen die Sachverständigen „Merkliche nachteilige Auswirkung“ oder gar „Unvertretbare nachteilige Auswirkung“ durch das Vorhaben „Minex“.

## 2.2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

### 2.2.3.1 Chronologie

In der Auflagefrist von 15. Juli bis 26. August 2015 wurden Stellungnahmen bzw. Einwendungen von folgenden 104 Personen bzw. Institutionen erhoben:

Nachnahme	Vorname	OZ
Richter	Annemarie	038
Richter	Elisabeth	038
Richter	Johann	038
Richter	Josef	038
Gemeinde	Knittelfeld	039
Bürgerinitiative	lebensw. Aichfeld	040
Baumgartner	Peter	041
Baumgartner	Anna	041
Bernhard	Thomas	041
Brandner	Anna	041
Geller	Petra	041
Hartleb	Alexandra	041
Hartleb	Katharina	041
Hausberger	Werner	041
Kapeller	Silvia	041
Kletzmayer	Gudrun	041
Klinser	Anita	041
Klinser	Horst	041
Köckinger	Christina	041
Koller	Gerald	041
Koller	Manuela	041
Koller	Robert	041
Komaz	Helga	041
Leitinger	Helmut	041
Leitinger-Gaberz	Waltraud	041
Lippitsch	Sabine	041
Maier	Ernst	041
Mandl	Brigitte	041
Midl	Robert	041
Moitzi	Ewald	041
Moitzi	Silvia	041
Moitzi	Mathias	041
Müller	Felix	041
Pötschger	Annemarie	041
Prugger	Anna	041
Prugger	Evelyn	041

Prugger	Gerhard	041
Prugger	Marie	041
Purgstaller	Bernd	041
Ramskogler	Noemi Monika	041
Ramskogler	Peter	041
Reinhardt	Manfred	041
Reiter	Gottfried	041
Scheiber	Ernst	041
Schindler	Robert	041
Schmidt	Apollonia	041
Schobermaier	Alois	041
Schobermaier	Renate	041
Schönfelder	Michaela	041
Schönfelder	Robert	041
Schwaiger	Gerhard	041
Siebenhofer	Gottfried	041
Siebenhofer	Helga	041
Sittlinger	Hubert	041
Sittlinger	Margot	041
Sölkner	Andreas	041
Sölkner	Petra	041
Steinwidder	Karl	041
Sundl	Anna	041
Sundl	Robert	041
Vollmann	Barbara	041
Vollmann	Siegfried	041
Wieser	Ernst	041
Weilharter	Veronika	041
Umweltanwältin	Pöllinger	042
Schmiedbauer	Herwig	043
Stöhr	Alexander	044
Stöhr	Julia	044
Stöhr	Karin	044
Stöhr	Nikolai	044
Stöhr	Julia	044
Stöhr	Karin	044
Stöhr	Nikolai	044
Simm	Herta	045
Simm	Rainer	045
Oberrisser	Barbara	046
Oberrisser	Helmut	046
Schmidt	Christian	047
Lenhart	Johann	048
Duer	Werner	049
Hoffelner	Marie Luise	049



Hoffelner	Josef	049
Hoffelner	Stefanie	049
Sprung	Reinhold	050
Hartleb	Anton jun.	051
Hartleb	Anton sen.	051
Hartleb	Hubert	051
Hartleb	Ingrid	051
Hartleb	Silvia	051
Hartleb	Alexandra	041
Hartleb	Katharina	041
Saria	Wolfgang	052
Sorgmann	Hannes	053
Spychela	Maria	053
Naturschutzbund	Stmk.	054
Gemeinde	St. Stefan	055
Greenpeace in Zentral- u. Osteuropa		056
Ökobüro - Allianz der Umweltbewegung		056
WWF		057
Gemeinde	Weißkirchen	058
Gemeinschaft	Murfischereiberchtigte	058
Gemeinderatsfraktion	Murwald in höchster Not	058
Fasching	Gerda	059
APG	Hochspannungsanl.	060
Gemeinde	Zeltweg	061
Plattner	Peter	062
Arbesser-Rastburg	Karl	063

Vor der Auflagefrist (vor dem 15. Juli 2015) wurden Einwendungen von Dr. Ernst Deu, Maria Deu und Martha Liebinger (OZ 012) erhoben. Nach der Auflagefrist (nach dem 26. August 2015) wurden Einwendungen von Mario Bräuer (OZ 068) und Ingrid Mörth (OZ 067) erhoben.

Im Zuge der Verhandlung 25. und 26. Jänner 2016 wurden schriftliche Stellungnahmen mit ergänzendem bzw. konkretisierendem Vorbringen erstattet von:

Johann Lenhart, Ing. Rainer und Herta Simm; DI Helmut Oberrisser, Karl Arbesser-Rastburg, Gemeinschaft der Murfischereiberechtigten, Stadtgemeinde Spielberg, Naturschutzbund Steiermark, DI Herwig Schmiedbauer, Johann Richter und WWF.

Im Zuge der Auflage der Sachverständigengutachten wurden weitere Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben. Davon wurden 62 Stellungnahmen bzw. Einwendungen von folgenden Parteien abgegeben:

Nachname	Vorname	Partei	OZ 1. Auflage	in STN frist	OZ 2. Auflage
Arbesser-Rastburg	Karl	Partei	063	ja	103
Baumgartner	Peter	Partei	041	ja	106
Baumgartner	Anna	Partei	041	ja	106
Bernhard	Thomas	Partei	041	ja	106
Brandner	Anna	Partei	041	ja	106
Bürgerinitiative	lebensw. Aichfeld	Partei	058	ja	106
Fasching	Gerda	Partei	059	ja	106
Hartleb	Alexandra	Partei	041	ja	106
Hartleb	Anton sen.	Partei	051	ja	106
Hartleb	Hubert	Partei	051	ja	106
Hartleb	Ingrid	Partei	051	ja	106
Hartleb	Katharina	Partei	041	ja	106
Hartleb	Silvia	Partei	051	ja	106
Hausberger	Werner	Partei	041	ja	106
Hoffelner	Marie Luise	Partei	049	ja	106
Hoffelner	Josef	Partei	049	ja	106
Kletzmayer	Gudrun	Partei	041	ja	106
Klinser	Anita	Partei	041	ja	106
Klinser	Horst	Partei	041	ja	106
Köckinger	Christina	Partei	041	ja	106
Koller	Manuela	Partei	041	ja	106
Komaz	Helga	Partei	041	ja	106
Leitinger	Helmut	Partei	041	ja	106
Leitinger-Gaberz	Waltraud	Partei	041	ja	106
Lippitsch	Sabine	Partei	041	ja	106
Maier	Ernst	Partei	041	ja	106
Moitzi	Ewald	Partei	041	ja	106
Moitzi	Silvia	Partei	041	ja	106
Oberrisser	Barbara	Partei	046	ja	106
Oberrisser	Helmut	Partei	046	ja	106
Prugger	Evelyn	Partei	041	ja	106
Prugger	Gerhard	Partei	041	ja	106
Purgstaller	Bernd	Partei	041	ja	106
Ramskogler	Noemi Monika	Partei	041	ja	106
Ramskogler	Peter	Partei	041	ja	106
Reinhardt	Manfred	Partei	041	ja	106
Reiter	Gottfried	Partei	041	ja	106
Richter	Johann	Partei	038	ja	106

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Saria	Wolfgang	Partei	052	ja	107
Schmidt	Apollonia	Partei	041	ja	106
Schmidt	Christian	Partei	047	ja	106
Schmiedbauer	Herwig	Partei	043	ja	106
Schobermaier	Alois	Partei	041	ja	106
Simm	Herta	Partei	045	ja	106
Simm	Rainer	Partei	045	ja	106
Sprung	Reinhold	Partei	050	ja	106
Spychela	Maria	Partei	053	ja	106
Steinwidder	Karl	Partei	041	ja	106
Stöhr	Alexander	Partei	044	ja	106
Sundl	Anna	Partei	041	ja	106
Sundl	Robert	Partei	041	ja	106
Umweltanwältin	Pöllinger	Partei	042	ja	110
Vollmann	Barbara	Partei	041	ja	106
Vollmann	Siegfried	Partei	041	ja	106
Weilharter	Veronika	Partei	041	ja	106
Wieser	Ernst	Partei	041	ja	106
Greenpeace in Zent- ral- u. Osteuropa		Partei	056	ja	105
Schindler	Robert	Partei	041	ja	106
Stöhr	Julia	Partei	044	ja	106
Stöhr	Karin	Partei	044	ja	106
Stöhr	Nikolai	Partei	044	ja	106
WWF		Partei	057	ja	109

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Weitere Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden von folgenden 88 Personen abgegeben, die innerhalb der ersten Auflagefrist keine Einwendungen erhoben und daher keine Parteistellung erlangt haben:

Nachname	Vorname	OZ
Böhm	Kurt	106
Bösel	Heidi	106
Crnjak	Matija	106
Crnjak	Petra	106
Dröscher	Bernhard	108
Egger	Gerarda	106
Engelschön	Traugott	106
Ernstreiter	Christine	106
Fasching	Walter	106
Fritz	Siegfried	106
Fruhmann	Ernst	106
Goel	Marco	106
Grasser	Herbert	106
Grasser	Hilde	106
Hirn	Barbara	106
Hochmüller	Alexander	106
Hopf	Dagmar	106
Hopf	Günter	106
Hopf	Ilse	106
Hopf	Theresa	106
Ilsinger	Irmgard	106
Isci-Haupl	Birgitt	106
Kaddoura	Brigitte	106
Kirchmayer	Sigrid	106
Knapp	Bernhard	106
Knapp	Hermine	106
Kocher	Eric	106
Krainz-Papst	Heidmarie	106
Krampl	Richard	106
Krenker	Christian	106
Lackner	Heike	106
Leitner	Christian	106
Leitner	Martina	106
Lenhart	Robert	106
Lindinger	Isabella	106
Lindinger	Markus	106
Madl	Evelyn	106
Madl	Gerhard	106
Mahler	Markus	106
Mahler	Silvia	106
Maritschnig	Astrid	106
Maritschnig	Nico	106
Oberrisser	Carmen	106
Oberrisser	Patrick	106

Oberrisser	Philipp	106
Öffl	Alfred	106
Öffl	Hannelore	106
Ortner	Birgit	106
Paulin	Werner	106
Peinsold-Klemmer	Isabelle	106
Petschner	Rene	106
Pichler	Anna	106
Pirker	Margit	106
Preisler	Andreas	106
Puch	Siegfried	106
Puch	Susa	106
Pühringer	Monika	106
Pühringer	Volkmar	106
Purgstaller	Theresa	106
Reinhardt- Kapeller	Silvia	106
Reumüller	Harald	106
Reumüller	Susanne	106
Rieger	Sylvia	106
Sattler	Vinzenz	106
Schindler	Erika	106
Schindler	Robert	106
Schlesinger	Walter und Elisabeth	106
Schuster	Martina	106
Seiss	Maria	106
Seiss	Manfred	106
Seljak	Elfriede	106
Simbürger	Peter	106
Sprung	Hannelore	106
Sprung	Gernot	106
Steiner	Hans	106
Steiner	Helmut	106
Steiner	Siegfried	106
Stiegmaier	Eva-Maria	106
Stiegmaier	Peter	106
Stockinger	Julian	106
Vallant	Anton	106
Vallant	Hilde	106
Waltersorfer	Horst	106
Weinzierl	Cornelia	106
Wimmler-Klein	Maria Elisabeth	106
Wipfler	Cornelia	106
Wipfler	VN nicht lesbar	106
Würger	Markus	106

### 2.2.3.2 Formalrechtliche Sicht

Mit Edikt vom 14. Juli 2015 wurde unter anderem öffentlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44b Abs. 1 AVG 1991 Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben. Die Form der Kundmachung ergab sich aus § 9 UVP-G sowie aus § 44a AVG 1991 und erfüllte somit die gesetzlichen Voraussetzungen. 104 Personen bzw. Institutionen (siehe dazu obige Aufstellung) haben Einwendungen innerhalb der im Edikt vorgegebenen Frist bei der Behörde schriftlich erhoben.

Hinsichtlich jener Stellungnahmen, die erst nach der mündlichen Verhandlung zu den Teलगutachten der Sachverständigen bei der Behörde schriftlich eingelangt sind und nicht von Personen unterfertigt wurden, die Parteistellung begründet hatten, wird festgehalten, dass diese „verfristeten“ Stellungnahmen im Wesentlichen inhaltlich ident sind mit gleichlautenden Stellungnahmen, welche von Parteien rechtzeitig iSd § 44 b AVG erhoben wurden. Somit ist gewährleistet, dass trotz der mangelnden Parteistellung eine umfassende Berücksichtigung und inhaltliche Überprüfung aller im Verfahren erstatteten Stellungnahmen bzw. Einwendungen stattgefunden hat (Hinweis: Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 in der Rechtssache C-137/14, wonach Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU sowie Art 25 der Richtlinie 2010/75/EU den rechtssuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zur gerichtlichen Überprüfung geben sollen und eine möglichst umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ermöglichen sollen).

Gegenständlich liegt ein vereinfachtes Verfahren vor, in welchem Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 2 UVP-G im Verfahren als Beteiligte teilnehmen können. Dies gilt für die (rechtzeitigen) erhobenen Einwendungen der „Bürgerinitiative für ein lebenswertes Aichfeld“.

Zu den (rechtzeitig) erhobenen Einwendungen der Gemeinderatsfraktion Murwald in höchster Not (OZ 32) wird festgestellt, dass es sich bei dieser Fraktion bzw. Bürgerliste um keine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 i.V.m. Abs. 4 UVP-G handelt. Für diese liegt gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G weder Parteistellung noch nach § 19 Abs. 2 UVP-G Beteiligtenstellung vor. Festgehalten wird, dass auch diese Einwendung dennoch umfassend berücksichtigt und im Verfahren inhaltlich überprüft wurden.

### 2.2.3.3 Materiellrechtliche Sicht

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei einigen Einwendungen zum Teil vorgefertigte Schreiben verwendet wurden, sodass vielfach gleichlautende Einwendungen vorliegen. Darüber hinaus gibt es einzelne fachlich entsprechend formulierte Einwendungen bzw. Stellungnahmen der Umweltschützerin des Landes Steiermark (OZn 014, 042 und 110), des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (OZ 015), der ÖKO-BÜRO-Allianz der Umweltbewegung und Greenpeace (OZ 056), sowie vom WWF Österreich (OZ 057).

Zu beachten ist jedenfalls, dass zum Teil Einwendungen bzw. Stellungnahmen abgegeben wurden, bevor die Nachreichungen zu einzelnen Themenbereichen der Behörde vorgelegt wurden. Diese Einwendungen sind somit zum Teil bereits als überholt zu bezeichnen. Explizit hat jedoch die Umweltschützerin ihre Einwendung (OZ 014) vom 17. Dezember 2014 aufrecht erhalten und am 20. August 2015 - nach Vorliegen und unter Berücksichtigung aller Nachreichungen - eine weitere Einwendung (OZ 042) formuliert. Die Einwendung (OZ 015) des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft datiert jedoch mit 19. Dezember 2014; die Nachreichungen sind somit nicht berücksichtigt und eine weitere Stellungnahme liegt nicht vor.

### 2.2.3.4 Zu den Einwendungen

Sachverständige der Fachbereiche Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik, Klima und Energie, Gewässerökologie und Limnologie, Umweltmedizin, Landschaftsgestaltung, Geologie, Waldökologie und Forstwesen, Immissionstechnik, Verfahrenstechnik, Naturschutz, Hydrogeologie, Verkehrstechnik, Abfall- und Abwassertechnik, Luftfahrt, Maschinentechnik, Bautechnik, Raumplanung sowie Emissionstechnik befassten sich mit den vorgebrachten Einwendungen bzw. Stellungnahmen und kamen zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

#### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich

#### Wasserrecht – Kühlwasser

- Altes (stillgelegtes) Kraftwerk sei bereits seit mehr als 5 Jahren außer Betrieb, weswegen die Bewilligung (GZ 3-32 St 36-92/76 vom 18.09.1992) erloschen sei,
- Erhöhung der Bezugswasserführung von 5000 l/s auf 8000 l/s,
- Die Kühlwassermenge sollte 600 l/s nicht überschreiten.

- Automatische Unterbrechung der Kühlwasserentnahme bei Überschreitung einer Temperatur von 19°C,
- Technische Lösung der Kühlwasserentnahme sei veraltet,
- Entnahme und Rückleitung wären auf falscher rechtlicher Basis beurteilt
- Restwassermenge von 8600 ist nicht gesichert
- Erhöhte Temperatur, Auswirkungen auf die Funktion des Fischeufstieg
- Keine Beurteilung einer potentiellen zukünftigen allg. Temperaturerhöhung durch das Klima
- Durchmischung des Kühlwassers vor Rückleitung ist eine Verbesserung, jedoch nicht ausreichend
- Es wird die Gültigkeit des Wasserrechtes bestritten

(enthalten in OZ Nr. 012, 014, 032, 035, 039, 040, 042, 045, 046, 048, 053, 054, 056, 057, 058, 105, 109, 106) ist wie folgt festzuhalten:

Hinsichtlich der Kühlwassermenge von 600l/s ist festzustellen, dass in der mündlichen Verhandlung der Konsensantrag von ursprünglich 3.600l/s auf 600l/s zum Zwecke der Kühlung eingeschränkt worden ist.

Der beigezogene amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Abfall- und Deponietechnik, Abwassertechnik hält zusammengefasst in seinem Gutachten vom 13. Mai 2016 fest, dass die beantragten Grenzwerte für die Einleitung der Kühlwässer im Ausmaß von 600 l/s in die Mur den Vorgaben der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger entsprechen. Dies gilt ebenso für die im Rahmen einer Mischungsrechnung ermittelten Grenzwerte für die Einleitung der betrieblichen Abwässer. Weiters führt der beigezogene Sachverständige aus, dass die beantragte Durchlaufkühlung in der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger geregelt und somit in dieser Form zulässig ist.

Der amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Limnologie führt in seinem Gutachten vom 17. Mai 2016 hinsichtlich der Auswirkungen der Kühlwassereinleitung aus, dass durch die Reduktion der Kühlwassermenge auf 600l/s (gemeinsam mit der geplanten Durchmischung) die Aufwärmung direkt am Einleitpunkt bei Restwasserführung annähernd der gesetzlichen Vorgabe (die für den 1 km flussabwärts gelegenen Bezugspunkt normiert ist,) entspricht. Die räumliche Ausdehnung der Temperaturbelastung wird im Vergleich zum ursprünglichen Einreichprojekt deutlich verkürzt. Dies wird aus limnologischer Sicht als sehr positiv gesehen. Vom Sachverständigen wurde ein detailliertes Temperatur-Monitoring vorgeschlagen, welches als Bescheidaufgabe umgesetzt worden ist.



Der amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Limnologie führt in seinem Gutachten vom 17. Mai 2016 hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit des Fischaufstieges aus, dass die Fischaufstiegshilfe den FAH-Leitfaden des MBLFUW zur Gänze erfüllt. Für den Nachweis der Funktionsfähigkeit wurden entsprechende Auflagen vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Restwassermenge von 8600 l/s von dem Kraftwerk Fischening ist aus rechtlicher Sicht darauf zu verweisen, dass dies in der Sphäre des Konsensinhabers des Kraftwerkes liegt. In die Rechte und Pflichten aus diesem Wasserrecht kann daher in diesem Verfahren nicht eingegriffen werden.

Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen waren die Einwendungen aus dem Bereich Wasserrecht – Kühlwasser als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

#### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich

#### Wasserrecht - Prozessabwässer

- Forderung nach einer maximalen Abwassermenge von 16,6 l/s,
- Herabsetzung der Grenzwerte, weil in unmittelbarer Nähe bereits Kühlwasser eingeleitet würde,
- kontinuierliches Monitoring der Prozessabwässer,
- Keine Freisetzung halogenierter Kohlenwasserstoffe,
- Festlegung eines minimalen (6) und maximalen (8,5) pH Wertes und Begrenzung der Chlorid Werte,
- Wie würde verhindert, dass im Ausgangsgestein enthaltene Schwermetalle in das Abwasser gelangen,
- Forderung nach strengeren Emissionsbegrenzungen wegen sehr hoher Sensibilität der Mur in der Restwasserstrecke,
- Teilströme und Zuordnung zu Abwasseremissionsverordnungen wären unklar
- Es sei nicht klar, welche Schadstoffe über das mineralische Ausgangsprodukt eingebracht werden
- Fehlende Beurteilung des Chloridgehaltes
- Es sei nicht klar, was in den Hilfsstoffen zur Abwasserreinigung (Flockungshilfsmittel, Ionenaustauscherharze enthalten sein
- Angaben zu möglichen Zinkkonzentrationen im Abwasser sind nicht nachvollziehbar

(enthalten in OZ Nr. 012, 015, 032, 035, 038, 039, 040, 041, 042, 044, 045, 048, 049, 051, 052, 056, 057, 058, 062, 105, 109, 106) ist wie folgt festzuhalten:

Der amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Abfall- und Deponietechnik, Abwassertechnik legt in seinem Gutachten vom 13. Mai 2016 zusammengefasst dar, dass aus abwassertechnischer Sicht keine strengeren Grenzwerte festgelegt werden können, weil von Seiten des limnologischen ASV bei der Beurteilung der Immission keine strengeren Grenzwerte wie in den einschlägigen Emissionsverordnungen gefordert werden. Die beantragten Grenzwerte für die Einleitung der Kühlwässer im Ausmaß von 600 l/s in die Mur entsprechen den Vorgaben der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger. Dies gilt ebenso für die im Rahmen einer Mischungsrechnung ermittelten Grenzwerte für die Einleitung der betrieblichen Abwässer. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Abwassergrenzwerte wurden vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Rohstoffes und des befürchteten Eintrages von Schwermetallen wird festgestellt, dass sich eine gering geänderte Zusammensetzung der Proben des Ausgangsgesteines nicht auf die gutachterliche Beurteilung auswirkt, da der Stand der Technik bei Abwasseremissionen in den einzelnen Abwasseremissionsverordnungen durch Grenzwerte ausgedrückt wird. Die in den eingereichten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Abwasserbehandlung sind aus fachlicher Sicht geeignet, die in den Verordnungen und im Gutachten vorgeschriebenen Grenzwerte auch bei Schwankungen der Zusammensetzung der Ausgangsgesteine einzuhalten. Von Seiten der Konsenswerberin wurden zusätzlich am 4. Mai 2016 Vorschläge zur Nachweisführung über die Zusammensetzung der Abwässer der Behörde vorgelegt. Diese Vorschläge wurden im Gutachten berücksichtigt und als Auflagen im Bescheid übernommen. Der Forderung nach einer kontinuierlichen Messung der Prozessabwässer wurde entsprochen.

Eine Zuordnung der Teilströme zu den Abwasseremissionsverordnungen erfolgte im Laufe des Verfahrens. Den Forderungen nach einer maximalen Abwassermenge von 16,6 l/s sowie der Festlegung eines minimalen (6) und maximalen (8,5) pH Wertes und Begrenzung der Chlorid Werte wurde mit den Bescheidaufgaben entsprochen.

Hinsichtlich der Forderungen in den Einwendungen, dass es zu keiner Freisetzung halogenierter Kohlenwasserstoffe kommen darf, wird aus rechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass dies auch nicht beantragt wurde und daher von der Genehmigung nicht umfasst ist.

Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen waren die Einwendungen aus dem Bereich Wasserrecht – Prozessabwässer als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich

#### Wasserrecht - Oberflächenwasser

- Durch Oberflächenwässer könnte es an versiegelten Stellen und aufgewärmten Dach- und Verkehrsflächen in Hitzeperioden und bei gewittrigen Niederschlägen zu einer kurzfristigen Erhöhung der Temperatur im Natura 2000 geschützten Flusslauf über den letalen Grenzwert für die geschützten Arten kommen.

(enthalten in OZ Nr. 032, 035, 044, 052, 057, 058, 062) ist wie folgt festzuhalten:

Die amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Naturschutz legt in ihrem Gutachten vom 12. Mai 2016 zusammengefasst dar, dass in der Betriebsphase die Eingriffserheblichkeit als gering zu werten ist. Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen waren die Einwendungen aus dem Bereich Wasserrecht – Prozessabwässer als unbegründet abzuweisen.

### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich

#### Wasserrecht – Gewässerökologie und Fische

- Verschlechterungsverbot wäre nicht ausreichend beurteilt,
- Es würde nur der unmittelbar betroffene Wasserkörper beurteilt, der im Unterlauf nachfolgende, ebenfalls betroffene Wasserkörper, jedoch nicht,
- Forderung, die Ausleitungsstrecke wäre als „sehr hoch sensibel“ zu bewerten,
- Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der QZV wäre nicht erbracht,
- Keine Aussagen bzw. Ist-Zustandserhebung zu Makrozoobenthos,
- Potential-Risiko-Analyse in der UVE wäre nicht ausreichend,
- Durchmischung wäre nicht ausreichend beurteilt,
- Auswirkung auf Laichverhalten von Huchen, Koppe, und Ukrainisches Bachneunauge wäre nicht beurteilt
- Smaragdgressling als endemische Art wäre nachgewiesen
- Keine Erhebungen des Fischbestandes
- Keine Erhebungen des Fischbestandes und des MZB und Phytobenthos und der weiteren Biozönose insbesondere in Bezug auf den erweiterten Untersuchungsraum durch den Fischaufstieg
- Keine vorausschauende Berücksichtigung des Entwurfes für den 2.NGP
- Falsche Positionierung und zweifelhafte Funktionsfähigkeit der FAH
- Temperaturbeweissicherung nicht ausreichend und zusätzliche Installation einer Chloridsonde erforderlich
- Mängel in Bezug auf die Störfallvorsorge

(enthalten in OZ Nr. 012, 014, 015, 037, 042, 044, 047, 054, 056, 057, 058, 109, 106) ist wie folgt festzuhalten:

Der amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Limnologie hält in seinem Gutachten vom 17. Mai 2016 zusammenfassend fest, dass das Untersuchungsgebiet stromaufwärts fachlich korrekt definiert worden ist. Es ist die vorhandene Oberflächenwasserkörpereinteilung für eine Beurteilung des geplanten Vorhabens heranzuziehen. Die Umweltziele sind im Oberflächenwasserkörper einzuhalten. Die geplante Einleitstelle von Abwässern aus dem Betriebsbereich der MINEX GmbH ist im Detailwasserkörper (DWK) 802720005, der den Gewässerabschnitt von Fl-Km 317,5 – 330,0 umfasst. Nach unten schließt sich der DWK 802720006 (Fl-Km 314,5 – 317,5) an.

Hinsichtlich der stofflichen Belastungen wurden die fachlich korrekten indikativsten Qualitätselemente herangezogen. Lt. „Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer“ Anlage B ist in Tabelle B1 Fließgewässer die Fischfauna jene Qualitätskomponente mit der höchsten Aussagekraft in Bezug auf Belastung durch Temperatur. Aus diesem Grund wurde ein Beweissicherungsprogramm zur Temperatur als Auflage vorgeschrieben.

Die im Einreichprojekt dargelegte Immissionsbetrachtung hat gezeigt, dass im gegenständlichen OWK durch die geplante Kühlwasser- und Prozesswassereinleitung keine Gefahr der Zielverfehlung für diesen OWK besteht, die errechneten Immissionen liegen unter den Richtwerten für den guten Zustand gemäß QZV Ökologie OG Anlage H1, H5 und H8. Bei Realisierung dieses Projektes wird, sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Projektes die Zielzustandserreichung der Mur im betroffenen Oberflächenwasserkörper durch Umsetzung des gegenständlichen Projekt nicht konterkariert.

Bezüglich der Datengrundlage Biologie wird vom Sachverständigen angemerkt, dass bei den betroffenen Oberflächenwasserkörpern keine stoffliche Zielzustandsverfehlung besteht, und daher die Notwendigkeit einer weiteren Erhebung von biologischen Qualitätselementen (MZB, PHB) nicht gegeben ist. Beim Parameter Chlorid besteht nicht die geringste Gefahr, das Qualitätsziel von 150 mg/l zu gefährden. Aus diesem Grund besteht aus rechtlicher Sicht keine Veranlassung, eine kontinuierliche Chloridmessung in der Mur als Auflage vorzuschreiben. Zur Durchmischung der Kühlwässer führt der Sachverständige aus, dass bei der Einleitung der Kühlwässer sich linksufrig, abwärts der Einleitung eine Thermalfahne bis zum Bezugspunkt der Immissionsbeurteilung ausbreiten wird.

Durch die Breite der Mur wird sich diese Temperaturfahne nur auf den orographisch linken Uferbereich der Mur auswirken. Die übrige Gewässerbreite der Mur wird unbeeinflusste Temperaturverhältnisse zeigen.

Im Besonderen für den Parameter Temperatur wurde in der Qualitätszielverordnung Ökologie berücksichtigt, dass Fische in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Temperaturansprüche haben. Für die Mur, die im Projektgebiet der Äschenregion zuzuordnen ist, gelten dabei im Hinblick auf maximal zulässige Wassertemperaturen in den Sommermonaten bzw. maximal zulässige Temperaturerhöhungen strengere Qualitätsstandards, als vergleichsweise in der Barbenregion. Durch das Wasserrechtsgesetz wird der gesamte Lebensraum geschützt, bezüglich des Parameters Temperatur geschieht dies durch QZVÖ-OG §14 Abs.2 Z 1 iVm Anlage H1. Darin sind die Temperaturerhöhungen für die einzelnen Fischregionen festgelegt. Der Smaragdgressling, dessen Hauptverbreitung in der Barbenregion liegt, ist im gegenständlichen Bereich, welcher der Äschenregion angehört, mehr geschützt als in seinem ursprünglichen Lebensraum. Die Barbenregion erlaubt eine Aufwärmung um 3°C, die Äschenregion nur um 1,5°C.

Die amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Naturschutz hält ergänzend in ihrem Gutachten vom 12. Mai 2016 fest, dass durch die zusätzliche Maßnahme zur Verdünnung und damit Vorabkühlung der eingeleiteten Kühlwässer auf 1,7°C an der Einleitstelle, die Durchmischungsstrecke enorm verkürzt und daher immissionsseitig die Auswirkung auf das Gewässer minimiert wird.

Außerdem wird eine Fischaufstiegshilfe installiert, welche die derzeit nicht vorhandene Durchgängigkeit am Fließgewässer wiederherstellt. Es sind daher, aufgrund der nur minimalen Temperaturerhöhung in der Restwasserstrecke und durch die Installierung der Fischaufstiegshilfe, keine erheblichen Beeinträchtigungen der EU-Schutzgutarten Huchen, Koppe und Ukrainisches Bachneunauge in allen ihren Entwicklungsstadien im Europaschutzgebiet Nr. 5 zu erwarten. Auch eine Verschlechterung der Erhaltungszustände ist daher auszuschließen.

Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen sind die Einwendungen aus dem Bereich Wasserrecht – Gewässerökologie und Fische als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich

**Wasserrecht - Grundwasserkörper/Trinkwasser und Boden**

- Es bestehe die Gefahr der Kontaminierung des Grundwasserkörpers des Aichfeldes, der sich unter anderem in 15m Tiefe unter der geplanten Anlage befindet,
- Prozessabwässer, aber auch kontaminierte Oberflächenwässer würden eine Gefahr für das Trinkwasser darstellen,
- Forderung nach einer durchgehenden Isolierung und Auffangvorrichtung,
- Auswirkung der geplanten Wasserentnahme von 30 l/s auf benachbarte Brunnen und die Grundwassersituation,
- Hydrogeologische Darstellung inkl. Messung von Grundwasserspiegel würde fehlen,
- Ist-Zustand und Auswirkungen hinsichtlich Grundwasser und Boden würden fehlen,
- Ausgangszustandsbericht würde fehlen

(enthalten in OZ Nr. 015, 038, 040, 041, 044, 045, 046, 048, 049, 050, 051, 052, 056, 057, 062,) ist wie folgt festzuhalten:

Der amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Hydrogeologie stellt in seinem Gutachten vom 19. Jänner 2016 zusammenfassend fest, dass keine Gefahr der Kontaminierung des Grundwasserkörpers des Aichfeldes, der sich unter anderem in 15 m Tiefe unter dem Standort des Werkes befindet, besteht, da weder Prozessabwässer noch kontaminierte Oberflächenwässer zur Versickerung gelangen dürfen.

Durch das Vorhaben ist mit keinen bis vernachlässigbar geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen; grundwasserwirtschaftlich besonders geschützte Areale werden nicht berührt, fremde Rechte nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Wasserentnahmen aus bestehenden Brunnen handelt es sich um einen genehmigten Bestand.

Der Forderung nach einer durchgehenden Isolierung und Auffangvorrichtung wurde mit Auf-lagenvorschreibung entsprochen. Die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts wurde nach fachlichen Kriterien vom Konsenswerber ermessens.

Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen waren die Einwendungen aus dem Bereich Wasserrecht - Grundwasserkörper/Trinkwasser und Boden als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

## Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich

### Pflanzen und Tiere - Natura 2000 Schutzgebiet

- Mögliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura 2000 Schutzgebietes hinsichtlich Pflanzen und Tiere sowie Gewässerökologie würden nicht berücksichtigt
- Der Fachbereich Tiere fehle komplett, das Alter der Daten sei unklar
- Angaben zu Wirbellosen würden fehlen
- Die Sensibilitäts-Einstufung der Tierarten sei nicht vorgenommen worden
- Ausgleichsmaßnahmen für verlorene Sukzessionsflächen wären kontraproduktiv
- Keine Beurteilung der Fische (insbesondere Huchen)
- Neuerliche ergänzende Kartierung für Pflanzen und Tiere wäre erforderlich
- Mangelhafte Erhebung und Sensibilitätsbewertung bei Pflanzen und deren Lebensräume
- Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich, Aussagen zu Auswirkungen auf relevante Schutzgüter des ESG Nr. 5 wären zu ergänzen
- Die Vorgaben der relevante RVS wären nicht eingehalten worden
- Die Gültigkeit des Wasserrechtsbescheides wird hinterfragt
- Artenschutzrechtliche Fragen würden nicht ausreichend geprüft und bewertet
- Keine belastbare Ist- Zustandserhebung, klarer Befund der Fischfauna fehle

(enthalten in Einwendung Nr. 014, 015, 040, 042, 044, 054, 056, 057, 106, 107, 108, 109, 110) ist wie folgt festzuhalten:

Die amtliche Sachverständige aus dem Fachbereich Naturschutz legt in ihrem Gutachten vom 12. Mai 2016 zusammenfassend dar, dass aufgrund der Lage des geplanten Projektes innerhalb einer aufgelassenen Industriefläche und des dadurch fehlenden Lebensraums erhebliche Auswirkungen während der Bauphase auf einige Tiergruppen (z.B. Wirbellose) bereits a priori ausgeschlossen werden konnten und daher im Fachgutachten nicht berücksichtigt wurden. Daher wurden zur Beurteilung des Vorhabens bzw. der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf Tiere und deren Lebensräume die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse, Fischotter), Vögel, Amphibien und Reptilien und Fische behandelt. Die formulierten Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase beziehen sich zusammenfassend auf die jeweiligen Schutzgutgruppen; demnach gelten beispielsweise Aussagen zu Auswirkungen auf die Amphibien auch für die EU-Schutzgüter Gelbbauchunke und Alpenkammolch, und Aussagen zu Auswirkungen auf Fledermäuse auch für die EU-Schutzgüter Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Für die Vögel wurde für den Untersuchungsraum in erster Linie die Eignung als Brutplatz bzw. Nahrungsrevier berücksichtigt.

Für die Fledermäuse wurden vorhandene Daten aus dem Großraum Judenburg herangezogen.

Weiters für die beigezogene Amtssachverständige in ihrem Gutachten aus, dass eine Vor-Ort Begehung im Februar 2015 vorgenommen wurde. Auf Grund der jahreszeitlichen Bedingungen konnte nur eine Potenzialanalyse anhand vorliegender Daten (aus den Jahren 2010- 2015) gemacht werden, wobei zusätzlich Literaturdaten herangezogen wurden. Aussagen zu den Wirbellosen als Indikatorarten waren nicht erforderlich, da im Untersuchungsgebiet mit Ausnahme des Weidenauwaldes, dem Fluss und dem Uferbereich keine sensiblen Lebensräume aufzufinden sind, in denen gefährdete oder seltene Arten zu erwarten waren. Weiters führt die Sachverständige nachvollziehbar und schlüssig aus, dass über die Potenzialanalyse die faunistische Wertigkeit der vorhandenen Lebensräume für die zu erwartenden Tierarten beschrieben wurde und eine Bewertung der Eingriffserheblichkeit trotz fehlender Sensibilitätseinstufung für die einzelnen Tierarten vorgenommen werden konnte.

Exkurs: Wie bereits an anderer Stelle des Bescheides ausführlich dargelegt, erfolgt die Nutzwasserentnahme für das gegenständliche Projekt über ein bestehendes Wasserrecht. An den bestehenden Anlagen zur Nutzwasserentnahme (Querbauwerk in der Mur, Pumpenhaus und Rückleitung, Konsenswassermenge) wird keine Erweiterung vorgenommen. Im Gegenteil wird eine Reduktion der Kühlwasserentnahme erfolgen und das bestehende Querbauwerk wird mit einem Fischaufstieg gem. Stand der Technik ausgestattet. Im Bereich des Gewässers, des Uferbereiches und des Weidenauwaldes finden keine projektbezogenen Maßnahmen statt, die zu einer Verschlechterung der Lebensräume führen können und daher von der Sachverständigen auch nicht zu beurteilen waren. In einer Abstimmungsbesprechung mit der beteiligten Naturschutzbehörde am 7. Juli 2016 wurde dieses Thema nochmals geprüft und die Beteiligten kamen zum Schluss, dass hinsichtlich der Auswirkungen, die vom gegenständlichen UVP- Vorhaben ausgehen, nur folgende Maßnahmen im Bereich des Gewässers und der Uferbereiche zu bewerten waren:

- Maßnahme 1: Reduktion der mit 3.600 Litern/Sekunde genehmigten Wasserentnahme zu Kühlwasser-Zwecken auf 600 l/s (die restlichen 3.000 l/s werden vor Rückleitung des Kühlwassers (600 l/s) in die Mur zur Durchmischung und Abkühlung verwendet).
- Maßnahme 2: Errichtung einer Fischaufstiegshilfe (FAH) entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zur Gewährleistung der Durchgängigkeit.
- Maßnahme 3: Einleitung von 16,6 l/s an Prozess-Abwässern in die Mur.



Das Gutachten, das in der Einwendung der Umweltanwältin vorgelegt wurde, geht im Unterschied dazu davon aus, dass es keinen rechtlich genehmigten Bestand diesbezüglich gäbe, weshalb die darin enthaltenen Schlussfolgerungen für den vorliegenden Fall keine Gültigkeit haben. Die oben beschriebenen Maßnahmen (1+2) stellen eine wesentliche Verbesserung des Ist-Zustandes dar, die Maßnahme Nr. 3 wurde von den beigezogenen Amtssachverständigen bereits als umweltverträglich beurteilt.

Betreffend Untersuchungsraum und den Datengrundlagen zu dem Fachbefund „Pflanzen und deren Lebensräume stellt die beigezogenen Sachverständige in ihrem Gutachten klar, dass die Bearbeitung durch eine flächendeckende Kartierung der vorhandenen Biotoptypen im gesamten erweiterten Untersuchungsraum im Dezember 2013, durch Literatur-Recherchen und durch Befragung von Experten erfolgte. Gemäß den Vorgaben des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes wurde das Vorkommen von Biotoptypen und Pflanzengesellschaften anhand der „Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs“ erhoben und bewertet. Von den erhobenen Biotoptypen weisen 42,06% überhaupt keine ökologische Wertigkeit auf, da es sich entweder um versiegelte Flächen oder Gebäude handelt. 28,47% der Biotoptypen weisen eine geringe, 20,81% eine mäßige, 0,11% eine hohe und 8,55% eine sehr hohe ökologische Wertigkeit auf. Knapp ein Drittel der Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht mäßig bis sehr hochwertig, wobei bei den sehr hochwertigen Flächen es sich um den Biotoptyp „pendelnder Gebirgsfluss“ mit einer Fläche von 2,4 ha, einen Weidenauwald, welcher dem FFH-Anhang I-Lebensraumtyp \*91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ zuzuordnen ist, im Ausmaß von knapp 1 ha sowie ein Weidenpioniergebüsch im Ausmaß von 0,23 ha handelt. Bei den hochwertigen Flächen handelt es sich um einen weichholzdominierten Ufergehölzstreifen im Ausmaß von 0,02 ha und eine solitäre Birke im Ausmaß von 0,02 ha. In diesen Bereichen finden keine Eingriffe statt (siehe oben). Rund 8,7 ha des Untersuchungsraumes sind von mäßiger naturschutzfachlicher Wertigkeit. Durch Einschränkungen in der Bauzeit (siehe Auflage) wurden die Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume von der beigezogenen Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar als unerheblich bewertet.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der RVS für Straßenbau wird festgehalten, dass es sich bei dem Vorhaben um kein übergeordnetes Straßenprojekt handelt und daher die RVS auch nicht verbindlich anzuwenden war.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet und des rechtlichen Ist-Zustandes wird von der Behörde zusammenfassend festgehalten: Die bestehenden Anlagen im Projektgebiet zur Wasser-Entnahme und das Wasserrecht zur Entnahme von Murwasser sind, wie bereits oben ausgeführt, als rechtlich genehmigter Bestand anzusehen. Aus diesem Grund waren hinsichtlich der Auswirkungen, die vom gegenständlichen UVP-Vorhaben ausgehen, nur die oben bereits aufgelisteten Maßnahmen auf die Umwelt- und Naturverträglichkeit im Bereich des Europa-Schutzgebietes zu bewerten:

Alle Einwender gehen im Unterschied dazu fälschlicherweise davon aus, dass es keinen rechtlich genehmigten Bestand diesbezüglich gibt, weshalb die darin enthaltenen Schlussfolgerungen für den vorliegenden Fall keine Gültigkeit haben. Die oben beschriebenen Maßnahmen (1+2) stellen eine wesentliche Verbesserung des Ist-Zustandes dar, die Maßnahme Nr. 3 wurde von den beigezogenen Amtssachverständigen bereits als umweltverträglich beurteilt. Der Vollständigkeit ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Verordnung des gegenständlichen Natura 2000-Gebietes lange nach der wasserrechtlichen Genehmigung erlassen wurde. Die Genehmigung der gegenständlichen Wasserentnahme erfolgte auch lange vor Inkrafttreten des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes.

Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen waren die Einwendungen aus dem Bereich Naturschutz als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

#### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich **Lärm**

- Es käme zu einer Verschärfung der Lärmbelastung einerseits durch den Betrieb, andererseits durch den zusätzlichen LKW Verkehr
- Es wurde bezweifelt, dass alle Schallquellen im Gutachten berücksichtigt wurden, insbesondere hinsichtlich der Kamin-Emission
- Nichtübereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan, keine Berücksichtigung des Lärmsanierungsgebietes
- Aussage zu behaupteten Verringerung der Lärmimmission während der Betriebsphase Lärmpegel in der Halle mit 85 dB sei zu hinterfragen
- Wahl eines nichtgeeigneten Meßpunktes am MP Forstweg 11
- Fehlende schalltechnische Grundlagen Kamin

(enthalten in Einwendung Nr. 014, 015, 38, 039, 040, 041, 042, 044, 045, 046, 048, 049, 050, 051, 052055, 062, 063, 106, 107, 108) ist wie folgt festzuhalten:

Die beigezogenen Amtssachverständigen aus den Bereichen Schalltechnik und Umweltmedizin führten in ihren Gutachten zusammenfassend wie folgt aus:

Die beigezogene Amtssachverständige für Umweltmedizin führte schlüssig und nachvollziehbar aus, dass die Belastungen durch Lärmimmissionen, verursacht durch LKW-Transporte, auch im Gutachten des Schalltechnikers berücksichtigt wurden. Es konnte keine Veränderung der Ist-Situation den Dauerschallpegel betreffend für die nächstgelegenen Anrainer festgestellt werden. Weder im Gutachten des ASV für Immissionstechnik noch im lärmtechnischen Gutachten wurde der Zulieferverkehr zum Werk durch die Eisenbahn berücksichtigt, womit der Worst- Case beurteilt wurde und die Beurteilung somit auf der „sicheren Seite“ liegt. Weiters führt die Sachverständige zu den Einwendungen zur Flächenwidmung und Lärmsanierungsgebiet aus, dass gerade, da es sich auch um ein Sanierungsgebiet Lärm handelt, vom ASV für Schall- und Erschütterungstechnik eine exakte Erfassung der Ist-Situation durch eine amtliche Messung veranlasst wurde.

Hinsichtlich des Lärm-Innenpegels von 85 dBA in der Halle führt die beigezogene Amtssachverständige für Umweltmedizin aus, dass die Forderung hinsichtlich Einhaltung eines maximalen Lärmpegels von 85 dBA am Arbeitsplatz sich aus einer gesetzlichen Grundlage, die im Betrieb eingehalten werden muss, ergibt. Die Kontrolle fällt in den Aufgabenbereich der zuständigen Präventivkräfte Arbeitsmediziner etc. und in das Aufgabengebiet der VertreterInnen der Arbeitsinspektion. Der beigezogene Amtssachverständige für Schalltechnik führte in seinem Gutachten vom 1. Februar 2016 aus, dass im Projekt beschrieben wurde, dass die Schalldämmung der gesamten Gebäudehülle, auch der einzelnen Türen, Tore sowie Fenster ein Schalldämmmaß von mindestens 36 dB bewerkstelligen wird. Alle Türen, Tore und sonst. Öffnungen sind lt. Projekt geschlossen beantragt. Abgesehen davon kann aus fachtechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass ein Öffnen und Schließen der Türen zum Zwecke des Betretens und Verlassen des Gebäudes zu keinen relevanten Erhöhungen der betriebsspezifischen Schallimmissionen führen wird. Zusätzlich wurde eine Auflage vorgeschrieben, wonach hinsichtlich der Dämmwirkung der Gebäudehülle durch eine Messung nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen ist, dass die Mindest-Schalldämm-Wirkung von 36dB erreicht wird.

Hinsichtlich der fehlenden Angaben zur Schallemission des Kamins wurde festgehalten, dass der geringste am IP 1 gemessene Basispegel mit 43,8 dB und am IP 2 mit 30,0 dB festgestellt wurde.

Um diese Basispegel durch ein betriebsspezifisches Geräusch aus dem Bereich der Kaminmündung nicht nachteilig zu verändern, muss das betriebsspezifische Dauergeräusch aus der Kaminmündung am jeweiligen Immissionspunkt um mindestens 10 dB unter den vorherrschenden Basispegeln liegen. Das heißt, ein Schalldruckpegel von 20 dB kann zu keiner Erhöhung der vorherrschenden Basispegel führen. Umgerechnet auf einen Wert in einem Meter Entfernung von der Kaminmündung würde dies einen Wert von 66 dB bedeuten. Aus diesem Grund wurde vom beigezogenen Amtssachverständigen ein Auflagenvorschlag wie folgt verfasst: „Der Schalldruckpegel in einem Meter Entfernung von der Kaminmündung darf bei Vollbetrieb den Wert von 66 dB nicht überschreiten. Weiters darf das Geräusch keine messbaren tonalen Komponenten entsprechend der ÖNORM S 5004 (1.3.1998) aufweisen.“ Dieser Vorschlag wurde in die Auflagen übernommen.

Hinsichtlich der Wahl der Messpunkte ist festzustellen, dass –wie aus dem Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen für Schalltechnik ersichtlich – die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung messtechnisch von 10. Dezember bis 14. Dezember 2015 an drei maßgeblichen Messpunkten erhoben wurden. In Ergänzung dazu wurde eine Auflage vorgeschrieben, wonach nach einer Einlaufphase während der Betriebszeiten Kurzzeit-Schallmessungen in maßgeblichen Immissionspunkten analog zu den Messreihen zur Ist-Zustandserhebung durchzuführen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen sind. Bei nachteiligen Änderungen sind entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen waren die Einwendungen aus dem Bereich Schalltechnik als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

#### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich

##### Luftschadstoffe

- Kritik an der Methodik der Ermittlung von Immissionsbeiträgen
- Verwendung des berechneten GRAMM Windfeldes in der Ausbreitungsrechnung wird kritisiert
- Windfeldmodell sei offen zu legen, Gittergrößen zu Validierung seien falsch gewählt
- Mangelnde Beachtung der Beckenlage des Aichfeldes und damit verbundenen Inversionswetterlagen, die das Abziehen von Schadstoffen erschweren oder oft tagelang unmöglich machen
- Messzeitraum der Vorerhebungen sei nicht korrekt

- Kritik an der NO- NO<sub>2</sub>- Umwandlung, Vergleich mit VW- Skandal
- Korrektur der Berechnungen bzw. Auswirkungsbeurteilung
- Darstellung der Maximalwerte in den Graphiken seinen unzulässig
- Grenzwert PM 2,5
- Ein 5,8 km entfernter Wohnsitz sei betroffen
- Verschlechterung der Luftqualität durch Verfeuerung von riesigen Mengen von Erdgas rund um die Uhr
- Große Mengen von Abgasen aus Verbrennung und Produktionsprozess nicht tolerierbar
- Möglichkeit eines lungengängigen Asbestanteils im Zuge der Trockenmahlung verschiedener Stoffe
- Erklärungsbedarf hinsichtlich behaupteter Emission von „Chlorgas“
- Nachvollziehbare Darstellung und Stoffbilanzen gefordert,
- Verfahrensbeschreibung und Stoffströme wären nicht ausreichend
- Aktuelle Analyse des Materials gefordert
- Eine Zuordnung von Emissionsquellen zu gesetzlichen Bestimmungen, aus denen die Grenzwerte ableitet werden, fehle
- Beschreibung der Maßnahmen mit denen die Bildung von Cl<sub>2</sub> im Sprühroreaktor verhindert bzw. minimiert werden kann sei nicht ausreichend
- Maßnahmen zur Emissionsüberwachung wären nicht angeführt
- CO<sub>2</sub> Emissionen wären im immissionstechnischen Gutachten nicht beurteilt
- Permanente Messungen aller relevanter Schadstoffe gefordert
- Stand der Technik bei Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern wird hinterfragt
- Emissionen der Erdgasreduzierstation wären einzubeziehen (Kumulation)

(enthalten in Einwendungen Nr. 014, 015, 038, 040, 041, 042, 043, 044, 045, 046, 048, 049, 051, 052, 056, 050, 062, 063, 103, 105, 106, 107, 108) ist wie folgt festzuhalten:

Der beigezogene Amtssachverständige für Verfahrenstechnik stellte fest, dass die Stoffbilanzen im eingereichten Projekt unter Einbeziehung der nachgereichten Unterlagen vom 9. Juli 2015 aus fachlicher Sicht nachvollziehbar dargestellt wurden und die Roherzmenge und die jeweiligen Outputmengen schlüssig dargestellt wurden. Die mittlere Zusammensetzung des Roherzes wurde ausreichend dargestellt. Zur Frage des Erfordernisses einer aktuellen Analyse des Gesteins stellte der Sachverständige fest, dass das in der Minex Verhüttungsanlage Zeltweg eingesetzte Roherz „Kraubather Ultrabasisit“ natürlicher Herkunft ist und in seiner Zusammensetzung gewissen Schwankungen unterliegt.

Die in den eingereichten Unterlagen angegebenen Mengen basieren auf Mittelwerten mehrerer Analysen des eingesetzten Roherzes. Die Mengen der zukünftigen tatsächlichen Produktion können dementsprechend gegenüber den Ergebnissen der Stoffbilanzen in einer gewissen Bandbreite – in Abhängigkeit der Zusammensetzung des Roherzes – variieren. Auswirkungen auf den Prozess bestehen insofern, dass sich durch die Änderung der Zusammensetzung des Roherzes der Chemikalienverbrauch ändert. Eine Umstellung von Verfahrensschritten ist dazu nicht erforderlich. Der beigezogene Amtssachverständige für Luftreinhaltung / Immissionstechnik stellte dazu fest, dass die Zusammensetzung der Eingangsstoffe bei der Bewertung der Emissionen aus der Anlage nur insoweit eine Rolle spielt, als dass damit mögliche Komponenten in der Emission definiert werden können. Auf die Bewertung der Emissionssituation selbst hat dies keinen Einfluss.

Zur Erklärung führte er weiter aus, dass im Fachgutachten Emissionstechnik Grenzwerte für jene Schadstoffe vorgeschlagen wurden (und die von der Behörde auch in den Auflagen vorgeschrieben wurden), die in der Produktion auftreten können und für die in Verordnungen festgelegt ist, dass sie für derartige Prozesse von Bedeutung sind. Die Einhaltung des Standes der Technik wird damit sichergestellt. Schwankende Zusammensetzungen der Eingangsmaterialien beeinflussen möglicherweise die tatsächlichen Emissionen, die jedenfalls niedriger als die Emissionsgrenzwerte liegen müssen. Die festgelegten Emissionsgrenzwerte werden davon nicht berührt. Die Berechnung der Auswirkungen der Anlage erfolgt unter Zugrundelegung der Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte. Diese werden im Realbetrieb zumeist unterschritten, und dürfen im Rahmen des Konsenses erreicht, nicht aber überschritten werden. Die Beurteilung der Auswirkungen durch die geplante Verhüttungsanlage der Firma Minex orientiert sich nach den in Österreich gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerten. Neben jenen Schadstoffen, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden (das sind die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>x</sub> /NO<sub>2</sub>), wurden auch die Auswirkungen von Schwermetallen untersucht, die jedoch aufgrund der geringen Emissionsmengen (Frachten auf Basis der Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte) nicht ausführlich beschrieben wurden.

Die beigezogene Amtssachverständige für den Fachbereich Makroklima und Klimatologie stellte in ihrem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar fest, dass es aufgrund des hohen Energiebedarfs, der zu 100% aus fossilen Energieträgern bereitgestellt wird, merklich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Makroklima gibt.

In der Bewertungssystematik stellt dies jedoch keine negative Bewertung der Umweltverträglichkeit dar. Für das Schutzgut Immissionstechnik (Luftreinhaltung) und Klima stellt die beigezogene Amtssachverständige für Umweltmedizin hinsichtlich der Auswirkungen in der Betriebsphase auf den Menschen fest, dass sich unter der Voraussetzung der Vorschreibung sämtlicher Maßnahmen, die vom Amtssachverständigen für Luftschadstoffe gefordert werden, für die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> irrelevante Zusatzbelastungen ergeben und eine positive Beurteilung auch aus medizinischer Seite möglich ist.

Die erkennende Behörde hat die angesprochenen Maßnahmen zur Gänze als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Zu den oben genannten Einwendungen hat der beigezogene Amtssachverständige für Luftreinhaltung zusammenfassend zuletzt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 28. Juli 2016 fachlich konkret wie folgt festgestellt:

Grundsätzlich ist zur angewandten Methodik der Ermittlung von Immissionsbeiträgen aus einem konkreten Projekt festzuhalten: Angewandt wurde das in der Steiermark zu den Standardanwendungen gehörende Verfahren der Verwendung der flächendeckend vorhandenen Windfeldern, berechnet mit GRAMM und der auf diesen für den Projektstandort berechneten örtlichen Ausbreitungsbedingungen aufbauenden Berechnung der Schadstoffausbreitung mit dem Lagrangeschen Partikelmodell GRAL. Ausführlich beschrieben wird das Programm zur Berechnung von Windfeldern in der „Documentation of the prognostic mesoscale model GRAMM (Graz Mesoscale Model) Vs. 15.12“; Bericht Nr. Lu-05-2016

(<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/12461121/19222537/>). Die zuletzt im Mai 2016 aktualisierte Modelldokumentation des Lagrange'schen Partikelmodells GRAL umfasst eine umfassende Validierung des Modells anhand von Feldexperimenten, Routinemessungen und Windkanalexperimenten. Damit wird eindeutig nachgewiesen, dass dieses Modell geeignet ist, Prognosen für Luftschadstoffimmissionen mit ausreichender Genauigkeit zu erstellen. Die entsprechende Dokumentation ist im LUIS unter [http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu\\_09\\_16\\_GRAL\\_Documentation.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_09_16_GRAL_Documentation.pdf) verfügbar.

Auch für die im gegenständlichen Projekt angewandte Version des Ausbreitungsmodells stehen Beschreibung und Validierungsergebnisse zur Verfügung (Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2012):

Documentation of the Lagrangian Particle Model GRAL (Graz Lagrangian Model) Vs. 13.3, Bericht Nr. LU-03-13). Die Technische Grundlage zur Qualitätssicherung in der Luftschadstoff-Ausbreitungsrechnung – BMWJF 2012

([http://www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Documents/TG\\_Qualit%C3%A4tssicherung\\_Ausbreitungsrechnung.pdf](http://www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Documents/TG_Qualit%C3%A4tssicherung_Ausbreitungsrechnung.pdf)) legt grundsätzliche Anforderungen an Ausbreitungsmodellierungen im Anlagenverfahren fest. Die oben zitierten Publikationen weisen die Eignung des verwendeten Modellsystems nach. Weiters ist festzuhalten, dass im Zuge der Erstellung von Projektunterlagen keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse oder neue Methoden zu entwickeln sind. Anzuwenden sind erprobte und bewährte Verfahren, die dem Stand der Technik – in diesem Fall dem sehr fortschrittlichen Stand der Technik – entsprechen. Viele der in den Einwendungen aufgeworfenen Punkte verlangen aber, dass wissenschaftliche Grundlagenarbeit für die Projektbeurteilung zu leisten wäre. Dazu besteht aus fachlicher Sicht jedoch überhaupt kein Anlass.

Weiters führt der Sachverständige aus, dass zur Verwendung des berechneten GRAMM-Windfeldes in der Ausbreitungsrechnung darauf hinzuweisen ist, dass zur Berechnung der projektbedingten Immissionsbeiträge NICHT die Messreihe von Judenburg verwendet worden ist. Diese diente dazu, die Windfeldberechnung mit GRAMM zu initialisieren. In Hinblick auf die Initialisierung des Windfeldes mit der Station Judenburg ist zu sagen, dass die Berechnung von Schadstoff-Ausbreitungssimulationen auf Basis von zumindest einer 1-jährigen Messreihe zu erfolgen hat.

Im gegenständlichen Fall wurde auf eine mehrjährige Messreihe für den Zeitraum 2003-2006 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zurückgegriffen. Die dreimonatige Messung am Projektstandort von Dez. 2013 bis März 2014 diente dem Zweck der Plausibilisierung. Erwartungsgemäß zeigte sich für beide Messreihen ein hoher Anteil von Kalmen mit bis zu 80%. Vergleicht man Winde  $>0,8$  m/s so zeigt sich sowohl für den Standort Judenburg als auch für den Standort in der Pfaffendorfstraße ein Tagesgang der Windrichtungen für die Sektoren NW-SW bzw. SSE-ENE, wobei dieser für die Pfaffendorferstraße 78 schwächer ausgeprägt ist. Im Hinblick auf die Auswertung des Windfeldmodells stellt der Sachverständige fest, dass dieses mesoskalige Modell mit einer topographischen Auflösung von 300 m x 300 m arbeitet. Bei der Betrachtung von mesoskaligen Effekten wie Berg-Talwindssystemen ist eine Region heranzuziehen, die die für die auftretende Modifikation des übergeordneten Windfeldes maßgeblichen Strukturen und Effekte im Modellgebiet auch beinhaltet.



Die maximale Ausdehnung des Modellgebietes und die räumliche Auflösung wird durch die Ausstattung und die Rechenleistung der eingesetzten Rechner bestimmt. Sehr kleinräumige Effekte können in diesem Stadium der Berechnung nicht abbilden werden. Die kleinräumige Modifikation des Windfeldes z.B. durch die Bebauung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der entscheidende Faktor ist der hohe Anteil an windschwachen Situationen im Projektgebiet. Dadurch wird die Ausbreitung von Luftschadstoffen maßgeblich bestimmt. Die Auswertung des Windfeldmodells am Projektstandort zeigt eine gute Übereinstimmung von Schwachwindsituationen aus dem NW-Sektor und SE-Sektor. Vergleicht man die Ergebnisse des Windfeldmodells am Projektstandort mit jenen in der Pfaffendorferstraße, so sind diese als sehr ähnlich zu bezeichnen, da die häufigsten Windrichtungen am Projektstandort ESE, SW und NW sind während jene in der Pfaffendorferstraße SSE, WSW und WNW sind und sich damit nur eine Windrichtungsänderung von etwa  $10^\circ$  ergibt. In Abhängigkeit des hohen modellierten Kalmenanteils von 70% kommt diesen geringen Windrichtungsunterschieden eine untergeordnete Bedeutung zu.

Zu den gewählten Gittergrößen und zur Validierung der Modellkette stellt der beigezogene Sachverständige fachlich fest, dass die Gittergröße zur Berechnung der Windfelder so gewählt werden muss, dass einerseits das zu berechnende Gebiet groß genug ist, um die Auslöser mesoskaliger Effekte zu erfassen, andererseits muss die Gittergröße so gewählt werden, dass die Strukturen ausreichend aufgelöst werden. Diese Vorgaben sind mit einem  $300 \times 300 \text{ m}^2$ -Raster im Aichfeld jedenfalls erfüllt. Die Zellengröße für die Ausbreitungsmodellierung selbst orientiert sich an den Dimensionen der Gebäude, wobei jene in der Nähe der Quellen von größerer Bedeutung sind. Auch hier ist ein Kompromiss zwischen der erforderlichen Größe des Rechengebietes und der Rechenzeit auf der einen Seite und der Gebäudedimensionen auf der anderen Seite gefunden werden. Die Gebäudeauflösung, mit  $5 \times 5 \text{ m}^2$  ist jedenfalls ausreichend, um projektbedingte Immissionsbeiträge bei den nächsten Nachbarn sicher ermitteln zu können. Darüber hinaus wird die Modellkette wie vorhin mit Verweis auf die Literatur beschrieben, laufend – und nicht nur nach den Regeln der RVS 04.02.12 – validiert.

In Bezug auf die Einwendung einer dreimonatigen meteorologischen Messreihe zur Initialisierung des Windfeldes ist festzuhalten, dass dies nicht den Tatsachen entspricht. Die Datenqualitätsziele der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG werden in Österreich im Immissionsschutzgesetz Luft und in der dazugehörigen Messkonzeptverordnung umgesetzt.

Für die im steirischen Immissionsmessnetz betriebenen Messstellen wird das Erreichen der Datenqualitätsziele dokumentiert (Jahresberichte zur Luftgütemessung in der Steiermark (<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/19221910/DE/>)). Die Methodik der Gleichverteilung von Stichproben gemäß dieser Zielformulierung impliziert das Fehlen einer nahegelegenen dauerregistrierenden Messstation. Im ggs. Fall betreibt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung jedoch die Station Zeltweg-Hauptschule in einem immissionsklimatisch einheitlichen Raum, sodass die Ableitung der Immissionsvorbelastung am Projektstandort auf Basis der fixen Luftgütemessungen und der dreimonatigen Wintermessreihe in der Pfaffen-dorferstraße aussagekräftig ist.

Zum Einwand der NO-NO<sub>2</sub>-Umwandlung ist zu sagen, dass eine detaillierte Betrachtung des Oxidationsprozesses mittels derzeit verfügbarer (getesteter bzw. validierter) Chemiemodelle nicht zielführend, jedenfalls nicht genauer ist, da die erforderlichen hochauflösenden Emissionsverläufe aller Emittenten in der nötigen Detailierung im Untersuchungsraum nicht einmal theoretisch erhoben werden können. Zur bestmöglichen Abschätzung der Auswirkungen wurden die empirischen, aus langem Messreihen stammenden Konversionsfunktionen mit den Messdaten verglichen und auf die konservative Methode nach RVS 04.02.12 zurückgegriffen, um einer Unterschätzung der NO-NO<sub>2</sub> Umwandlung vorzubeugen. Diese entspricht dem Stand der Technik. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zusammenhang zwischen den Konzentrationen von NO und NO<sub>2</sub> aus Immissionsmessungen ermittelt und daraus der statistische Zusammenhang zwischen der NO<sub>x</sub>-Konzentration und der NO<sub>2</sub>-Konzentration abgeleitet worden ist. Die hier angewandte Methodik wurde z.B. auch im Bericht Lu-02-2010, Stuserhebung NO<sub>2</sub> in Graz, 2003-2009

([http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Stuserhebungen/Lu\\_02\\_10\\_Stuserhebung\\_Graz\\_NO2.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Stuserhebungen/Lu_02_10_Stuserhebung_Graz_NO2.pdf)) angewandt. Auf Basis berechneter Emissionsmengen, einer nachfolgenden Ausbreitungsberechnung und der Berücksichtigung der NO<sub>x</sub>-NO<sub>2</sub>-Konversion nach Bächlin wurde eine sehr gute Übereinstimmung zwischen berechneten und gemessenen Immissionskonzentrationen erreicht. Hier wurde im Übrigen auch nachgewiesen, dass die Modellrechnungen den Qualitätsanforderungen der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG entsprechen. Auf dieses in der Praxis bewährte Verfahren wurde auch im Gutachten zurückgegriffen.

Die zum Teil gravierenden Diskrepanzen zwischen KFZ-Emissionen unter Prüfstandsbedingungen und solchen unter realen Fahrbedingungen sind seit vielen Jahren bekannt. Dazu war kein VW-Skandal erforderlich.

Die Bemühungen, den Prüfzyklus entsprechend anzupassen, sind auf Grund des massiven Lobbyings der Autoindustrie immer wieder verzögert worden. Bisher wurden – zumindest soweit bekannt – die möglichen Spielräume beim Test der Prüfstandemissionen bis aufs Äußerste ausgenützt. Der VW-Skandal brachte zusätzlich den vorsätzlichen Betrug zur Manipulation der Testergebnisse zum Vorschein. Durch die öffentliche Diskussion können nun die Diskrepanzen zwischen Real- und Prüfstandemissionen rascher verringert werden (Einführung eines deutlich verbesserten Prüfzyklus, Einführung von On Board-Schadstoffmessungen).

Zur Verwendung von Emissionsfaktoren aus dem HBEFA bzw. mithilfe des Rechenmodells NEMO wird in diesem Zusammenhang auf folgendes Zitat aus dem Bericht Nr. FVT-112/15/St/V&U 10/23/6400 vom 26.11.2015 in Kapitel 3 verwiesen: „In Österreich findet in erster Linie die Emissionsdatenbank HBEFA Verwendung. Derzeit ist die Version 3.2 im Einsatz. Die meisten Umweltuntersuchungen für derzeit in Diskussion bzw. in Verhandlung stehende Straßenbauverfahren basieren auf dieser Version. Wie die Detailanalyse der Emissionsfaktoren aus dem HBEFA zeigt, weisen die NO<sub>x</sub> Emissionsfaktoren für Euro 5 Diesel PKW merklich höhere Werte auf, als dies durch die gesetzlichen Vorgaben zu erwarten wäre. D.h. die merklichen Abweichungen zwischen gesetzlich geplanter Emissionsentwicklung und real eingetretener sind im Handbuch HBEFA korrekt abgebildet. Gleiches gilt übrigens auch für die EURO 6b Diesel-PKW, erst Euro-6c (ab Neuzulassung 2018) sollte für diese Fahrzeugkategorie auch für NO<sub>x</sub> eine merkliche Emissionsreduktion im Realbetrieb bringen, da ab 2017 eine Ergänzung der Typprüfung durch On-Board Emissionsmessung vorgesehen ist. Diese wird bereits 2019/20 hinsichtlich NO<sub>x</sub> Diesel PKW weiter verschärft. Die Emissionsfaktorendatenbank NEMO, die alternativ zum HBEFA zur Berechnung der Abgasemissionen zum Einsatz kommt, weist aufgrund der immer aktuell nachgeführten Basisdaten in der Regel bei modernen PKW-Dieselfahrzeugen höhere Emissionsfaktoren auf. Somit liegen die mit NEMO berechneten Emissionsmengen in der Regel über jenen nach dem HBEFA.“

Zu der Darstellung der Maximalwerte in den Graphiken führt der beigezogene Sachverständige aus, dass die angesprochene Darstellung in Abbildung 14 den Zustand in der Bauphase zeigt.

Hier treten Bereiche auf dem Betriebsgelände sowie in dessen unmittelbarer Umgebung auf, auf denen die Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Das führte dazu, dass in der Bauphase eine Reihe von zusätzlichen emissionsmindernden Maßnahmen vorgeschlagen wurden. Die maßgeblichen Beurteilungspunkte zur Bewertung des Einflusses auf die Menschen wurden an Hand von konkreten Immissionspunkten ausgewiesen.

Zu den Auswirkungen auf den Wohnsitz des Einwenders Arbesser-Rastburg stellte der Sachverständige fest, dass die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen durch bodennahe Quellen im Nahbereich des Projektgebietes erfolgen. Obwohl über den Kamin deutlich höhere Emissionsmengen freigesetzt werden, sind die Auswirkungen auf Grund der verbesserten Ausbreitungsbedingungen durch die Kaminhöhe und den thermischen Auftrieb untergeordnet. Beim Anwesen Arbesser-Rastburg spielen auf Grund der Entfernung nur die Kaminemissionen eine Rolle. Im Zuge von Voruntersuchungen zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurden dabei folgende projektbedingte Immissionsbeiträge für NO<sub>x</sub>, jenen Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert wird, ermittelt. Die Konversion von NO<sub>x</sub> zu NO<sub>2</sub> wurde nicht als immissionsmindernd in Rechnung gestellt, die Rechenergebnisse stellen also eine Überschätzung der tatsächlichen Situation dar.

Jahresmittelwert NO <sub>x</sub> :	0,11 µg/m <sup>3</sup>
maximaler Halbstundenmittelwert NO <sub>x</sub> :	5,1 µg/m <sup>3</sup>

Damit sind trotz der Vernachlässigung der NO<sub>x</sub>/NO<sub>2</sub>-Konversion die projektbedingten Immissionsbeiträge als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten, eine Veränderung der Luftgütesituation findet nicht statt.

Zu dem Grenzwerte PM<sub>2,5</sub> wird vom Sachverständigen festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen sind in § 20 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes Luft sowie gleichlautend in den Anlagengesetzen ausgeführt werden. Darin wird für PM<sub>2,5</sub> auf dem Jahresmittelgrenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup> abgestellt. Die Erreichung der Ziele bezüglich des Average Exposure Indicator (AEI) ist nicht Gegenstand in Anlagenverfahren. Hier hat der Staat, ähnlich wie bei der Erreichung der Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass die genannten Ziele erreicht werden.

## Exkurs: Irrelevanz-Schwellen

Zunächst darf auf die einschlägigen umfangreichen Ausführungen zum Thema Irrelevanz im Teilgutachten Immissionstechnik verwiesen werden. Es ist richtig, dass im Anlagenbereich selbst relevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Die Grenzwerte gemäß IG-L dienen dazu, den dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit, der demnach auch von einer dauerhaften Exposition ausgeht, sicherzustellen. Die Ausweisung einer irrelevanten Zusatzbelastung hat nichts mit dem Auftreten von Grenzwertüberschreitungen zu tun. Sie sagt lediglich aus, dass sich dann die Luftschadstoffbelastung nicht ändert und damit eigentlich die Betrachtung der Vorbelastung überflüssig wird. Für vorbelastete Gebiete wird daraus abgeleitet, dass irrelevante Zusatzbelastungen auch dort zu tolerieren sind.

Für die Gesamtbelastung von  $\text{NO}_2$  zeigt sich, dass an keinem Punkt außerhalb des Betriebsgeländes der Beurteilungswert (und nur der ist für die Bewertung im Anlagenverfahren maßgeblich) auch nur annähernd erreicht wird. Im Besondern gilt dies für die Wohngebiete, wo  $\text{NO}_2$ -Gesamtbelastungen von max.  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel ausgewiesen werden.

Für Partikel stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Für die Beurteilung der  $\text{PM}_{10}$ -Zusatzbelastung wurde berücksichtigt, dass das Projektgebiet im  $\text{PM}_{10}$ -Sanierungsgebiet Aichfeld liegt. Als Grundlage diente die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 (Stand LGBl 116/2014). Die Ausweisung als Sanierungsgebiet war zum Zeitpunkt der Beurteilung (also der Erstellung des Gutachtens des beigezogenen Amtssachverständigen) noch aufrecht, obwohl die Messergebnisse an der Luftgütemessstation Zeltweg seit einigen Jahren keine Grenzwertverletzungen mehr aufzeichneten.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung war jedoch bereits die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 (Stand LGBl 100/2016 vom 4. August 2016) gültig. Darin wurde dem Umstand der deutlichen Verbesserung der Luftgüte in den vergangenen Jahren Rechnung getragen und das Sanierungsgebiet Aichfeld aufgelöst. Damit sind für den Projektstandort keine Einschränkungen mehr aus der Sicht der Luftgüte für Sanierungsgebiete vorhanden. Kriterium zum Zeitpunkt der Gutachtens-Erstellung war jedoch, dass die Beurteilungswerte aus § 20 Abs. 3 IG-L nicht überschritten werden. Die vorgenommene Beurteilung liegt damit auf der „sicheren“ Seite.

Die beigezogene Amtssachverständige für Emissionstechnik Luft stellte in ihrem Gutachten vom 8. April 2016 fest, dass im Hinblick auf die in den Einwendungen aufgeworfene Fragestellung nach möglichen Emissionen an Asbestfasern aus dem eingesetzten Roherz, dass dieser Punkt in den vorliegenden Projektunterlagen nicht behandelt wird. Die Einwendung ist aus emissionstechnischer Sicht nachvollziehbar; der Gehalt an Asbestfasern in der gereinigten Abluft aus den Teilströmen Roherzbunker, -trockner und -mühle ist daher messtechnisch zu überwachen. Als dem Stand der Technik (gemäß TA Luft) entsprechender Emissionsgrenzwert gilt: Asbestfasern (z.B. Chrysotil):  $1 \cdot 10^4$  Fasern/Nm<sup>3</sup>. Eine entsprechende messtechnische Überwachung wurde von der erkennenden Behörde vorgeschrieben. Weiters stellte die Sachverständige fest, dass die kritisierte mangelhafte Beschreibung der Begrenzung der Emissionen sowie die Darstellung der Luftemissionen nach Emissionsquellen und die Einhaltung des Standes der Technik hinsichtlich der Minderungen der Emissionen durch die Projektergänzungen im Laufe des Verfahrens weitgehend ergänzt wurden.

Die beigezogene Amtssachverständige für Emissionstechnik Luft stellte in ihrem Gutachten vom 8. April 2016 hinsichtlich der Forderung fest, dass auf die Bildung von Chlor (Cl<sub>2</sub>) im Sprühröst-Reaktor und auf Maßnahmen, mit denen die Bildung von Cl<sub>2</sub> nach dem Stand der Technik vermieden bzw. minimiert werden kann, näher einzugehen ist. Aus fachlicher Sicht sind kontinuierliche Überwachungen an den Wäschern für die Parameter HCl und Cl<sub>2</sub> bzw. für die geeigneten Ersatzparameter pH-Wert und Redoxpotential vorzunehmen. Der diesbezügliche Auflagenvorschlag wurde im Bescheid übernommen. Der Forderung nach einer Klarstellung, ob mit anderen Schadstoffen, wie u.a. Schwermetallemissionen zu rechnen ist, wurde in Bezug auf Schwermetallemissionen in der 3. Nachreichung nachgekommen. Nicht eingegangen wurde darin auf mögliche Emissionen an org. Verbindungen aus der Mg(OH)<sub>2</sub>-Beschichtung sowie Asbestfasern aus dem Roherz (siehe dazu Einwendung unten). Im Bescheid wurden diesbezügliche Auflagenvorschläge zur Begrenzung und Überwachung der Emissionen an ausgewählten Schwermetallen, org.C und Asbestfasern formuliert. Zur Forderung nach einer permanenten Messung der Abgase, die den Kamin verlassen und für jedermann zugänglichen Einsichtnahme der Ergebnisse wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass durch die Einleitung der Abgase aus den verschiedenen Prozessteilen in einen gemeinsamen Kamin eine Emissionsmessung an eben diesem Kamin aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll erscheint, da durch Vermischen und Verdünnen der einzelnen Teilströme Rückschlüsse auf einzelne Teilströme nicht oder nur mit großer Unsicherheit möglich wären.

Der Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik kann aus fachlicher Sicht sinnvoll nur durch Überwachung der einzelnen Teilströme erfolgen. Dies ist im Wesentlichen Projektbestandteil. Aus fachlicher Sicht sind kontinuierliche Überwachungen an den Wäschern für die Parameter HCl und Cl<sub>2</sub> bzw. für die geeigneten Ersatzparameter pH-Wert und Redoxpotential vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit der Abscheideeinrichtungen (Wäscher und Staubfilter) kontinuierlich und dauerregistrierend zu überwachen.

Von der Behörde wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen als Auflagen im Bescheid vorgeschrieben und es wurde den Einwendungen nicht stattgegeben. An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass die internationalen Vereinbarungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen maximale Emissionen nur für einzelne Staaten festlegen und nicht für Antragsteller im Anlagenrecht.

#### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus dem Bereich

##### **Luftschadstoffe - Transport**

- Ladegut sei beim Transport mit Plane abzudecken
- Tägliches Kehren und Befeuchten der Zufahrtsstraße und Reinigung der LKW
- Eine Verschlechterung der Luftqualität ist durch den LKW Transport des Rohmaterials vom Abbauort zum Werk und Abtransport der Endmaterialien gegeben.
- Das Aichfeld gilt als Feinstaubsanierungsgebiet, daher sollte die vorhandene Eisenbahnstrecke soll benützt werden

(enthalten in Einwendung Nr. 014, 038, 039, 040, 041, 043, 044, 045, 046, 048, 049, 051, 052, 053, 055, 057, 050, 062) ist wie folgt festzuhalten:

Der beigezogene Amtssachverständige für Luftreinhaltung führte zusammenfassend aus, dass im Hinblick auf die Auswirkungen diffuser Staubemissionen zu erwähnen ist, dass die Beurteilung der Aufwirbelung durch fahrende Maschinen und Fahrzeuge zunächst gemäß Kapitel 5.2.1.4 des Fachberichtes Immissionstechnik erfolgte, die keine Maßnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen (zB.: tägliches Feuchtkehren) enthält. Zur Reduktion des PM<sub>10</sub> non exhaust Anteiles wurde jedoch in Kapitel 6.2.1 als optionale Maßnahme ein tägliches Feuchtkehren der vom Verkehr betroffenen Betriebsstraße und des Betriebsareals vorgeschlagen, um diesen Anteil um 90% zu reduzieren. Durch eine Feuchtkehrung wird auch gewährleistet, dass ein Großteil der Staubmengen durch die Reinigungsfahrzeuge aufgenommen wird. Restmengen am Straßenrand sind nicht zur Gänze zu verhindern, einer Wiederaufwirbelung wird durch bedarfsorientiertes Feuchtkehren entgegengewirkt.

Der Ladebereich zur Halle ist auf drei Seiten begrenzt und nach vorne überdacht. Der Einfahrtsbereich für den Lkw ist durch Kunststofflamellen begrenzt. Diese sind zwar nicht gasdicht, stellen aber eine effektive Möglichkeit zur Vermeidung des Austritts von Stäuben aus dem Bereich der Entladung dar. Eine Entladung im Freien ist nicht Gegenstand des Antrags. Darüber hinaus wird das harte Erz in stückiger Form angeliefert. Auf Grund der Struktur des stückigen Ladegutes ist die Sicherung mit einer Plane ausreichend, um die Abwehung von Teilen der Ladung zu verhindern. Dies ist vorwiegend ein Thema der Sicherheit (Herabfallen von Steinen), aus luftreinhalte-technischer Sicht hingegen nur von untergeordneter Bedeutung.

Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen waren die Einwendungen aus dem Bereich Luftreinhaltung ab- bzw. zurückzuweisen.

Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen hinsichtlich der  
**Entwertung von Grundbesitz**

- Durch den Betrieb des Verhüttungswerkes und dessen mögliche Folgen befürchte ich eine Entwertung meines Eigentums (Haus und Grund)

(enthalten in Einwendung Nr. 040, 041, 043, 044, 045, 048, 049, 051, 052) ist festzuhalten, dass diese wegen der Unzulässigkeit im Verwaltungsverfahren zurückgewiesen wurden.

Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen hinsichtlich **Lichtschutz**

- Der Betrieb der Firma ist auch bei Nacht geplant: Forderung nach einer entsprechenden Anpassung, damit es zu keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung kommt.
- Orientierung von Insekten darf durch Beleuchtung nicht beeinträchtigt werden

(enthalten in Einwendung Nr. 014, 040, 041, 044, 045, 049, 051, 052, 062) ist wie folgt festzuhalten:

Diesbezüglich ist auf die Auflagen aus dem Bereich Naturschutz zu verweisen, wodurch sichergestellt wird, dass eine insektenfreundliche Beleuchtung gewählt wird.

Die beigezogene Amtssachverständige für Umweltmedizin stellte in ihrem Gutachten vom 19. April 2016 fest, dass es diesbezüglich im Projekt keine technischen Grundlagen gibt, die zu beurteilen gewesen wären.



### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen hinsichtlich **Landschaftsbild**

- Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- Aufprall von Vögeln auf Glasflächen bzw. Spiegelwirkung von Glasflächen ist zu berücksichtigen

(enthalten in Einwendung Nr. 014, 044, 054) ist wie folgt festzuhalten:

Der Sachverständige für Landschaft stellte in seinem Gutachten vom 15. Jänner 2016 fest, dass die neue Verhüttungsanlage auf dem Gelände eines bestehenden Industriegebietes, das als naturferne (polyhemerobe) Kulturlandschaft zu werten ist, errichtet wird. Die neuen Bauwerke werden innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 12 der Stadtgemeinde Zeltweg festgelegten Zone den getroffenen Vorgaben entsprechend errichtet. Die neue Anlage wird mit den um die „Fabrik“ angelagerten Kubaturen Erzlager, Tanklager, Extraktion, sowohl hinsichtlich der flächenmäßigen Ausdehnung als auch in der Höhenentwicklung eines der größten Bauvolumina im Umfeld darstellen und daher als Dominante im jeweiligen Sichtraum wirken.

Die vorgelegte Planung ist als architektonisch angemessene und der Situation angepasste Lösung der Bauaufgabe, nämlich des Platzierens einer großen Baumasse in einer Industriezone und des Differenzierens der Bauvolumina zur Einfügung in den Naturraum, zu sehen. Dieser Ansatz kann als pragmatische aber auch ästhetisch zufriedenstellende Lösung gesehen werden, die sich einerseits konsequent an den bautechnischen Anforderungen der erforderliche Raumgrößen als auch der notwendigen Belichtung orientiert, und durch die extensive Begrünung der Flachdächer und die gezielte Bepflanzung der Freiflächen, einen Bezug zum Naturraum herzustellen versucht.

Auch die Gestaltung der Freiflächen erfolgt entsprechend den Vorgaben im Bebauungsplan Nr. 12 der Stadtgemeinde Zeltweg und versucht durch geringfügige Geländeänderungen auch eine Verbesserung der Schallemissionen in Richtung Osten zu erreichen. Die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und die Anlehnung an die im Norden und Osten bestehende Bepflanzungsstruktur lässt eine angemessenen Durchgrünung des Geländes und eine gute Integration in das Umfeld erwarten.

Hinsichtlich des Aufpralles von Vögeln auf Glasflächen bzw. Spiegelwirkung wird auf die Auflage aus dem Bereich Naturschutz verwiesen.

### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen hinsichtlich **Brandschutz**

- Es wird die Installierung einer Betriebsfeuerwehr gefordert.

(enthalten in Einwendung Nr. 038, 040, 041, 044, 045, 048, 049, 051, 052, 062) ist wie folgt festzuhalten:

Der beigezogene Amtssachverständige für Bautechnik stellte in seinem Gutachten vom 20. Jänner 2016 fest, dass es im Projekt vorgesehen ist die Verhüttungsanlage durch eine automatische Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage) mit redundanter Wasserversorgung sowie mit einer automatischen Brandmeldeanlage zu schützen. Die Ausstattung mit einer automatischen Feuerlöschanlage entspricht im Sinne der als Stand der Technik anzusehenden OIB-Richtlinie 2.1 der höchsten Sicherheitskategorie K 4.2. Zusätzlich sind im Projekt zwei Brandschutzbeauftragte und zwei Stellvertreter vorgesehen. Die Ausstattung der Anlage mit einer automatischen Brandmeldeanlage und mit einer ständig einsatzbereiten Betriebsfeuerwehr in Gruppenstärke würde im Sinne der OIB-Richtlinie 2.1 der niedrigeren Sicherheitskategorie K 3.2 entsprechen, sodass festgestellt werden kann, dass die Einwendungen sinngemäß als erfüllt betrachtet werden kann.

### Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen hinsichtlich

#### **Rodungen und kumulative Wirkungen**

- Klärung der beantragten Rodung einer Waldfläche am Betriebsareal
- Kumulative Wirkungen der beantragten Maßnahmen mit sonstigen geplanten Vorhaben wurden nicht untersucht (insbesondere Erweiterung Holzinnovationszentrum)

(enthalten in Einwendung Nr. 014, 054, 056, 057) ist wie folgt festzuhalten:

Der beigezogene Amtssachverständige für Forsttechnik stellte in seinem Gutachten vom 3. Februar 2016 fest, dass der im Norden des Areals vorhandene Waldbestand erhalten bleibt und durch das Vorhaben keine Rodungen von Waldflächen notwendig sind.

Diesbezüglich ist weiters festzuhalten, dass eine geplante Erweiterung des bestehenden Holzinnovationszentrum nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens ist und auch in keiner Weise in einem direktem räumlichen oder sachlichem Bezug dazu steht, da keine Rodungen für die Verhüttungsanlage vorgenommen werden, die mit Rodungen des HIZ hinsichtlich der Auswirkungen kumulieren könnten.

Darüber hinaus wurde zwar ein Feststellungsverfahren hinsichtlich der UVP-Pflicht für eine mögliche Erweiterung des HIZ durchgeführt, aber es wurde seither kein Genehmigungsantrag bei der Behörde für die Erweiterung des HIZ eingebracht.

#### **2.2.3.5 Stellungnahmen auf Grundlage des § 5 UVP-G 2000**

Die Auflagen aus den Teilbereichen Bautechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Explosionsschutz wurden auch von der Vertreterin des Arbeitsinspektorates Leoben mitbeantragt.

## 2.3 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Nachbesserungen, auf die erstellten Detailgutachten, die daran anknüpfende Zusammenfassende Bewertung, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 25. und 26. Jänner 2016 sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beigezogenen Stellen. Die eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem befugten Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175). Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

### Abfalltechnik und Abwasser

Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen angeführten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung im Bescheid als Auflagen vorgeschriebenen Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Abs.1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen. Aus abfall- und abwassertechnischer Sicht ergaben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und im Bescheid als Auflagen vorgeschriebenen Maßnahmen keine Gründe, die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 widersprechen.

### Bautechnik, Raumplanung und Geologie

Aus den Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für die Bereiche „Bautechnik“ und „Geologie“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass das mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Projekt den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes samt den dazu gehörigen Verordnungen und Richtlinien entspricht. Sämtliche von ihnen genannten Maßnahmenvorschläge wurden als Auflagen im Spruch des Bescheides übernommen.

### Elektrotechnik und Explosionsschutz

Aus dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Elektrotechnik und Explosionsschutz“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass das mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Projekt dem Stand der Technik im Sinne der Gewerbeordnung und des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G entspricht. Sämtliche von ihm genannten Maßnahmenvorschläge wurden als Auflagen im Spruch des Bescheides übernommen.

### Emissionstechnik Luft

Aus dem Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Emissionstechnik Luft“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass das mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Projekt dem Stand der Technik im Sinne der Gewerbeordnung und des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl.I Nr.127/2013, i.d.F. BGBl.I Nr.81/2015, sowie dem § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G entspricht. Sämtliche von ihr genannten Maßnahmenvorschläge wurden als Auflagen im Spruch des Bescheides übernommen.

### Hydrogeologie

Aus dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Hydrogeologie“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass das mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Projekt keine bis vernachlässigbar geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser hat. Grundwasserwirtschaftlich besonders geschützte Areale werden nicht berührt, fremde Rechte nicht beeinträchtigt.

### Immissionstechnik

Aus dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Immissionstechnik“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass die Vorgaben des „Immissionsschutzgesetzes Luft; IG-L“ eingehalten werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch die strengen Vorgaben des Gesetzes für Luftsanierungsgebiete (Irrelevanz-Kriterium) herangezogen wurden.

Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung war das Projektgebiet jedoch kein Luft-Sanierungsgebiet mehr, weshalb die Einhaltung der strengen Kriterien eine Beurteilung „auf der sicheren Seite“ darstellt. Zu jenen Schadstoffen, die auf Basis des Forstgesetzes als „forstschädliche Luftschadstoffe“ bezeichnet werden, und für die Grenzwerte in der Verordnung über forstschädliche Luftverunreinigungen (Forstverordnung), festgelegt sind, stellte der beigezogene Sachverständige nachvollziehbar und schlüssig dar, dass auch diese Grenzwerte eingehalten werden. Sämtliche vom Sachverständigen genannten Maßnahmenvorschläge wurden als Auflagen im Spruch des Bescheides übernommen.

#### Landschaftsgestaltung

Die für die Landschaftsgestaltung einschlägigen Bestimmungen (§§ 1 und 12 UVP-G, §§ 2 und 6 Stmk. Naturschutzgesetz) wurden vom beigezogenen Fachgutachter geprüft. Aus dem vorgelegten Gutachten ergab sich, dass das Projekt als Weiterführung der Bebauung eines bestehenden Industriareals zu werten ist und durch das Vorhaben in der eingereichten Variante aus der Sicht des bautechnischen Naturschutzes, bezogen auf die Schutzgüter Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter, lediglich geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

#### Limnologie

Aus dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Limnologie“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass die gegenständliche Immissionsbetrachtung im Sinne der QZV Ökologie OG (BGBl. II Nr.99/2010) plausibel und nachvollziehbar ist. Auch die Durchgängigkeit im Sinne des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 bzw. der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 8. März 2012, betreffend die Sanierung von Fließgewässern (LGBL. Nr. 21/2012), ist gegeben. Sämtliche vom Sachverständigen genannten Maßnahmenvorschläge wurden als Auflagen im Spruch des Bescheides übernommen.

#### Luftfahrttechnik

Aus dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Luftfahrttechnik“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt gemäß § 85 (1) des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. durch die Errichtung der beschriebenen Anlage nicht zu erwarten ist, wenn die von ihm vorgeschlagenen Auflagenpunkte vorgeschrieben werden. Dem wurde durch die Übernahme der Vorschläge als Auflagen im Spruch des Bescheides entsprochen.

## Klima

Die beigezogene Sachverständige für den Bereich „Makroklima Klimatologie“ stellte nachvollziehbar und schlüssig fest, dass das vorgelegte Klima- und Energiekonzept den Vorgaben § 6 Abs. 1 lit. e UVP-G entspricht.

Insgesamt ist das Klima- und Energiekonzept in den wesentlichen Vorhabensteilen vollständig dargestellt und übersichtlich aufbereitet. Es ist differenziert nach energiebezogenen Basisdaten, den Treibhausgasemissionen des Vorhabens, untergliedert nach Bau- und Betriebsphase, und Maßnahmen zur Energieeffizienz und Reduktion von Treibhausgasen. Die eingesetzten Energieträger sind für die Bauphase entsprechend ausgewiesen und der Energiebedarf ist für wesentliche Vorhabensbereiche dargestellt. Eine Gesamtdarstellung der Treibhausgasemissionen liegt vor.

Maßnahmen zum effizienteren Einsatz von Energie und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden laut Klima- und Energiekonzept entsprechend umgesetzt.

## Maschinentechnik

Der Sachverständige des Bereiches „Maschinentechnik“ stellte in seinem Gutachten nachvollziehbar und schlüssig fest, dass für das geplante Vorhaben die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß §§77ff. GewO 1994 und §93 ASchG vorliegen, falls die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfüllt bzw. dauerhaft eingehalten werden. Diese wurden vollständig im Spruch des Bescheides übernommen.

## Naturschutz

Die Sachverständige für den Fachbereich „Naturschutz“ stellte in ihrem Gutachten nachvollziehbar und schlüssig fest, dass es keine Auswirkungen auf das benachbarte Europa-Schutzgebiet durch das gegenständliche Projekt gibt. Sämtliche von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Auflagen im Spruch des Bescheides übernommen.

## Schallschutztechnik

Der Sachverständige für „Schallschutztechnik“ hat die Auswirkungen des Projektes auf die nächstgelegenen Anrainer nachvollziehbar und schlüssig dargestellt und damit die geeignete Grundlage für die Beurteilung aus umweltmedizinischer Sicht geliefert. Die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Auflagen im Spruch des Bescheides übernommen.

### Umweltmedizin

Unter Hinweis auf die vorgeschlagenen Maßnahmen (insbesondere des beigezogenen immisionstechnischen und schalltechnischen Gutachters) wird das gegenständliche Vorhaben von medizinischer Seite aus positiv bzw. werden die gesundheitlichen Auswirkungen beim gesunden Menschen als nicht relevant eingeschätzt/beurteilt.

### Verfahrenstechnik

Aus dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Verfahrenstechnik“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass der Verhüttungsprozess aus verfahrenstechnischer Sicht unter Einbeziehung der Verfahrensfließbilder nachvollziehbar beschrieben und dargestellt wurde. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Berechnung der Stoffströme korrekt erfolgt ist. Die Berechnung der Stoffströme basiert auf einer eingesetzten Menge an Roherz von 14,7 t/h.

### Verkehr

Aus dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Verkehr“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass das (durch das mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Projekt) zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen auf der S36, der B78 und am Anschluss Holzinnovationszentrum für den öffentlichen Straßenverkehr vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen hat. Die genannten Straßenzüge sind in der Lage, dieses Verkehrsaufkommen verkehrlich und technisch aufzunehmen. Über die projektierten Maßnahmen hinaus wurden keine Auflagen vorgeschlagen.

### Bahntransport

In den Gutachten der Sachverständigen für Schallschutz, Immissionen und Umweltmedizin wird richtigerweise davon ausgegangen, dass die An- und Abtransporte über die Straße erfolgen, da nicht sichergestellt ist, dass die Anschlussbahn entsprechend adaptiert wird. Die Emissionen aus dem Bahnverkehr sind daher nicht Gegenstand der luftreinhaltetechnischen und schalltechnischen Beurteilung. An dieser Stelle wird nochmals festgehalten, dass die Wiederinbetriebnahme der Anschlussbahn nicht vom Genehmigungsantrag umfasst ist.

Im Fachgutachten für Verfahrenstechnik wurde schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass das in der Minex Verhüttungsanlage Zeltweg eingesetzte Roherz „Kraubather Ultrabasil“ natürlicher Herkunft ist und in seiner Zusammensetzung gewissen Schwankungen unterliegt.



Die in den eingereichten Unterlagen angegebenen Mengen basieren auf Mittelwerten mehrerer Analysen des eingesetzten Roherzes. Die Mengen der zukünftigen tatsächlichen Produktion können dementsprechend gegenüber den Ergebnissen der Stoffbilanzen in einer gewissen Bandbreite – in Abhängigkeit der Zusammensetzung des Roherzes – variieren. Auswirkungen auf den Prozess bestehen insofern, dass sich durch die Änderung der Zusammensetzung des Roherzes der Chemikalienverbrauch ändert. Eine Umstellung von Verfahrensschritten ist dadurch nicht erforderlich.

Die Sachverständigen für Emissionstechnik und Abwassertechnik haben zusätzlich Auflagen vorgeschlagen, die im Bescheid übernommen wurden, welche sicherstellen, dass die Einhaltung der Grenzwerte überwacht wird.

#### Waldökologie und Forstwesen

Aus dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Waldökologie und Forstwesen“ geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass das mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Projekt mit den Bestimmungen des Forstgesetzes in Einklang steht. Sämtliche von ihm genannten Maßnahmenvorschläge wurden als Auflagen im Spruch des Bescheides übernommen.

## 2.4 Rechtliche Beurteilung

### 2.4.1 UVP-G 2000

§ 6 UVP-G lautet auszugsweise:

*§ 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:*

*1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:*

- a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;*
- b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;*
- c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;*
- d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
- e) Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikatgesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*

Mit der UVP-G-Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 87/2009) wurde der Inhalt der UVE um das Klima- und Energiekonzept erweitert (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. e). Hintergrund für diese Ergänzung sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Stabilisierung des Energieverbrauches und zur Senkung der Treibhausgasemissionen.

Laut der Anpassung der Klimastrategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels 2008-2012, dem 1. Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich gemäß EU-Richtlinie 2006/32/EG sowie dem Grünbuch Energieeffizienz der Energie-Control GmbH (im Auftrag der Bundesregierung) müssen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in allen relevanten und beeinflussbaren Bereichen unter Nutzung aller verfügbaren technischen Möglichkeiten forciert und umgesetzt werden.

Das Klima- und Energiekonzept im Rahmen der UVE soll daher sicherstellen, dass das UVP-pflichtige Vorhaben alle dem Stand der Technik entsprechenden Energieeinsparungs- sowie Klimaschutzmaßnahmen umsetzt“ (Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren 2010).

§ 17 UVP-G lautet auszugsweise:

*§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

*(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen.*

*Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.*

*(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.*

Die in § 17 Abs. 2 festgelegten Mindeststandards sind einem Vergleich mit den materiellen Emissions-, Immissions- und Abfallbestimmungen zu unterziehen. Bei zumindest inhaltsgleichen Regelungen wird auf die Mindeststandards nicht reflektiert werden. Reichen die materiengesetzlichen Regelungen nicht an die in Abs. 2 determinierten Standards heran, werden diese zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des Gebots einer wirksamen Umweltvorsorge in die Beurteilung miteinbezogen.

Hinsichtlich der in der Determinierung des § 17 Abs. 2 Z 3 zum Ausdruck gebrachten Abfallvermeidung nach dem Stand der Technik kann eine inhaltsgleiche Regelung nicht ausgemacht werden. Die Einhaltung der gebotenen Abfallvermeidung nach dem Stand der Technik wird durch den Sachverständigen des Fachbereichs Abfalltechnik attestiert.

Dem im § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G normierten Emissionsbegrenzungsgebot von Schadstoffen (fest, flüssig, gasförmig) nach dem Stand der Technik kann eine inhaltsgleiche Materien-Norm der Gewerbeordnung gegenüber gestellt werden.

Wie in den Einzelgutachten aus den Fachbereichen Wasserbautechnik, Hydrogeologie, Limnologie und Emissions-/Immissionstechnik schlüssig dargelegt, wurden die betriebsbedingten Emissionen der Wirkpfade Luft, Boden – Grundwasser / Oberflächenwasser nach dem Stand der Technik begrenzt. Die als Beurteilungsgrundlage herangezogenen technischen Normen, Richtlinien und Verordnungen symbolisieren den anlagenrelevanten Stand der Technik und erfolgten überdies bejahende Befassungen der Sachverständigen im Rahmen der Fachgutachten.

Das in Z 2 formulierte allgemeine Immissionsminimierungs-Gebot („möglichst gering halten“) orientiert sich am (abstrakt) besten Stand der Technik und wird durch den absoluten Mindestschutz (jedenfalls) spezifiziert und definiert. Die von den Sachverständigen für Schall- und Erschütterungstechnik (Schall, Erschütterungen), Emissions-/Immissionstechnik (Luft) und Elektrotechnik / Explosionsschutz (elektromagnetische Felder) als Beurteilungs-Grundlagen für die entsprechenden Gutachten herangezogenen technischen Parameter stellen den Stand der Technik dar und entsprechen der gängigen österreichischen Verwaltungspraxis.

#### Zu den Mindestschutzbestimmungen der lit. a) bis lit. c) der Z 2

Entscheidungsmaßgebend sind bei dieser Betrachtung die umweltmedizinischen Beweismittel-Ergebnisse, die wiederum auf den Fachgutachten Schalltechnik, Emissions- und Immissionstechnik aufbauen. Betreffend die luftreinhaltetechnischen Belange wird die Einhaltung der im IG-L normierten Grenzwerte (NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>) attestiert.

Die Belästigungsfrage erfährt ausreichende Behandlung durch die umweltmedizinische ASV, die den bereits angeführten Belastungsfaktoren medizinische Tolerierbarkeit zuerkennt. Diese medizinisch angestellten Überlegungen sind für die Behörde nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet; demzufolge werden die Belästigungen als rechtlich zumutbar erachtet.

Die über die Zumutbarkeitsgrenze hinausgehende, in lit. a) festgehaltene Gesundheitsgefährdung bzw. Gefährdung dinglicher Nachbarrechte kann nicht erkannt werden. Eine mögliche Gesundheitsgefährdung von Menschen kann aufbauend auf das umweltmedizinische Fachgutachten ausgeschlossen werden. Die mit der Vorhabens-Realisierung verbundenen Immissionen (Schall, Luftschadstoffe) werden in nachvollziehbarer Weise als medizinisch unbedenklich und tolerierbar bezeichnet. Diese medizinisch angestellten Überlegungen sind für die Behörde nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet, eine Gesundheitsgefahr kann nicht erkannt werden.

Zu den in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a.) und c.) angeführten Mindestschutzbestimmungen lässt sich somit zusammenfassend sagen, dass sowohl hinsichtlich der Gesamtmissionen als auch hinsichtlich der Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erwartet und die Belästigungen als zumutbar qualifiziert werden können.

Die in lit. b) postulierte Vermeidung von erhebliche Belastungen der Umwelt verursachenden Immissionen wird unter Bedachtnahme auf die schlüssigen Fachgutachten für die Bereiche der Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft, Klima) sowie auf die Fachgutachten Naturschutz, Waldökologie und Forstwesen als gegeben erachtet. Nachhaltige Einwirkungen und bleibende Schäden konnten ausgeschlossen werden (vgl. Zusammenfassende Bewertung).

Der behördliche Entscheidungsfindungsprozess wird von der Prämisse des Gebotes einer integrativen Umweltvorsorge getragen. In der Entscheidung wurden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 Abs. 4 leg. cit. berücksichtigt. Die Einhaltung der materienrechtlich relevanten Genehmigungskriterien, welche als Grundstein eines sachgemäß geführten Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens gesehen werden müssen, wurde aufbauend auf gutachterlich fundierter Basis dokumentiert. Die vorgeschlagenen Maßnahmen fanden Eingang in die vorgeschriebenen Auflagen.

#### Energie-Einsatz

Im gegenständlichen Projekt wurde hinsichtlich des erforderlichen Energie-Einsatzes dargestellt, dass diese Energie aus fossilen Energieträgern zur Verfügung gestellt wird. Der Einwand, dass das Projekt aus diesem Grund nicht dem Stand der Technik entsprechen würde, kann einer Genehmigung gemäß § 17 UVP-G nicht entgegenstehen. Antrags-Gegenstand ist immer das vom Projektwerber zur Genehmigung eingereichte Vorhaben, in diesem Fall eben mit einer Energie-Versorgung aus fossilen Brennstoffen.

#### Zu § 3 Abs. 2 UVP-G

Die Kumulationsbestimmung des UVP-G kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein Vorhaben für sich gesehen den Schwellenwert bzw. das Kriterium zur UVP-Pflicht nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall ist das gegenständliche Vorhaben für sich alleine bereits UVP-pflichtig. Darüber hinaus sind Vorhaben, hinsichtlich derer noch kein Verfahren anhängig ist, nicht zu berücksichtigen, da diesbezüglich auch keine konkreten umweltrelevanten Daten vorliegen.

## 2.4.2 Gewerbeordnung

§ 74 Abs. 2 GewO 1994 lautet auszugsweise:

*(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,*

*1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,*

*2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,*

*3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,*

*4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder*

*5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.*

§ 77 GewO 1994 lautet:

*(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen,*

wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für  $PM_{10}$  gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für  $PM_{10}$  gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für  $PM_{2,5}$  gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in  $PM_{10}$  gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.



*(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.*

Von der beigezogenen Sachverständigen für Umweltmedizin wurde glaubhaft und schlüssig dargestellt, dass bei Einhaltung der maßgeblichen Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 77a GewO 1994 lautet:

*(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:*

- 1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;*
- 2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;*
- 3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.*

*(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:*

- 1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;*

2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;

3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:

a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und

b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;

4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;

5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;

6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

*(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.*

*(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.*

*(7) Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.*

Von den maschinen-, emissions-, immissions-, elektro- und explosionsschutz-, chemisch- und bautechnischen (hinsichtlich Brandschutz) Amtssachverständigen konnte in den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten festgehalten werden, dass die gegenständliche Anlage im Sinne der Gewerbeordnung dem Stand der Technik entspricht.

Dass die im Sinne der GewO zu wahrenen Interessen – Gesundheitsschutz, keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn, Eigentumsschutz und Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik, usw. – hinreichend geschützt sind, konnte die erkennende Behörde aus den emissionstechnischen, immissionstechnischen, schalltechnischen und medizinischen Gutachten eindeutig ableiten. So erkannte die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen in Verbindung mit den im Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden können.

Vom verkehrstechnischen ASV wurde die Verkehrssituation an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr begutachtet. Aus diesem Gutachten leitete die erkennende Behörde ab, dass die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch den Betrieb dieser Anlagenteile nicht beeinträchtigt wird.

Die Abfallverwertung und -entsorgung des gegenständlichen Anlagenteiles nach dem Stand der Technik wurde vom abfalltechnischen ASV bestätigt.

§ 353 a Abs. 3 GewO 1994 lautet auszugsweise (zu Ausgangszustandsbericht):

*(3) Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Auflassung der IPPC-Anlage (§ 83a) vorgenommen werden kann. Der Bericht muss jedenfalls Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes, sowie falls verfügbar, bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen, enthalten.*

Zu § 353a: Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers: Von Seiten der Minex wurden die Rohstoffe und während des Betriebsprozesses auftretende Stoffe hinsichtlich etwaiger relevanter gefährlicher Eigenschaften bzw. hinsichtlich eines allfälligen Überschreitens der Mengenschwelle überprüft. Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass weder relevante gefährliche Stoffe eingesetzt oder während des Prozesses gebildet werden, noch die zu den relevanten gefährlichen Eigenschaften gehörigen Mengenschwellen (gemäß Leitfaden „Bericht über den Ausgangszustand“ des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich, 2104) überschritten werden. Ein zusätzlicher Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers ist aus diesem Grund entbehrlich.

§ 356b GewO lautet auszugsweise:

*§ 356b. (1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.*

*Die Mitanzwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:*

- 1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);*
- 2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);*
- 3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;*
- 4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);*
- 5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);*
- 6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern.*

*Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.*

*(2) Die Behörde hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen nicht gemäß Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist.*

### **2.4.3 Arbeitnehmerschutz**

§ 92 ASchG lautet auszugsweise:

*(1) Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).*

*(2) Die Arbeitsstättenbewilligung ist auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.*

*Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn*

- 1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder*
- 2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.*

§ 93 ASchG lautet auszugsweise:

*(1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:*

- 1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,*

*(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.*

Im durchgeführten Verfahren zeigte sich, dass die Voraussetzungen des §93ASchG vorliegen. Die beigezogenen Sachverständigen aus den Bereichen Bautechnik, Elektrotechnik und Maschinentechnik stellten für ihre jeweiligen Bereiche fest, dass die einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Dem Antrag der Vertreterin des Arbeitsinspektorates Leoben nach Vorschreibung der Auflagen aus den Bereichen Bautechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Explosionsschutz auch aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes wurde entsprochen.

#### 2.4.4 Wasserrechtsgesetz

- Wasserrecht zu Postzahl 8/263 (zuletzt bewilligt mit Wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid GZ 3-32 St 36-92/76 vom 18.9.1992) zur Entnahme und Rückleitung von 3600 l/s Kühlwasser (Höchstmenge), verbunden mit dem Betriebsgrundstück Bezirks-gericht Judenburg: KG 65006 Farrach: Grdst. Nr. 347/10, 347/9, 347/11, 325, 326, 347/8, 479/1, 513, 327, 329, 330, 512/1, 347/4, 503, 472/25, 472/6, 472/7 und KG 65017 Maria Buch Feistritz: Grdst. Nr. 1131
- Wasserrecht zu Postzahl 8/267 (zuletzt bewilligt mit Wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid GZ 3-348 Ze 12/7- 1971 vom 9.7.1971) zur Entnahme von Nutzwasser aus einer Brunnenanlage, verbunden mit dem Grundstück 325 KG 65006 Farrach, Gemeinde Zeltweg, im Ausmaß von 30 l/s bzw. 2660 m<sup>3</sup>/d (Höchstmenge)

Diese beiden Bewilligungen waren mit den genannten Betriebsgrundstücken verbunden. Es handelt sich somit bei diesen Wasserrechten um dingliche Rechte. Diese Betriebsgrundstücke wurden durch die Konsenswerberin mit entsprechenden Verträgen gesichert, wodurch diese Wasserrechte auf die KW übergegangen sind. Es war nunmehr zu prüfen, ob es sich um aufrechte Wasserrechte handelt – hier sind die Bestimmungen des WRG betreffend das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten maßgeblich.

Die relevanten Bestimmungen des WRG lauten:

*§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:*

- a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;*
- b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches nach § 26 Abs. 3;*
- c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a;*
- d) durch Zurücknahme nach Abs. 3 oder Entziehung nach Abs. 4;*
- e) durch Enteignung (§ 64 Abs. 4);*
- f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;*
- g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;*

*h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde.*

*(2) Die Wasserrechtsbehörde kann die im Abs. 1 lit. g bestimmte Frist bei Vorliegen außerordentlicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zu fünf Jahren verlängern.*

*(3) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage der ordnungsgemäße Betrieb während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens nach Abs. 1 lit. g vorliegen, so kann dem Berechtigten, falls nicht die Betriebseinstellung erweislich durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, von Amts wegen oder auf Antrag anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes mit der Ankündigung bestimmt werden, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.*

Das Ermittlungsverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass die Betriebsanlage zwar seit mehreren Jahren nicht mehr in Betrieb ist, die für die Wasserbenutzung wesentlichen Anlagenteile (Brunnen und Entnahgebauwerk in der Mur samt Pumpenanlagen) jedoch noch vorhanden und betriebsfähig sind. Der Tatbestand des Erlöschens gem. § 27 Abs. 1 lit. g ist nicht erfüllt, da die zur Wasserbenutzung erforderlichen wesentlichen Anlagenteile weder zerstört noch weggefallen sind.

In einem zweiten Schritt war zu prüfen, ob der Löschungstatbestand gem. § 27 Abs. 3 WRG erfüllt wurde. Der ordnungsgemäße Betrieb war nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme mehr als drei Jahre eingestellt. Die Anlagenteile waren jedoch weiterhin betriebsfähig. Durch die zuständige Wasserrechtsbehörde wurde keine Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebes gesetzt, weshalb die gegenständlichen Wasserbenutzungsrechte nicht erloschen sind und der einschlägige Tatbestand somit nicht erfüllt wurde. Die UVP-Behörde ging somit ebenso wie die Wasserrechts-Behörde von einem rechtmäßig bestehenden Wasserrecht aus.



Die relevanten Bestimmungen des WRG zur Zweck- und Konsensänderung lauten:

*Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung*

*§21 (4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.*

*Anzeigeverfahren bei bestimmten Anlagenänderungen*

*§ 115. Auf nachfolgende Sachverhalte, bei denen keine Änderung der Art und des Maßes der Wasserbenutzung bewirkt wird, ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewilligungsdauer der des Wasserrechtes entspricht:*

- 1. die Änderung oder Erweiterung von Kanalisationsanlagen im Sinne des § 32 Abs. 2;*
- 2. die Änderung oder Erweiterung von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen im Sinne der §§ 9 und 10;*
- 3. Zweckänderungen gemäß § 21 Abs. 4;*
- 4. technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkung auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben. Maßnahmen gemäß Z 3 und 4, die innerhalb oder außerhalb des prioritären Sanierungsgebietes durchgeführt werden, dürfen künftige Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes nicht erschweren.*

Das aufrechte Wasserrecht beinhaltet die Nutzung von Oberflächenwasser und Grundwasser. Zweck zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung war der Betrieb eines Dampfkraftwerkes, das Nutzwasser wurde damals für Kühl- und Betriebszwecke sowie für Feuerlöschzwecke verwendet. Das nunmehrige Vorhaben beinhaltet die Wasserentnahme für Kühl- und sonstige Zwecke einer Verhüttungsanlage. Diese angezeigte Zweckänderung wurde durch die UVP-Behörde zur Kenntnis genommen und der Zweck bescheidmäßig geändert.

Hinsichtlich der beantragten Konsense wird folgendes festgestellt:

Wasserentnahme Grundwasser

Die Wasserentnahme aus dem Grundwasserbrunnen bleibt hinsichtlich des Höchstmaßes der Wasserbenutzung im Ausmaß von 30 l/s bzw. 2660 m<sup>3</sup>/d unverändert.

Die Verbund Thermal Power GmbH & Co KG (kurz: VTP) ist Eigentümerin einer Wasserversorgungsanlage (PZ:8/267) auf Grundstück Nr. 325, KG Farrach, mit einer maximalen Entnahmemenge von 30 l/s aus zwei Brunnen. Zum Schutz des Grundwassers gegen Verunreinigungen wurden lt. Bescheid des Landeshauptmanns für Steiermark vom 13. August 1959 ein engeres, ein erweitertes und ein äußeres Schutzgebiet festgelegt. Die Wasserversorgungsanlage diente der Trink- und Nutzwasserversorgung des ehemaligen Dampfkraftwerkes Zeltweg. Das Wasserrecht ist aufrecht und mit dem Grundstück Nr. 325, KG Farrach, verbunden. Die Fa. Minex hat einen Optionsvertrag für dieses Grundstück abgeschlossen.

Projektgegenständlich ist, dass die bestehenden Wasserrechte hinsichtlich des Maßes der Wassernutzung mit max. 30 l/s unverändert bleiben. Der Nutzungszweck des geförderten Wassers wird hinsichtlich des Betriebes einer Verhüttungsanlage von ursprünglich „Trink- und Nutzwasser“ auf lediglich „Nutzwasser“ geändert. Sämtliche Schutzgebiets-Bestimmungen konnten daher entfallen.

#### Wasserentnahme aus der Mur

Hinsichtlich der Wasserentnahme aus der Mur wird das Maß der Wasserbenutzung auf 600 l/s reduziert, wobei jedoch 3000 l/s zusätzlich für die Durchmischung des rückgeleiteten Kühlwassers verwendet werden. Dabei handelt es sich um keine unzulässige Verdünnung des Kühlwassers, da die Temperatur und sonstigen Parameter im Rahmen der Kühlwasserrückleitung vor der Durchmischung mit sonstigen Abwässern gemessen werden und die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grenzwerten gegeben sein muss. Die Durchmischung dient lediglich der gleichmäßigen Temperaturverteilung im Gewässer. Die dazu entnommene Wassermenge von 3000 l/s wird unmittelbar unter der Entnahmeschwelle gemeinsam mit dem Kühlwasser rückgeleitet, wodurch in diesem Bereich keine Kontinuums-Unterbrechung entsteht, da die Ausleitung Bestand ist und zusätzlich eine neue FAH errichtet wird.

#### Einleitung in die Mur

Hinsichtlich des bestehenden Wasserrechtes zur Rückleitung von Kühlwasser im Sinne der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger wurde ebenfalls die Zweckänderung angezeigt. Die Einleitmenge stellt sich nun wie folgt dar:

$$Q_d = 51.840 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$\text{max. } Q_h = 2.160 \text{ m}^3/\text{h} \text{ bzw. } 600 \text{ l/s}$$

Ausgehend von diesen Abwassermengen ergeben sich die nachstehend angeführten Emissionsbegrenzungen, aus der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Kühlsystemen und Dampferzeugern, AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger BGBl. II Nr. 266/2003, wobei die Beurteilung der Abwassereinleitung anhand der Stundenfrachten zu erfolgen hat. Es werden somit folgende **Emissionsbegrenzungen** festgelegt:

- Höchsttemperatur: 30°C
- Aufwärmspanne: 10 K
- Abfiltrierbare Stoffe: Der Gehalt des Abwassers an abfiltrierbaren Stoffen darf nicht größer sein, als jener des Zulaufwassers vor der Einspeisung in das Durchlaufkühlsystem.

Als Bezugspunkt für den Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung wird das Schachtbauwerk vor der Vereinigung der Kühlwässer mit den restlichen betrieblichen Abwässern vor der Rückleitung in die Mur definiert.

Die Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959) sind in den im Spruch angeführten Bewilligungen enthalten.

Die relevanten Bestimmungen des WRG für die Bewilligung der Abwasser-Einleitung lauten:

*Bewilligungspflichtige Maßnahmen.*

*§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch (§ 8) sowie die ordnungs-gemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

*(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

*a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*

*b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*

*c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird*

Die beantragten Abwassereinleitungen in das Gewässer wurden durch die beigezogenen ASV im Gutachten schlüssig und nachvollziehbar beurteilt, die Bewilligung gem. § 32 Abs. 2 lit. a, b und c WRG 1959 war daher zu erteilen.

Die hier relevanten Teilströme für die Einleitung in das Gewässer sind:

- Das Prozessabwasser (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten, AEV Industriemineralie BGBl. II Nr. 347/1997), und
- potentiell verunreinigte Oberflächenwässer (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen AAEV BGBl. Nr. 186/1996).

Die relevanten Bestimmungen des WRG für die Nutzwasserentnahme und die Herstellung der Durchgängigkeit lauten:

#### *Immissionsbeschränkung*

*§ 33d. (1) Der Landeshauptmann hat, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gem. § 21a zweckmäßiger erreichbar ist, für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 2) zu erstellen.*

*(2) Ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern hat in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.*

*(3) Werden in einem Sanierungsprogramm (Abs. 2) Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt, hat der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms der Behörde hinsichtlich der im Sanierungsgebiet liegenden sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.*

*(4) Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist um längstens drei Jahre zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre (zB mit Projektierungsarbeiten bereits begonnen wurde, die technische Durchführbarkeit sich aufgrund der Notwendigkeit der Planung und Durchführung nicht standardisierter Maßnahmen schwierig gestaltet). Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen.*

Auf Grundlage des § 33d WRG wurde durch den LH die Verordnung vom 1. April 2012 (LGBl. Nr. 21/2012 Sanierungsprogramm) erlassen. Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen in den Sanierungsgebieten hatten bis spätestens 22. Dezember 2015 festgelegte Maßnahmen durchzuführen; entsprechende Sanierungsprojekte waren den Wasserrechtsbehörden bis zum 14. März 2014 zur Bewilligung vorzulegen, um in prioritären Gewässern die Durchgängigkeit bis spätestens 22. Dezember 2015 herzustellen. Bei der Mur handelt es sich im gegenständlichen Bereich um ein prioritäres Gewässer. Die Wasserberechtigte hat es unterlassen, der Behörde bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogrammes ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt vorzulegen. Ebenfalls wurde die Durchgängigkeit des Entnahmebauwerks bis 22. Dezember 2015 nicht hergestellt. Der bestehende Fischaufstieg entspricht lt. Gutachten des limnologischen ASV im UVP- Verfahren nicht den Vorgaben der Sanierungsverordnung und auch nicht dem Stand der Technik.

Die relevanten Bestimmungen des § 27 Abs.4 WRG lauten:

*§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:*

---

*(4) Die Behörde hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden.*

Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet gem. § 33 d. Abs. 3 WRG der § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist. Die Wasserberechtigte wurde durch die WR- Behörde weder nach fruchtlosem Ablauf der Frist betreffend Einreichung des Sanierungsprojektes, noch nach Ablauf der Frist zur Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 4 aufgefordert, ein entsprechendes Projekt vorzulegen bzw. zu realisieren. Aus diesem Grunde ist die Wasserberechtigte auch nicht verpflichtet, die Anlage stillzulegen (die Anlage ist derzeit nicht in Betrieb). Auch ein Erlöschen wurde durch die Behörde gem. § 27 Abs. 4 nicht ausgesprochen, das Wasserrecht ist daher weiterhin aufrecht.

Für die UVP- Behörde und die WR-Behörde erübrigte sich eine diesbezügliche Mahnung, da nunmehr das eingereichte Projekt um eine dem Stand der Technik und der Sanierungsverordnung entsprechende Fischaufstiegshilfe (FAH) ergänzt wurde. Diese FAH wurde durch die Sachverständigen positiv beurteilt und wird innerhalb der vorgegebenen Frist errichtet werden.

## **2.4.5 Emissionszertifikatgesetz (EZG)**

§ 4 Emissionszertifikatgesetz lautet auszugsweise:

### *Genehmigungen für Anlagen*

#### *Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen*

*§ 4. (1) Anlagen, in denen in Anhang 1, Anhang 3 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 genannte Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen die in Anhang 1, Anhang 3 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 für diese Tätigkeiten angegebenen Treibhausgase emittiert werden, und Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 5 in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden, dürfen ab 1. Jänner 2005 nur betrieben werden, wenn von der zuständigen Behörde (§ 49) eine Genehmigung nach den folgenden Bestimmungen erteilt wurde.*

*(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, dass er in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen aus der betreffenden Anlage gemäß § 7 zu überwachen und darüber gemäß § 9 eine Emissionsmeldung zu erstatten. Eine Genehmigung kann sich auf eine oder mehrere vom selben Inhaber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen.*

*(3) Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen haben insbesondere folgende Angaben und Auflagen zu enthalten:*

1. Name und Anschrift des Inhabers,
2. Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage,
3. ein Überwachungskonzept, das den in § 7 genannten Anforderungen entspricht,
4. erforderlichenfalls Auflagen für die Berichterstattung und
5. eine Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten gemäß § 32 Abs. 1 in Höhe der gemäß § 10 geprüften Gesamtemissionen der Anlage für jedes Kalenderjahr binnen vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

---

(5) Der Genehmigungsbescheid sowie die Genehmigungsakten sind von der Behörde unverzüglich nach Erlassung in elektronischer Form an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich um eine Anlage, die dem EZG unterliegt und daher gemäß § 4 mit dem vorliegenden Bescheid genehmigt ist.

## **2.4.6 Luftfahrtrecht**

§ 85 Luftfahrtgesetz lautet auszugsweise:

(1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

Gemäß §§ 86, 93 Luftfahrtgesetz i.V.m. der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 12. Juli 1962 (Sicherheitszone Militärflughafen Zeltweg) war für das gegenständliche Projekt unter Vorschreibung von Auflagen eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung eines Luftfahrthindernisses (Produktionsgebäude und Kamin) zu erteilen.

#### **2.4.7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz**

§ 3 des des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 lautet auszugsweise

##### *Anzeigepflichtige Vorhaben*

(1) Vorhaben gemäß Abs.2 außerhalb von Schutzgebieten sind der Landesregierung anzuzeigen, die zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen nach § 2 Abs.1 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann.

(2) Anzeigepflichtig im Sinne des Abs.1 ist die Errichtung von

a) Bauwerken, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt oder, falls Aufenthaltsräume nicht vorgesehen sind, mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m;

§ 13b lautet auszugsweise:

##### *Verträglichkeitsprüfung*

(1) Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes führen können, sind auf Antrag von der Landesregierung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan oder das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann, so ist der Plan oder das Projekt erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu bewilligen.



Gemäß § 3 wird die Anzeige des Vorhabens (Bauwerke Produktionsgebäude und Kamin) zur Kenntnis genommen.

Betreffend § 13b (Naturverträglichkeitsprüfung - NVP) ergab das Ermittlungsverfahren, dass eine erheblichen Beeinträchtigungen auf die terrestrischen und aquatischen Schutzgüter des benachbarten Europaschutzgebietes Nr. 5 nicht zu erwarten ist. Die NVP ergab, dass es bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann und daher zu bewilligen war.

## **2.4.8 Steiermärkisches Baugesetz**

§ 29 des Steiermärkischen Baugesetzes lautet auszugsweise:

- (1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.*
- (2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.*
- (3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.*
- 
- (5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahrenen öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.*

Den Vorgaben des zitierten Gesetzes wird durch das vorliegende Projekt entsprochen, weshalb es unter Vorschreibung entsprechender Auflagen im Sinne des Baugesetzes zu genehmigen war.

## 2.4.9 Forstgesetz

Das Forstgesetz 1975 lautet auszugsweise:

*§ 49 (1) Anlagen gemäß § 48 Abs. 1 lit. e dürfen, sofern nicht § 50 Abs. 2 anzuwenden ist, nur mit einer Bewilligung nach diesem Unterabschnitt errichtet werden. Die Bewilligung hat der Inhaber der Anlage bei der Behörde zu beantragen.*

*(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn Anlagen in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung oder Betriebsweise so geändert werden, daß gegenüber dem Zustand vor der Änderung eine Zunahme der forstschädlichen Luftverunreinigung zu erwarten ist. §49(3) Die Bewilligung gemäß den Abs.1 und 2 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder diese durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann. Zu dessen Beurteilung ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Anlage unter Berücksichtigung der zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlichen Kosten mit dem Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung der Waldkultur (Wirkungen des Waldes) abzuwägen.*

*§49(4) Die Bewilligung für eine Anlage ist jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass in Schutz- oder Bannwäldern durch die Emissionen dieser Anlage ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen abgewendet werden kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutze der Anlage selbst bestimmt sind.*

*§ 50 (2) Bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen, die nach den gewerbe-, berg-, eisenbahn-, energie- oder dampfkesselrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen, entfällt eine gesonderte Bewilligung nach § 49, es sind jedoch dessen materiellrechtliche Bestimmungen anzuwenden. Dem Verfahren ist ein Forstsachverständiger der Behörde beizuziehen. Wird eine Bewilligung erteilt, so gilt diese auch als solche im Sinne des Abs. 1.*

*(3) Ergibt sich im Zuge des Verfahrens gemäß Abs. 2, dass durch Emissionen Schutz- oder Bannwälder betroffen werden, so ist ein Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 1 gesondert durchzuführen. Bis zur Entscheidung hierüber ist das Verfahren nach Abs. 2 zu unterbrechen.*

*Abs. 3 gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutz der Anlage selbst bestimmt sind.*

Da nach den Angaben des forsttechnischen Sachverständigen eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist bzw. diese durch die Vorschreibung von Maßnahmen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden können, war gemäß den zitierten forstgesetzlichen Bestimmungen die Bewilligung gemäß Forstgesetz 1975 zu erteilen.

#### **2.4.10 Weitere zur Beurteilung herangezogene Rechtsvorschriften**

Hinsichtlich weiterer zur Beurteilung herangezogene Vorschriften, wie Normen und Richtlinien, wird auf die Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen verwiesen.

#### **2.4.11 Stellungnahmen und Einwendungen**

Sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden inhaltlich geprüft. Dadurch ergaben sich einerseits Projekts-Modifikationen und Ergänzungen, auf der anderen Seite flossen sie zum Teil in Maßnahmenvorschläge bzw. Auflagen ein.

Auf Grund der Rechtslage sowie der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen wurde den darüber hinaus gehenden Einwendungen keine Folge gegeben.

### 3. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

### **Ergeht an:**

- 1.) Firma Minex, Hilmteichstraße 109, 8043 Graz, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes**
- 2.) igbk - Bilek & Krischner, Krenngasse 9, 8010 Graz, für die Antragstellerin
- 3.) Stadtgemeinde Zeltweg, Hauptplatz 8, 8740 Zeltweg, als Standortgemeinde, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes**
- 4.) Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, bhmt@stmk.gv.at, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes**
- 5.) Umweltschutz z.Hd. MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes**
- 6.) Arbeitsinspektorat Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6, 8700 Leoben
- 7.) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z.H. Umweltbundesamt, Stubenring 1, 1010 Wien
- 8.) Amt d. Stmk. Landesregierung - Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Wasserrechtsbehörde
- 9.) Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, 01. Bez.: Innere Stadt, abteilung14@stmk.gv.at, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- 10.) Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, 01. Bez.: Innere Stadt, abteilung14@stmk.gv.at, für den Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
- 11.) Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1010 Wien

- 12.) Abteilung 15 z.Hd. Mag. Dr. Franz Pichler-Semmelrock, Landhausgasse 7, 8010 Graz, franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at, mit dem Ersuchen den Bescheid der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen
- 13.) Abteilung 13 z.Hd. Peter Stübinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, peter.stuebinger@stmk.gv.at, mit dem Ersuchen den Bescheid an der Amtstafel anzuschlagen
- 14.) Stadtgemeinde Knittelfeld, Anton-Regner-Straße 31a, 8720 Knittelfeld
- 15.) Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1B1, 8724 Spielberg
- 16.) Naturschutzbund Steiermark, Herdergasse 3, 8010 Graz
- 17.) Gemeinde St. Stefan ob Leoben, Dorfplatz 14, 8713 St. Stefan ob Leoben
- 18.) Ökobüro - Allianz der Umweltbewegung, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien
- 19.) Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, Fernkorngasse 10, 1100 Wien
- 20.) WWF Österreich, Brixner Straße 4/9, 6020 Innsbruck
- 21.) Marktgemeinde Weißkirchen in der Steiermark, Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen in der Steiermark
- 22.) Gemeindefraktion "Unsere Umwelt - Murwald in höchster Not", Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen in der Steiermark
- 23.) Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
- 24.) Gemeinschaft Murfischereiberechtigte z.Hd. Herr Obmann Hafellner Franz, Weyernstraße 140, 8724 Spielberg
- 25.) Arbesser-Rastburg Karl, Schlossweg 1, 8724 Spielberg
- 26.) Baumgartner Anna, Schlossergasse 20, 8740 Zeltweg
- 27.) Baumgartner Peter, Schlossergasse 20, 8740 Zeltweg
- 28.) Bernhard Thomas, Uferweg 6, 8740 Zeltweg
- 29.) Böhm Kurt, Murwaldsiedlung 28, 8740 Zeltweg
- 30.) Bösel Heide, Weidenstraße 15, 8724 Spielberg
- 31.) Brandner Anna, Zirbitzgasse 8, 8740 Zeltweg
- 32.) Bräuer Mario, Lorenzgasse 2, 8724 Spielberg
- 33.) Crnjak Matija, Ugendorf 36/3, 8715 Ungendorf

- 34.) Crnjak Petra, Masswegerstraße 41, 8720 Knittelfeld
- 35.) DI Duer Werner, Buchengasse 3/25, 8740 Zeltweg
- 36.) Egger Gerarda, Mursiedlung 24/1, 8734 Lobmingtal
- 37.) Engelschön Traugott, Auring 10, 8724 Spielberg
- 38.) Ernstreiter Christine, Hauptstraße 129, 8740 Zeltweg
- 39.) Fasching Gerda, Turnerweg 19, 8740 Zeltweg
- 40.) Fasching Walter, Turnerweg 19, 8740 Zeltweg
- 41.) Fasching Walter, Turnerweg 19, 8740 Zeltweg
- 42.) Fritz Siegfried, Hauptstraße 144, 8740 Zeltweg
- 43.) Fruhmann Ernst, Höhenstraße 2, 8740 Zeltweg
- 44.) Geller Petra, Schmiedgasse 29, 8740 Zeltweg
- 45.) Goel Marco, An der Mur 8, 8740 Zeltweg
- 46.) Grasser Herbert, Stadion-Strasse 19, 8753 Fohnsdorf
- 47.) Grasser Hilde, Stadion-Strasse 19, 8753 Fohnsdorf
- 48.) Ingeborg Haas, Pfaffendorfersiedlung 26, 8740 Zeltweg
- 49.) Hartleb Hubert, Zeltwegerstraße 36, 8741 Weißkirchen
- 50.) Hartleb Ingrid, Hauptstraße 29, 8740 Zeltweg
- 51.) Mag. Hartleb Silvia, Bahnhofstraße 40b, 8740 Zeltweg
- 52.) Mag. Hartleb Alexandra, Hauptstraße 29, 8740 Zeltweg
- 53.) Hartleb Katharina, Zeltwegerstraße 36, 8741 Weißkirchen in der Steiermark
- 54.) Hartleb Hubert, Zeltwegerstraße 36, 8741 Weisskirchen
- 55.) Hartleb Ingrid, Hauptstraße 29, 8740 Zeltweg
- 56.) Hartleb Silvia, Bahnhofstraße 40b, 8740 Zeltweg
- 57.) Hartleb jun. Anton, Hauptstraße 29, 8740 Zeltweg
- 58.) Hartleb sen. Anton, Hauptstraße 29, 8740 Zeltweg
- 59.) Hausberger Werner, Waldweg 26, 8740 Zeltweg

- 60.) Hirn Barbara, OWG-Straße 3c, 8724 Spielberg
- 61.) Hochmüller Alexander, Falbauergasse 10, 8740 Zeltweg
- 62.) Mag. Hoffelner Stefanie, Buchengasse 3/25, 8740 Zeltweg
- 63.) Hoffelner Josef, Dorfgasse 9, 8753 Fohnsdorf
- 64.) Hoffelner Maria Luise, Dorfgasse 9, 8753 Fohnsdorf
- 65.) Hopf Dagmar, Teichweg 1, 8734 Großlobming
- 66.) Hopf Günter, Teichweg 1, 8734 Lobmingtal
- 67.) Hopf Ilse, Parkstraße 15, 8720 Knittelfeld
- 68.) Hopf Theresa, Teichweg 1, 8734 Lobmingtal
- 69.) Ilsinger Irmgard, Quellengasse 4, 8720 Knittelfeld
- 70.) Isci-Häupl Birgitt, Forstweg 13, 8740 Farrach
- 71.) Mag. MSc MBA Isci Nezik, Forstweg 13, 8740 Farrach
- 72.) Kaddoura Brigitte, Ennserstraße 14, 8740 Zeltweg
- 73.) Kapeller-Reinhardt Silvia, Hauptstraße 172, 8740 Zeltweg
- 74.) Kirchmayer Sigrid, OWG-Straße 5b, 8724 Spielberg
- 75.) Kletzmayr Gudrun, Pfaffendorfer Siedlung 59, 8740 Zeltweg
- 76.) Kletzmayr Kerstin, Pfaffendorfer Siedlung 59, 8740 Zeltweg
- 77.) Kletzmayr Kevin, Pfaffendorfer Siedlung 59, 8740 Zeltweg
- 78.) Klinser Horst, Pfaffendorfer Siedlung 64, 8740 Zeltweg
- 79.) Klinser Anita, Pfaffendorfer Siedlung 64, 8740 Zeltweg
- 80.) Knapp Bernhard, Masswegerstraße 41, 8720 Knittelfeld
- 81.) Knapp Hermine, Masswegerstraße 41, 8720 Knittelfeld
- 82.) Kocher Eric, Grabenstraße 16, 8753 Fohnsdorf
- 83.) Köckinger Christina, Waldweg 26, 8740 Zeltweg
- 84.) Koller Gerald, Hangweg 50, 8740 Zeltweg
- 85.) Koller Manuela, Granitzenweg 13a, 8740 Zeltweg



- 86.) Koller Robert, Schmiedgasse 29, 8740 Zeltweg
- 87.) Komaz Helga, Höhenstraße 14, 8753 Fohnsdorf
- 88.) Krainz-Papst Heidemarie, Dr. Karl-Federhoferstraße 15a, 8720 Knittelfeld
- 89.) Kramberger Fritz, Aichfeldgasse 10, 8740 Zeltweg
- 90.) Krampl Johanna, Marhaltstraße 15, 8740 Zeltweg
- 91.) Krampl Richard, Marhaltstraße 15, 8740 Zeltweg
- 92.) Krenker Christian, Pfaffendorfersiedlung 24d, 8740 Zeltweg
- 93.) Lackner Heike, Hohenstraße 1/14, 8740 Zeltweg
- 94.) Leitinger Helmut, Hauptstraße 5d, 8753 Fohnsdorf
- 95.) Leitinger-Gaberz Waltraud, Pfaffendorfer Siedlung 74, 8740 Zeltweg
- 96.) Leitner Christian, Pfaffendorfersiedlung 78, 8740 Zeltweg
- 97.) Leitner Martina, Pfaffendorfersiedlung 78, 8740 Zeltweg
- 98.) Leitner Robert, Korngasse 7, 8724 Spielberg
- 99.) Lenhart Johann, Am Penkenbach 37, 8741 Weißkirchen in der Steiermark
- 100.) Lindinger Isabella, OWG Straße 11c, 8724 Spielberg
- 101.) Lindinger Markus, OWG Straße 11c, 8724 Spielberg
- 102.) Lippitsch Sabine, Werkstraße 5/7, 8753 Fohnsdorf
- 103.) Madl Evelyn, Ennsnerstraße 10, 8740 Zeltweg
- 104.) Ing. Madl Gerhard, Ennsnerstraße 10, 8740 Zeltweg
- 105.) Mahler Markus, Pfaffendorferstraße 88, 8740 Zeltweg
- 106.) Mahler Silvia, Pfaffendorferstraße 88, 8740 Zeltweg
- 107.) Maier Ernst, Wiesachweg 1, 8740 Zeltweg
- 108.) Mandl Brigitte, Hauptstraße 37, 8742 Obdach
- 109.) Maritschnig Astrid, Grabenstraße 16, 8753 Fohnsdorf
- 110.) Maritschnig Nico, Grabenstraße 16, 8753 Fohnsdorf
- 111.) Midl Robert, Wohnstraße 1, 8762 Oberzeiring

- 112.) Moitzi Ewald, Florianistraße 9, 8740 Zeltweg
- 113.) Moitzi Silvia, Florianistraße 9, 8740 Zeltweg
- 114.) Moitzi Mathias, Florianistraße 9, 8740 Zeltweg
- 115.) Moser Wolfgang, Pfaffendorferstraße 32, 8740 Zeltweg
- 116.) Mörth Ingrid, Grünaugerweg 7, 8724 Spielberg
- 117.) Müller Felix, Hauptstraße 37, 8742 Obdach
- 118.) DI Dr. Oberrisser Helmut, Falbauergasse 9, 8740 Zeltweg
- 119.) Oberrisser Barbara, Falbauergasse 9, 8740 Zeltweg
- 120.) Oberrisser Carmen, Maria Buch 27, 8741 Feistritz
- 121.) Ing. Oberrisser Patrick, Falbauergasse 9, 8740 Zeltweg
- 122.) Oberrisser Philipp, Maria Buch 27, 8741 Feistritz
- 123.) Öffl Alfred, Forstweg 11, 8740 Zeltweg
- 124.) Öffl Hannelore, Forstweg 11, 8740 Zeltweg
- 125.) Ortner Birgit, Bahnhofstraße 40b, 8740 Zeltweg
- 126.) Paulin Werner, Karl-Morre-Gasse 24, 8720 Knittelfeld
- 127.) Dr. Peinsold-Klammer Isabella, Teichweg 1, 8734 Großlobming
- 128.) Petschner René, Höhenstraße 1, 8740 Zeltweg
- 129.) Pichler Anna, Hauergasse 7, 8740 Zeltweg
- 130.) Pirker Margit, Forstweg 13, 8740 Zeltweg
- 131.) Plattner Peter, Größinggasse 1, 8741 Weißkirchen in der Steiermark
- 132.) Pötschger Annemarie, Johannes-Brahms-Weg 11, 8753 Fohnsdorf
- 133.) Preisler Andreas, Hochofengasse 18, 8740 Zeltweg
- 134.) Prugger Anna, Hangweg 50, 8740 Zeltweg
- 135.) Prugger Evelyn, Höhenstraße 14, 8753 Fohnsdorf
- 136.) Prugger Gerhard Klaus, Höhenstraße 14, 8753 Fohnsdorf
- 137.) Prugger Maria, Leechgasse 76/1, 8010 Graz

- 138.) Puch Siegfried, Fleischergasse 24, 8740 Zeltweg
- 139.) Puch Susa, Fleischergasse 24, 8740 Zeltweg
- 140.) Pühringer Monika, Burggasse 117a, 8750 Judenburg
- 141.) Pühringer Volkmar, Burggasse 117a, 8750 Judenburg
- 142.) Purgstaller Bernd, Pfaffendorfer Siedlung 62, 8740 Zeltweg
- 143.) Purgstaller Theresa, Pfaffendorfersiedlung 62, 8740 Zeltweg
- 144.) Ramskogler Peter, Pfaffendorferstraße 86, 8740 Zeltweg
- 145.) Reinhardt Manfred, Hauptstraße 172, 8740 Zeltweg
- 146.) Reinhardt- Kapeller Silvia, Hauptstraße 172, 8740 Zeltweg
- 147.) Reiter Gottfried, Dorfgasse 16, 8753 Aichdorf
- 148.) Reumüller Harald, Am Eichenwald 2, 8740 Zeltweg
- 149.) Reumüller Susanne, Am Eichenwald 2, 8740 Zeltweg
- 150.) Richter Johann, Kleinfeldweg 3, 8740 Zeltweg
- 151.) Richter Annemaria, Kleinfeldweg 3, 8740 Zeltweg
- 152.) Richter Josef, Wiesachweg 9, 8740 Zeltweg
- 153.) Richter Elisabeth, Wiesachweg 9, 8740 Zeltweg
- 154.) Rieger Sylvia, Wiesenweg 8, 8740 Zeltweg
- 155.) Rosenthal Annemarie, Pfaffendorfersiedlung 27, 8740 Zeltweg
- 156.) Rosenthal Rudolf, Pfaffendorfersiedlung 27, 8740 Zeltweg
- 157.) Saria Wolfgang, Hubertusstraße 14, 8740 Zeltweg
- 158.) Sattler Vinzenz, Ennserstraße 8, 8740 Zeltweg
- 159.) Scheiber Ernst, Mauergasse 5/5, 8740 Zeltweg
- 160.) Schindler Robert, Hauptstraße 165, 8740 Zeltweg
- 161.) Schindler Erika, Hauptstraße 165, 8740 Zeltweg
- 162.) Schindler Robert, Hauptstraße 165, 8740 Zeltweg
- 163.) Schlesinger Elisabeth, Pfaffendorfersiedlung 49, 8740 Zeltweg

- 164.) Schlesinger Walter, Pfaffendorfersiedlung 49, 8740 Zeltweg
- 165.) Schmidt Apollonia, Hauptstraße 158, 8740 Zeltweg
- 166.) Schmidt Christian, Laingerweg 21b, 8740 Zeltweg
- 167.) Ing. Schmiedbauer Herwig, Forstweg 17, 8740 Zeltweg
- 168.) Schobermaier Alois, Schlossergasse 20, 8740 Zeltweg
- 169.) Schönfelder Michaela, Industriestraße 71, 8720 Knittelfeld
- 170.) Mag. Schönfelder Robert, Industriestraße 71, 8720 Knittelfeld
- 171.) Schuster Martina, Pfaffendorfersiedlung 58, 8740 Zeltweg
- 172.) Schwaiger Gerhard, Ennsersstraße 31, 8740 Zeltweg
- 173.) Seiss Maria, Forstweg 13, 8740 Zeltweg
- 174.) Seiss Manfred, Forstweg 13, 8740 Zeltweg
- 175.) Seljak Elfriede, Falbauergasse 7, 8740 Zeltweg
- 176.) Siebenhofer Gottfried, Grabenstraße 16, 8753 Fohnsdorf
- 177.) Siebenhofer Helga, Grabenstraße 16, 8753 Fohnsdorf
- 178.) Simbürger Peter, Mauth 8, 8715 Feistritz
- 179.) Ing. Simm Rainer, Wiesenweg 5, 8740 Zeltweg
- 180.) Simm Herta, Wiesenweg 5, 8740 Zeltweg
- 181.) Sittlinger Hubert, Weißkirchnerstraße 44, 8740 Zeltweg
- 182.) Sittlinger Margot, Weißkirchnerstraße 44, 8740 Zeltweg
- 183.) Sölkner Andreas, Florianistraße 8, 8740 Zeltweg
- 184.) Sölkner Petra, Florianistraße 8, 8740 Zeltweg
- 185.) Sorgmann Hannes, Landstraße 10, 8753 Fohnsdorf
- 186.) Sprung Reinhold, Pfaffendorfer Siedlung 60, 8740 Zeltweg
- 187.) Sprung Hannelore, Murwaldsiedlung 27, 8740 Zeltweg
- 188.) Sprung Gernot, Murwaldsiedlung 27, 8740 Zeltweg
- 189.) Spsychala Maria, Maiweg 3d, 8753 Fohnsdorf

- 190.) Steiner Hans, Mursiedlung 24/1, 8734 Lobmingtal
- 191.) Steiner Helmut, Allersdorf- Eligiusweg 1, 8741 Weisskirchen
- 192.) Steiner Siegfried, Allersdorf- Eligiusweg 1, 8741 Weisskirchen
- 193.) Steinwidder Karl, Pfaffendorferstraße 76, 8740 Zeltweg
- 194.) Stern Othmar, Pfaffendordersiedlung 53, 8740 Zeltweg
- 195.) Stiegmaier Eva-Maria, Marhaltstraße 18, 8740 Zeltweg
- 196.) Stiegmaier Peter, Marhaltstraße 18, 8740 Zeltweg
- 197.) Stockinger Julian, Bahnhofstraße 40b/21, 8740 Zeltweg
- 198.) Stöhr Alexander, Schlossweg 13, 8740 Zeltweg
- 199.) Stöhr Karin, Schlossweg 13, 8740 Zeltweg
- 200.) Stöhr Julia, Schlossweg 13, 8740 Zeltweg
- 201.) Stöhr Nikolai, Schönbrunnerstraße 96/10-14, 1050 Wien
- 202.) Sundl Anna, Linderweg 16, 8740 Zeltweg
- 203.) Ing. Sundl Robert, Linderweg 16, 8740 Zeltweg
- 204.) Tschmuck Josef, Pfaffendorfersiedlung 77, 8740 Zeltweg
- 205.) Vallant Anton, Falbauergasse 4, 8740 Zeltweg
- 206.) Vallant Hilde, Falbauergasse 4, 8740 Zeltweg
- 207.) Vollmann Barbara, Pfaffendorferstraße 58, 8740 Zeltweg
- 208.) Vollmann Siegfried, Pfaffendorferstraße 58, 8740 Zeltweg
- 209.) Waltersorfer Horst, Wiesenweg 8, 8740 Zeltweg
- 210.) Weilharter Veronika, Buchengasse 14, 8740 Zeltweg
- 211.) Weinzierl Cornelia, Hochhofengasse 18, 8740 Zeltweg
- 212.) Wieser Ernst, Lichtensteingasse 8, 8753 Fohnsdorf
- 213.) Wimmeler-Klein Maria Elisabeth, Forstweg 17, 8740 Zeltweg
- 214.) Wipfler Cornelia, Hauptplatz 14, 8720 Knittelfeld
- 215.) Würger Markus, Hauptstraße 129/I, 8740 Zeltweg

Ergeht mit dem Hinweis, dass ein Bescheid erlassen wurden an:

216.) Abteilung 15 z.Hd. DI Ernst Simon, Landhausgasse 7, 8010 Graz, ernst.simon@stmk.gv.at

Ergeht nach Rechtskraft an:

217.) Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,01.Bez.:Innere Stadt, abteilung14@stmk.gv.at, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des Wasserbuches, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes**

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz

*(Unterschrift auf Original im Akt)*